Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Verkehr und Tourismus
Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

2023/0448(COD)

16.4.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 1097–1552

Entwurf eines Berichts
Tilly Metz, Daniel Buda
(PE770.070v01-00)

Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2023)0770 – C9-0446/2023 – 2023/0448(COD))

Änderungsantrag 1097
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Betrifft das Fahrtenbuch eine lange ***Beförderung*** oder ***eine*** kurze Beförderung in ein Drittland, so ***übermittelt*** der Organisator das Fahrtenbuch der zuständigen Behörde am Versandort mindestens ***zwei Tage***, jedoch nicht früher als ***fünf*** Tage vor dem geplanten Versanddatum, in TRACES zur Genehmigung. Die Beförderung kann erst beginnen, wenn die zuständige Behörde das Fahrtenbuch gemäß Absatz 4 genehmigt hat.	(2) Betrifft das Fahrtenbuch ***oder der Frachtbrief*** eine lange oder kurze Beförderung in ein Drittland, so ***kann*** der Organisator das Fahrtenbuch ***oder den Frachtbrief*** der zuständigen Behörde am Versandort mindestens ***36 Stunden***, jedoch nicht früher als ***sieben*** Tage vor dem geplanten Versanddatum, in TRACES zur Genehmigung ***übermitteln***. Die Beförderung kann erst beginnen, wenn die zuständige Behörde das Fahrtenbuch ***oder den Frachtbrief*** gemäß Absatz 4 genehmigt hat. ***Die zuständige Behörde muss innerhalb von zwölf Stunden nach Eingang des Antrags auf Genehmigung des Organisators eine Antwort übermitteln.***

Or. en

Änderungsantrag 1098
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Betrifft das Fahrtenbuch eine lange Beförderung ***oder eine kurze Beförderung*** in ein Drittland, so übermittelt der Organisator das Fahrtenbuch der zuständigen Behörde am Versandort mindestens ***zwei Tage***, jedoch nicht früher als ***fünf*** Tage vor dem geplanten Versanddatum, in TRACES zur Genehmigung. Die Beförderung kann erst beginnen, wenn die zuständige Behörde	(2) Betrifft das Fahrtenbuch eine lange Beförderung in ein Drittland, so übermittelt der Organisator das Fahrtenbuch der zuständigen Behörde am Versandort mindestens ***36 Stunden***, jedoch nicht früher als ***sieben*** Tage vor dem geplanten Versanddatum, in TRACES zur Genehmigung. Die Beförderung kann erst beginnen, wenn die zuständige Behörde das Fahrtenbuch gemäß Absatz 4

das Fahrtenbuch gemäß Absatz 4 genehmigt hat.	genehmigt hat. ***Die zuständige Behörde übermittelt ihre Antwort auf den Antrag auf Genehmigung des Organisators so zügig wie möglich.***

Or. es

Begründung

Die Bearbeitungszeiten sind zu streng.

Änderungsantrag 1099
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Betrifft das Fahrtenbuch eine lange ***Beförderung*** oder eine kurze Beförderung in ein Drittland, so übermittelt der Organisator das Fahrtenbuch der zuständigen Behörde am Versandort mindestens zwei Tage***, jedoch nicht früher als fünf Tage*** vor dem geplanten Versanddatum, in TRACES zur Genehmigung. Die Beförderung kann erst beginnen, wenn die zuständige Behörde das Fahrtenbuch gemäß Absatz 4 genehmigt hat.	(2) Betrifft das Fahrtenbuch eine lange oder eine kurze Beförderung in ein Drittland, so übermittelt der Organisator das Fahrtenbuch der zuständigen Behörde am Versandort mindestens zwei Tage vor dem geplanten Versanddatum, in TRACES zur Genehmigung. Die Beförderung kann erst beginnen, wenn die zuständige Behörde das Fahrtenbuch gemäß Absatz 4 genehmigt hat. ***Die zuständige Behörde übermittelt innerhalb von zwölf Stunden nach Eingang des Antrags auf Genehmigung des Organisators eine Antwort.***

Or. en

Änderungsantrag 1100
Bert-Jan Ruissen, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Betrifft das Fahrtenbuch eine lange Beförderung oder eine ***kurze*** Beförderung in ein Drittland, so übermittelt der Organisator das Fahrtenbuch der zuständigen Behörde am Versandort ***mindestens zwei Tage, jedoch nicht früher als fünf Tage vor dem geplanten Versanddatum,*** in TRACES zur Genehmigung. Die Beförderung kann erst beginnen, wenn die zuständige Behörde das Fahrtenbuch gemäß Absatz 4 genehmigt hat.	(2) Betrifft das Fahrtenbuch eine lange Beförderung ***zwischen Mitgliedstaaten*** oder eine Beförderung in ein Drittland, so übermittelt der Organisator das Fahrtenbuch der zuständigen Behörde am Versandort in TRACES zur Genehmigung. Die Beförderung kann erst beginnen, wenn die zuständige Behörde das Fahrtenbuch gemäß Absatz 4 genehmigt hat. ***Die zuständige Behörde sollte innerhalb von zwölf Stunden nach Eingang des Antrags auf Genehmigung des Organisators eine Antwort übermitteln.***

Or. en

Änderungsantrag 1101
Marko Vešligaj

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Betrifft das Fahrtenbuch eine lange Beförderung ***oder eine kurze Beförderung in ein*** Drittland, so übermittelt der Organisator das Fahrtenbuch der zuständigen Behörde am Versandort ***mindestens zwei Tage, jedoch nicht früher als fünf Tage vor dem geplanten Versanddatum,*** in TRACES zur Genehmigung. Die Beförderung kann erst beginnen, wenn die zuständige Behörde das Fahrtenbuch gemäß Absatz 4 genehmigt hat.	(2) Betrifft das Fahrtenbuch eine lange Beförderung ***zwischen Mitgliedstaaten und einem*** Drittland, so übermittelt der Organisator das Fahrtenbuch der zuständigen Behörde am Versandort in TRACES zur Genehmigung. Die Beförderung kann erst beginnen, wenn die zuständige Behörde das Fahrtenbuch gemäß Absatz 4 genehmigt hat. ***Die zuständige Behörde sollte innerhalb von zwölf Stunden nach Eingang des Antrags auf Genehmigung des Organisators eine Antwort übermitteln.***

Or. en

Änderungsantrag 1102
Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Betrifft das Fahrtenbuch eine lange Beförderung oder eine kurze Beförderung in ein Drittland, so übermittelt der Organisator das Fahrtenbuch der zuständigen Behörde am Versandort mindestens zwei Tage, jedoch nicht früher als fünf Tage vor dem geplanten Versanddatum, in TRACES zur Genehmigung. Die Beförderung kann erst beginnen, wenn die zuständige Behörde das Fahrtenbuch gemäß Absatz 4 genehmigt hat.	(2) Betrifft das Fahrtenbuch eine lange Beförderung oder eine kurze Beförderung in ein Drittland, so übermittelt der Organisator das Fahrtenbuch der zuständigen Behörde am Versandort mindestens zwei Tage, jedoch nicht früher als fünf Tage vor dem geplanten Versanddatum, in TRACES zur Genehmigung. Die Beförderung kann erst beginnen, wenn die zuständige Behörde das Fahrtenbuch gemäß Absatz 4 genehmigt hat. ***Dieser Artikel gilt nicht für einen Tag alte Vögel.***

Or. en

Änderungsantrag 1103
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Betrifft das Fahrtenbuch eine lange Beförderung ***oder eine kurze Beförderung*** in ein Drittland, so übermittelt der Organisator das Fahrtenbuch der zuständigen Behörde am Versandort ***mindestens zwei Tage, jedoch nicht früher als fünf Tage vor dem geplanten Versanddatum,*** in TRACES zur Genehmigung. Die Beförderung kann erst beginnen, wenn die zuständige Behörde das Fahrtenbuch gemäß Absatz 4 genehmigt hat.	(2) Betrifft das Fahrtenbuch eine lange Beförderung ***zwischen Mitgliedstaaten und*** in ein Drittland, so übermittelt der Organisator das Fahrtenbuch der zuständigen Behörde am Versandort in TRACES zur Genehmigung. Die Beförderung kann erst beginnen, wenn die zuständige Behörde das Fahrtenbuch gemäß Absatz 4 genehmigt hat.

Or. fr

Änderungsantrag 1104
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní

Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Betrifft das Fahrtenbuch eine lange Beförderung oder eine ***kurze*** Beförderung in ein Drittland, so übermittelt der Organisator das Fahrtenbuch der zuständigen Behörde am Versandort mindestens zwei Tage, jedoch nicht früher als fünf Tage vor dem geplanten Versanddatum, in TRACES zur Genehmigung. Die Beförderung kann erst beginnen, wenn die zuständige Behörde das Fahrtenbuch gemäß Absatz 4 genehmigt hat.	(2) Betrifft das Fahrtenbuch eine lange Beförderung ***zwischen Mitgliedstaaten*** oder eine ***lange*** Beförderung in ein Drittland, so übermittelt der Organisator das Fahrtenbuch der zuständigen Behörde am Versandort mindestens zwei Tage, jedoch nicht früher als fünf Tage vor dem geplanten Versanddatum, in TRACES zur Genehmigung. Die Beförderung kann erst beginnen, wenn die zuständige Behörde das Fahrtenbuch gemäß Absatz 4 genehmigt hat.

Or. en

Änderungsantrag 1105
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Betrifft das Fahrtenbuch eine lange Beförderung oder eine kurze Beförderung in ein Drittland, so übermittelt der Organisator das Fahrtenbuch der zuständigen Behörde am Versandort mindestens zwei Tage, jedoch nicht früher als ***fünf*** Tage vor dem geplanten Versanddatum, in TRACES zur Genehmigung. Die Beförderung kann erst beginnen, wenn die zuständige Behörde das Fahrtenbuch gemäß Absatz 4 genehmigt hat.	(2) Betrifft das Fahrtenbuch eine lange Beförderung oder eine kurze Beförderung in ein Drittland, so übermittelt der Organisator das Fahrtenbuch der zuständigen Behörde am Versandort mindestens zwei Tage, jedoch nicht früher als ***vier*** Tage vor dem geplanten Versanddatum, in TRACES zur Genehmigung. Die Beförderung kann erst beginnen, wenn die zuständige Behörde das Fahrtenbuch gemäß Absatz 4 genehmigt hat.

Or. en

Änderungsantrag 1106
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Betrifft das Fahrtenbuch eine lange Beförderung ***oder eine kurze Beförderung*** in ein Drittland, so übermittelt der Organisator das Fahrtenbuch der zuständigen Behörde am Versandort mindestens zwei Tage, jedoch nicht früher als fünf Tage vor dem geplanten Versanddatum, in TRACES zur Genehmigung. Die Beförderung kann erst beginnen, wenn die zuständige Behörde das Fahrtenbuch gemäß Absatz 4 genehmigt hat.	(2) Betrifft das Fahrtenbuch eine lange Beförderung in ein Drittland, so übermittelt der Organisator das Fahrtenbuch der zuständigen Behörde am Versandort mindestens zwei Tage, jedoch nicht früher als fünf Tage vor dem geplanten Versanddatum, in TRACES zur Genehmigung. Die Beförderung kann erst beginnen, wenn die zuständige Behörde das Fahrtenbuch gemäß Absatz 4 genehmigt hat.

Or. en

Änderungsantrag 1107
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2– Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die zuständige Behörde übermittelt innerhalb von 24 Stunden nach Eingang des Antrags auf Genehmigung des Organisators eine Antwort, wenn Elemente vorliegen, die die Genehmigung des Fahrtenbuchs gemäß Absatz 4 verhindern.

Or. en

Änderungsantrag 1108
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní

Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Abweichend davon gilt dieser Artikel nicht für einen Tag altes Geflügel.

Or. en

Änderungsantrag 1109
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Das Fahrtenbuch enthält eine Bestätigung einer Buchung an einer Kontrollstelle, wenn die Beförderungsdauer laut Beförderungsplanung voraussichtlich 21 Stunden überschreiten wird***.	(3) ***(3) Im Rahmen von Handelsabkommen mit Drittländern werden Anstrengungen unternommen, offizielle Haltepunkte für Ruhezeiten, bei denen das Entladen von Tieren erforderlich ist, einzurichten***.

Or. en

Änderungsantrag 1110
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Das Fahrtenbuch enthält eine Bestätigung einer Buchung an einer Kontrollstelle, wenn die Beförderungsdauer*** laut Beförderungsplanung ***voraussichtlich 21 Stunden überschreiten wird***.	(3) ***Wenn*** laut Beförderungsplanung ***eine Ruhezeit mit Entladen von Tieren erforderlich ist, vereinbaren die Staaten die Buchung an einer Kontrollstelle im Fahrtenbuch***.

Or. en

Änderungsantrag 1111
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Fahrtenbuch enthält eine Bestätigung einer Buchung an einer Kontrollstelle, wenn ***die Beförderungsdauer*** laut Beförderungsplanung ***voraussichtlich 21 Stunden überschreiten wird***.	(3) Das Fahrtenbuch enthält eine Bestätigung einer Buchung an einer Kontrollstelle, wenn laut Beförderungsplanung ***eine Ruhezeit mit Entladung der Tiere erforderlich ist, und darin sind auch genaue Einzelheiten über die Infrastruktur der Kontrollstelle in Bezug auf die Bereitstellung von Schatten, Belüftung, Tränkung und eines Bereichs zum Ruhen für die spezifische Art des Tieres enthalten.***

Or. el

Änderungsantrag 1112
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Fahrtenbuch enthält eine Bestätigung einer Buchung an einer Kontrollstelle, wenn ***die Beförderungsdauer*** laut Beförderungsplanung ***voraussichtlich 21 Stunden überschreiten wird***.	(3) Das Fahrtenbuch enthält eine Bestätigung einer Buchung an einer Kontrollstelle, wenn laut Beförderungsplanung ***eine Ruhezeit mit Entladung der Tiere vorzusehen ist***.

Or. fr

Änderungsantrag 1113
Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Fahrtenbuch enthält eine Bestätigung einer Buchung an einer Kontrollstelle, wenn die Beförderungsdauer laut Beförderungsplanung voraussichtlich ***21*** Stunden überschreiten wird.	(3) Das Fahrtenbuch enthält eine Bestätigung einer Buchung an einer Kontrollstelle, wenn die Beförderungsdauer laut Beförderungsplanung voraussichtlich ***36*** Stunden überschreiten wird.

Or. ro

Änderungsantrag 1114
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Fahrtenbuch enthält eine Bestätigung einer Buchung an einer Kontrollstelle, wenn die Beförderungsdauer laut Beförderungsplanung voraussichtlich ***21*** Stunden überschreiten wird.	(3) Das Fahrtenbuch enthält eine Bestätigung einer Buchung an einer Kontrollstelle, wenn die Beförderungsdauer laut Beförderungsplanung voraussichtlich ***29*** Stunden überschreiten wird.

Or. en

Änderungsantrag 1115
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Fahrtenbuch enthält eine Bestätigung einer Buchung an einer Kontrollstelle, wenn die Beförderungsdauer laut	(3) Das Fahrtenbuch enthält eine Bestätigung einer Buchung an einer Kontrollstelle, wenn die Beförderungsdauer laut

Beförderungsplanung voraussichtlich ***21*** Stunden überschreiten wird.	Beförderungsplanung voraussichtlich ***29*** Stunden überschreiten wird.

Or. en

Änderungsantrag 1116
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Fahrtenbuch enthält eine Bestätigung einer Buchung an einer Kontrollstelle, wenn die Beförderungsdauer laut Beförderungsplanung voraussichtlich ***21*** Stunden überschreiten wird.	(3) Das Fahrtenbuch enthält eine Bestätigung einer Buchung an einer Kontrollstelle, wenn die Beförderungsdauer laut Beförderungsplanung voraussichtlich ***neun*** Stunden überschreiten wird.

Or. en

Änderungsantrag 1117
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Fahrtenbuch enthält eine Bestätigung einer Buchung an einer Kontrollstelle, wenn die Beförderungsdauer laut Beförderungsplanung voraussichtlich ***21*** Stunden überschreiten wird.	(3) Das Fahrtenbuch enthält eine Bestätigung einer Buchung an einer Kontrollstelle, wenn die Beförderungsdauer laut Beförderungsplanung voraussichtlich ***acht*** Stunden überschreiten wird.

Or. en

Änderungsantrag 1118
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Fahrtenbuch enthält wirklichkeitsnahe Angaben und lässt darauf schließen, dass die Beförderung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.	a) Das Fahrtenbuch enthält wirklichkeitsnahe Angaben und lässt darauf schließen, dass die Beförderung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht***, wobei die erwarteten Wetterbedingungen für die gesamte Dauer der Beförderung zu berücksichtigen sind***.

Or. en

Änderungsantrag 1119
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Das Fahrtenbuch ***enthält*** wirklichkeitsnahe Angaben und ***lässt*** darauf schließen, dass die Beförderung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.	a) Das Fahrtenbuch ***und die Notfallpläne des Transportunternehmers enthalten*** wirklichkeitsnahe Angaben und ***lassen*** darauf schließen, dass die Beförderung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 1120
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die im Fahrtenbuch angegebenen Transportunternehmer verfügen über die entsprechenden gültigen Zulassungen, die gültigen Zulassungsnachweise für Transportmittel und gültige	b) Die im Fahrtenbuch angegebenen Transportunternehmer verfügen über die entsprechenden gültigen Zulassungen, die gültigen Zulassungsnachweise für Transportmittel und gültige

Befähigungsnachweise für Fahrer ***und*** Betreuer.	Befähigungsnachweise für Fahrer***,*** Betreuer ***und Tierschutzbeauftragte***.

Or. en

Änderungsantrag 1121
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die im Fahrtenbuch angegebenen Transportunternehmer verfügen über die entsprechenden gültigen Zulassungen, die gültigen Zulassungsnachweise für Transportmittel und gültige Befähigungsnachweise für Fahrer und ***Betreuer***.	b) Die im Fahrtenbuch angegebenen Transportunternehmer verfügen über die entsprechenden gültigen Zulassungen, die gültigen Zulassungsnachweise für Transportmittel und gültige Befähigungsnachweise für Fahrer und ***qualifizierte Veterinärtechniker***.

Or. en

Änderungsantrag 1122
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Es liegt ein Notfallplan vor, der Bestimmungen zum Umgang mit unvorhergesehenen Situationen und Notsituationen enthält, einschließlich der Befehlskette und Lösungen in Bezug auf das Entweichen von Tieren, Notunterkünfte für Tiere sowie Kontaktdaten geeigneter Fachleute, die entlang der Strecke zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 1123
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Bei der Beförderung auf See müssen die für die nächsten 96 Stunden vorhergesagten Temperaturen für die auf See zurückgelegte Strecke in einem angemessenen Rahmen liegen.

Or. en

Änderungsantrag 1124
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Die zuständige Behörde hat innerhalb von 12 Stunden nach Eingang des Antrags auf Zulassung des Organisators eine Antwort zu übermitteln.

Or. fr

Änderungsantrag 1125
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Sind die Bedingungen des Absatzes 4 nicht erfüllt, so fordert die zuständige Behörde den Organisator auf, die Planung der vorgesehenen Beförderung so zu ändern, dass die Vorschriften dieser	(5) Sind die Bedingungen des Absatzes 4 nicht erfüllt, so fordert die zuständige Behörde den Organisator auf, die Planung der vorgesehenen Beförderung ***vor Beginn der Beförderung*** so zu ändern,

Verordnung eingehalten werden.	dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 1126
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Fahrtenbücher für ***lange*** und ***kurze*** Beförderungen in Drittländer für einen Zeitraum von höchstens ***sechs*** Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert werden.	(6) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Fahrtenbücher für ***alle langen*** und ***kurzen*** Beförderungen in Drittländer für einen Zeitraum von höchstens ***zehn*** Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert werden ***und öffentlich verfügbar sind***.

Or. en

Änderungsantrag 1127
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Fahrtenbücher für lange und ***kurze*** Beförderungen in Drittländer für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert werden.	(6) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Fahrtenbücher für lange ***Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten*** und ***lange*** Beförderungen in Drittländer für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1128
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Fahrtenbücher für lange und ***kurze*** Beförderungen in Drittländer für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert werden.	(6) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Fahrtenbücher für lange ***Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten*** und Beförderungen in Drittländer für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1129
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Fahrtenbücher für lange ***und kurze*** Beförderungen in Drittländer für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert werden.	(6) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Fahrtenbücher für lange Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten und*** in Drittländer für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert werden.

Or. fr

Begründung

Diese Anforderung ist weder in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 noch in der Verordnung (EU) 2017/625 enthalten und wird den Verwaltungsaufwand erhöhen.

Änderungsantrag 1130
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Fahrtenbücher für lange ***und kurze*** Beförderungen in Drittländer für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert werden.	(6) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Fahrtenbücher für lange Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten und*** in Drittländer für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert werden.

Or. el

Änderungsantrag 1131
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Fahrtenbücher für lange und kurze Beförderungen in Drittländer für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 ***in TRACES*** gespeichert werden.	(6) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Fahrtenbücher für lange und kurze Beförderungen in Drittländer für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 gespeichert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1132
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Fahrtenbücher für lange und kurze Beförderungen in Drittländer für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 ***in TRACES*** gespeichert werden.	(6) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass die Fahrtenbücher für lange und kurze Beförderungen in Drittländer für einen Zeitraum von höchstens sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 gespeichert werden.

Or. en

Änderungsantrag 1133
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 16	***entfällt***
Fahrtenbuch für kurze Beförderungen innerhalb der Union	
1. Bei kurzen Beförderungen innerhalb der Union füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.	
(2) Fahrtenbücher für kurze Beförderungen innerhalb der Union werden für einen Zeitraum von sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert.	

Or. en

Änderungsantrag 1134
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 16	***entfällt***
Fahrtenbuch für kurze Beförderungen innerhalb der Union	
1. Bei kurzen Beförderungen innerhalb der Union füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.	
(2) Fahrtenbücher für kurze Beförderungen innerhalb der Union werden für einen Zeitraum von sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert.	

Or. en

Änderungsantrag 1135
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Fahrtenbuch für kurze Beförderungen ***innerhalb der Union***	***Veterinärbescheinigung*** für kurze Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten und in Drittländer***

Or. en

Änderungsantrag 1136
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Pekka Toveri, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Fahrtenbuch für kurze Beförderungen ***innerhalb der Union***	Fahrtenbuch für ***lange und*** kurze Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten***

Or. en

Änderungsantrag 1137
Veronika Vrecionová, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Fahrtenbuch für kurze Beförderungen ***innerhalb der Union***	Fahrtenbuch für kurze Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten***

Or. en

Begründung

Die Einführung von Genehmigungsverfahren für Fahrtenbücher für kurze Beförderungen scheint für die zuständigen Behörden eine erhebliche administrative Herausforderung zu sein, insbesondere, da derzeit keine solche Genehmigung erforderlich ist.

Änderungsantrag 1138
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Fahrtenbuch für ***kurze*** Beförderungen ***innerhalb der Union***	Fahrtenbuch für ***lange*** Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten***

Or. en

Änderungsantrag 1139
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei kurzen Beförderungen innerhalb der Union füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1140
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Emma Wiesner, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei kurzen Beförderungen ***innerhalb der Union*** füllen die Organisatoren in TRACES ***das Fahrtenbuch*** gemäß ***Anhang III Nummer 2*** aus.	1. Bei kurzen Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten und in Drittländer*** füllen die Organisatoren in TRACES ***die Veterinärbescheinigung*** gemäß ***der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht")*** aus.

Or. en

Begründung

The animal health certificate is already mandatory to transport animals between Member States under the Animal Health Law and requires information related to the operators, transporters, means of transport, type and numbers of animals transported, place of departure and place of destination. In addition, the animal health certificate has to be uploaded in TRACES. The simplified journey log proposed by the Commission is requiring the same information. To avoid double reporting and increase the administrative burden, we suggest replacing the requirement to fulfil a simplified journey log as proposed by the Commission by providing a valid animal health certificate.

Änderungsantrag 1141
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei kurzen Beförderungen ***innerhalb der Union*** füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.	(1) Bei kurzen Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten*** füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus***; das Fahrtenbuch enthält eine kurze Beurteilung der Transportfähigkeit der Tiere, mit Verweis auf eine kürzliche tierärztliche Untersuchung oder einer von genehmigtem Personal aufgezeichneten Beobachtung***.

Or. el

Änderungsantrag 1142
Stefan Köhler, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Norbert Lins, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei kurzen Beförderungen innerhalb der Union füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.	(1) Bei kurzen Beförderungen innerhalb der Union füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus. ***Ausgenommen hiervon sind kurze Beförderungen, bei denen Landwirte und Fischwirte ihre eigenen Tiere ausschließlich im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaates befördern.***

Or. de

Änderungsantrag 1143
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei kurzen Beförderungen innerhalb der Union füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.	(1) Bei kurzen Beförderungen innerhalb der Union füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus. ***Ausgenommen hiervon sind kurze Beförderungen, bei denen Landwirte und Fischwirte ihre eigenen Tiere ausschließlich im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaates befördern.***

Or. de

Änderungsantrag 1144
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei kurzen Beförderungen innerhalb der Union füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.	1. Bei kurzen Beförderungen innerhalb der Union füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus***, um es der zuständigen Behörde am Versandort mindestens zwei Tage, jedoch nicht früher als vier Tage vor dem geplanten Versanddatum zur Genehmigung zu übermitteln***.

Or. en

Änderungsantrag 1145
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

1. Bei kurzen Beförderungen innerhalb der Union füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.	1. Bei kurzen Beförderungen innerhalb der Union füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus***, um es der zuständigen Behörde am Versandort mindestens zwei Tage, jedoch nicht früher als fünf Tage vor dem geplanten Versanddatum zur Genehmigung zu übermitteln***.

Or. en

Änderungsantrag 1146
Christine Singer, Jan-Christoph Oetjen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei kurzen Beförderungen innerhalb der Union füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.	1. Bei kurzen Beförderungen innerhalb der Union füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus. ***Davon ausgenommen sind kurze Beförderungen, bei denen Landwirte und Fischer ihre eigenen Tiere ausschließlich im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats transportieren.***

Or. en

Änderungsantrag 1147
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei ***kurzen*** Beförderungen innerhalb der Union füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.	1. Bei Beförderungen innerhalb der Union***, die Tierverbringungen zwischen Mitgliedstaaten darstellen,*** füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2

aus.

Or. es

Begründung

Die Anwendung von TRACES beschränkt sich auf Beförderungen innerhalb der EU zwischen verschiedenen Ländern.

Änderungsantrag 1148
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei ***kurzen*** Beförderungen ***innerhalb der Union*** füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer ***2*** aus.	1. Bei ***langen*** Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten*** füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer ***1*** aus.

Or. en

Änderungsantrag 1149
Veronika Vrecionová, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei kurzen Beförderungen ***innerhalb der Union*** füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.	1. Bei kurzen Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten*** füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.

Or. en

Begründung

Die Einführung von Genehmigungsverfahren für Fahrtenbücher für kurze Beförderungen scheint für die zuständigen Behörden eine erhebliche administrative Herausforderung zu sein, insbesondere, da derzeit keine solche Genehmigung erforderlich ist.

Änderungsantrag 1150
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei kurzen Beförderungen ***innerhalb der Union*** füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.	1. Bei kurzen Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten*** füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.

Or. en

Begründung

It is overly bureaucratic to enter every short-distance transport into the TRACES system digitally, especially within the same member state. Not all farmers have digital skills, and the current TRACES system is too complex and would need to be simplified. A practical solution for carrying the logbook, independent of the TRACES system, is to be provided. Established livestock movement certificates, which already cover the content of the transport documents, are currently in use. Currently, for transports between member states, the official veterinarian is required to create and process the transport in the TRACES system anyway (including short distances). In the interest of reducing bureaucracy, the established system of animal transport documents should be retained.

Änderungsantrag 1151
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei ***kurzen*** Beförderungen ***innerhalb der Union*** füllen die	1. Bei ***langen*** Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten*** füllen die

Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer ***2*** aus.	Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer ***1*** aus.

Or. en

Änderungsantrag 1152
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei ***kurzen*** Beförderungen ***innerhalb der Union*** füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.	1. ***1.*** Bei Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten*** füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.

Or. en

Änderungsantrag 1153
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei ***kurzen*** Beförderungen ***innerhalb der Union*** füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.	1. Bei Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten*** füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.

Or. en

Änderungsantrag 1154
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei ***kurzen*** Beförderungen ***innerhalb der Union*** füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.	1. Bei ***grenzüberschreitenden*** Beförderungen füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.

Or. en

Begründung

Die obligatorische Nutzung des elektronischen Registrierungssystems TRACES und all seiner Anforderungen selbst für kurze Beförderungen um Inland scheint zu diesem Zeitpunkt einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu bedeuten, insbesondere für kleine lokale Unternehmer. Die meisten Schlachthöfe verfügen bereits über digitale Systeme, die für die Aufzeichnung von Beförderungen verwendet werden, und sie müssten alle direkt mit TRACES kommunizieren, damit dies funktioniert. Wir schlagen vor, dass die Aufzeichnung von Beförderungen in TRACES nur für grenzüberschreitende Transporte gemäß den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes obligatorisch sein sollte.

Änderungsantrag 1155
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1
2023/0448(COD)
Artikel 16 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei ***kurzen*** Beförderungen ***innerhalb der Union*** füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.	1. Bei Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten*** füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.

Or. en

Begründung

Die Einbeziehung aller Beförderungen in TRACES hätte einen unnötigen Anstieg der Bürokratie ohne Auswirkungen auf den Tierschutz zur Folge. Die Zahl der neuen Nutzer und Beförderungen im TRACES-System wäre immens. Die meisten Schlachthöfe verfügen bereits über digitale Systeme, die für die Aufzeichnung von Beförderungen verwendet werden, und sie müssten alle direkt mit TRACES kommunizieren, damit dies funktioniert. Es wäre extrem

komplex und teuer für alle Beteiligten.

Änderungsantrag 1156
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Bei ***kurzen Beförderungen innerhalb der Union*** füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.	1. Bei ***Bewegungen zwischen Mitgliedstaaten*** füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.

Or. fr

Begründung

Diese Anforderung ist weder in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 noch in der Verordnung (EU) 2017/625 enthalten und wird den Verwaltungsaufwand erhöhen.

Änderungsantrag 1157
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die zuständige Behörde genehmigt das Fahrtenbuch in TRACES, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
	a) Das Fahrtenbuch enthält wirklichkeitsnahe Angaben und lässt darauf schließen, dass die Beförderung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, wobei die erwarteten Wetterbedingungen zu berücksichtigen sind.
	b) Die im Fahrtenbuch angegebenen Transportunternehmer verfügen über die entsprechenden gültigen Zulassungen, die gültigen Zulassungsnachweise für

Transportmittel und gültige Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer.

Or. en

Änderungsantrag 1158
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei kurzen Beförderungen innerhalb eines Mitgliedstaats füllen die Organisatoren in TRACES das Fahrtenbuch oder ein Formular in Papierform aus, das alle relevanten Punkte gemäß Anhang III Nummer 2 enthält.

Or. en

Begründung

Organisatoren von kurzen Beförderungen innerhalb eines Mitgliedstaats sollten nicht verpflichtet werden, das Fahrtenbuch in TRACES auszufüllen, da dies unnötigen Bürokratieaufwand verursacht. Darüber hinaus haben einige Landwirte in abgelegenen Gebieten möglicherweise keinen Zugang zu digitalen Diensten, was das Verfahren noch belastender macht. Für diese Beförderungen reichen die regulären Beförderungsdokumente aus; eine zusätzliche administrative Komplexität ist nicht notwendig.

Änderungsantrag 1159
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei kurzen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten füllen die Organisatoren in TRACES das

Fahrtenbuch gemäß Anhang III Nummer 2 aus.

Or. en

Änderungsantrag 1160
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Sind die Bedingungen des Absatzes 1a (neu) nicht erfüllt, so fordert die zuständige Behörde den Organisator auf, die Planung der vorgesehenen Beförderung vor Beginn der Beförderung so zu ändern, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 1161
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Fahrtenbücher für kurze Beförderungen innerhalb der Union werden für einen Zeitraum von sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Diese Anforderung ist weder in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 noch in der Verordnung (EU) 2017/625 enthalten und wird den Verwaltungsaufwand erhöhen.

Änderungsantrag 1162
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Fahrtenbücher für kurze Beförderungen innerhalb der Union werden für einen Zeitraum von sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1163
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Fahrtenbücher für kurze Beförderungen innerhalb der Union werden für einen Zeitraum von sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert.	(2) Fahrtenbücher für kurze Beförderungen innerhalb der Union werden für einen Zeitraum von sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert ***oder müssen in Papierform bei dem landwirtschaftlichen Betrieb zur Verfügung stehen***.

Or. en

Begründung

Für kurze Beförderungen innerhalb desselben Mitgliedstaats sollten die Beförderungsdokumente in Papierform ausreichen.

Änderungsantrag 1164

Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Fahrtenbücher für kurze Beförderungen innerhalb der Union werden für einen Zeitraum von ***sechs*** Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert.	(2) Fahrtenbücher für kurze Beförderungen innerhalb der Union werden für einen Zeitraum von ***zehn*** Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES ***und öffentlich zugänglich*** gespeichert.

Or. en

Änderungsantrag 1165
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Fahrtenbücher*** für kurze Beförderungen ***innerhalb der Union*** werden für einen Zeitraum von sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert.	(2) ***Veterinärbescheinigungen*** für kurze Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten*** werden für einen Zeitraum von sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert.

Or. en

Änderungsantrag 1166
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Sophia Kircher, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Fahrtenbücher für kurze Beförderungen ***innerhalb der Union*** werden für einen Zeitraum von sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert.	(2) Fahrtenbücher für ***lange und*** kurze Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten*** werden für einen Zeitraum von sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert.

Or. en

Änderungsantrag 1167
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2
2023/0448(COM)
Artikel 16 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Fahrtenbücher für ***kurze*** Beförderungen ***innerhalb der Union*** werden für einen Zeitraum von sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert.	(2) Fahrtenbücher für Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten*** werden für einen Zeitraum von sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert.

Or. en

Änderungsantrag 1168
Veronika Vrecionová, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Fahrtenbücher für kurze Beförderungen ***innerhalb der Union*** werden für einen Zeitraum von sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der	(2) Fahrtenbücher für kurze Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten*** werden für einen Zeitraum von sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der

Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert.	Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert.

Or. en

Begründung

Die Einführung von Genehmigungsverfahren für Fahrtenbücher für kurze Beförderungen scheint für die zuständigen Behörden eine erhebliche administrative Herausforderung zu sein, insbesondere, da derzeit keine solche Genehmigung erforderlich ist.

Änderungsantrag 1169
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Fahrtenbücher für ***kurze*** Beförderungen ***innerhalb der Union*** werden für einen Zeitraum von sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert.	(2) Fahrtenbücher für Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten*** werden für einen Zeitraum von sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert.

Or. en

Änderungsantrag 1170
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Fahrtenbücher für ***kurze*** Beförderungen ***innerhalb der Union*** werden für einen Zeitraum von sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert.	(2) Fahrtenbücher für Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten*** werden für einen Zeitraum von sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert.

Or. en

Änderungsantrag 1171
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Fahrtenbücher für ***kurze*** Beförderungen ***innerhalb der Union*** werden für einen Zeitraum von sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 ***in TRACES*** gespeichert.	(2) Fahrtenbücher für ***lange*** Beförderungen ***zwischen Mitgliedstaaten*** werden für einen Zeitraum von sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 gespeichert.

Or. en

Änderungsantrag 1172
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Fahrtenbücher für kurze Beförderungen innerhalb der Union werden für einen Zeitraum von ***sechs*** Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert.	(2) Fahrtenbücher für kurze Beförderungen innerhalb der Union werden für einen Zeitraum von ***vier*** Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert.

Or. es

Änderungsantrag 1173
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Fahrtenbücher für ***kurze*** Beförderungen ***innerhalb der Union*** werden für einen Zeitraum von sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert.	(2) Fahrtenbücher für ***grenzüberschreitende*** Beförderungen werden für einen Zeitraum von sechs Jahren für nachfolgende amtliche Kontrollen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EU) 2017/625 in TRACES gespeichert.

Or. en

Begründung

Die obligatorische Nutzung des elektronischen Registrierungssystems TRACES und all seiner Anforderungen selbst für kurze Beförderungen um Inland scheint zu diesem Zeitpunkt einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu bedeuten, insbesondere für kleine lokale Unternehmer. Die meisten Schlachthöfe verfügen bereits über digitale Systeme, die für die Aufzeichnung von Beförderungen verwendet werden, und sie müssten alle direkt mit TRACES kommunizieren, damit dies funktioniert. Wir schlagen vor, dass die Aufzeichnung von Beförderungen in TRACES nur für grenzüberschreitende Transporte gemäß den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes obligatorisch sein sollte.

Änderungsantrag 1174
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Dieser Artikel gilt nicht für den Transport von Hunden und Katzen innerhalb der Europäischen Union.

Or. en

Änderungsantrag 1175
Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten nur für den grenzüberschreitenden Transport.

Or. ro

Änderungsantrag 1176
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pflichten der Tierhalter vor der Beförderung	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 1177
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pflichten der Tierhalter vor der Beförderung	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 1178
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Tierhalter am Versandort sind dafür verantwortlich, dass die Tiere, die auf das Transportmittel verladen werden sollen, transportfähig sind.	***Ausgebildete oder qualifizierte Tierbetreuer oder amtliche Tierärzte sollten während der gesamten Beförderung und*** am Versandort ***anwesend sein und*** sind dafür verantwortlich, dass die Tiere, die auf das Transportmittel verladen werden sollen, transportfähig sind ***und vor dem Verladen angemessen mit Futter und Wasser versorgt wurden***.

Or. en

Änderungsantrag 1179
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Tierhalter am Versandort sind dafür verantwortlich, dass die Tiere, die auf das Transportmittel verladen werden sollen, transportfähig sind.	Tierhalter am Versandort sind dafür verantwortlich, dass die Tiere, die auf das Transportmittel verladen werden sollen, ***im Einklang mit Anhang I Kapitel I*** transportfähig sind.

Or. en

Änderungsantrag 1180
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Tierhalter am Versandort sind dafür	Tierhalter am Versandort sind dafür

verantwortlich, dass die Tiere***, die*** auf das Transportmittel verladen werden ***sollen***, transportfähig sind.	verantwortlich, dass die Tiere ***nur*** auf das Transportmittel verladen werden, ***wenn sie für die geplante Beförderung*** transportfähig sind.

Or. en

Änderungsantrag 1181
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Tierhalter am Versandort sind dafür verantwortlich, dass die Tiere, die auf das Transportmittel verladen werden sollen, transportfähig sind.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 1182
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Tierhalter am Versandort sind dafür verantwortlich, dass die Tiere***, die auf das Transportmittel*** verladen werden ***sollen***, transportfähig sind.	Tierhalter am Versandort sind dafür verantwortlich, dass die Tiere ***nur*** verladen werden, ***wenn sie für die geplante Beförderung*** transportfähig sind.

Or. en

Änderungsantrag 1183
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Mireia

Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Tierhalter am Versandort sind dafür verantwortlich, dass die Tiere, die auf das Transportmittel verladen werden ***sollen, transportfähig sind***.	Tierhalter am Versandort sind dafür verantwortlich, dass ***ausschließlich*** die Tiere, die ***transportfähig sind,*** auf das Transportmittel verladen werden.

Or. fr

Änderungsantrag 1184
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei trächtigen Tieren gibt der Tierhalter am Versandort im Fahrtenbuch das Datum der Besamung oder das vermutliche Datum der natürlichen Deckung an.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1185
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei trächtigen Tieren gibt der Tierhalter am Versandort im Fahrtenbuch das Datum der Besamung oder das vermutliche Datum der natürlichen Deckung an.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Insemination Date Estimation Requirement – Practical Concerns: Requiring farmers to estimate the date of insemination or natural service is unreliable in many systems, particularly where natural service is used. These estimates are often just best guesses and may lead to unnecessary veterinary certification, adding cost and complexity without improving animal welfare. The existing 'Fit to Travel' requirements are already sufficient to assess the welfare of pregnant animals. By the Driver or Technician Insemination Date Estimation Requirement – Practical Concerns Requiring farmers to estimate the date of insemination or natural service is unreliable in many systems, particularly where natural service is used. These estimates are often just best guesses and may lead to unnecessary veterinary certification, adding cost and complexity without improving animal welfare. The existing 'Fit to Travel' requirements are already sufficient to assess the welfare of pregnant animals. By the Driver or Technician

Änderungsantrag 1186
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei trächtigen Tieren gibt der Tierhalter am Versandort im Fahrtenbuch das Datum der Besamung oder das vermutliche Datum der natürlichen Deckung an.	Bei trächtigen Tieren gibt der Tierhalter am Versandort im Fahrtenbuch das Datum der Besamung oder das vermutliche Datum der natürlichen Deckung an. ***Durch ein vom Tierhalter unterzeichnetes Dokument wird bestätigt, dass die verladenen Tiere transportfähig sind. Beim Transport von Tieren mit jeglicher Art von Krankheiten sind diese in das Dokument aufzunehmen.***

Or. en

Änderungsantrag 1187
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei trächtigen Tieren gibt der Tierhalter am Versandort im Fahrtenbuch das Datum der Besamung oder das vermutliche Datum der natürlichen Deckung an.	Bei trächtigen Tieren gibt der Tierhalter am Versandort im Fahrtenbuch das Datum der Besamung oder das vermutliche Datum der natürlichen Deckung an***, und im Falle der Ungewissheit dürfen die Tiere nicht verladen werden, falls die Möglichkeit besteht, dass sie während der Beförderung Junge zur Welt bringen.***

Or. el

Änderungsantrag 1188
Stefan Köhler, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Norbert Lins, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei trächtigen Tieren gibt der Tierhalter am Versandort im Fahrtenbuch das Datum der Besamung oder das vermutliche Datum der natürlichen Deckung an.	Bei trächtigen Tieren gibt der Tierhalter am Versandort im Fahrtenbuch das Datum der Besamung oder das vermutliche Datum der natürlichen Deckung ***für Tiere, die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden,*** an.

Or. de

Änderungsantrag 1189
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei trächtigen Tieren gibt der Tierhalter am Versandort im Fahrtenbuch das Datum der Besamung oder das vermutliche Datum der natürlichen Deckung an.	Bei trächtigen Tieren gibt der Tierhalter am Versandort im Fahrtenbuch das Datum der Besamung oder das vermutliche Datum der natürlichen Deckung ***für Tiere, die sich im letzten Drittel der Trächtigkeit befinden*** an.

Or. de

Änderungsantrag 1190
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei trächtigen Tieren gibt der Tierhalter am Versandort im Fahrtenbuch das Datum der Besamung oder das vermutliche Datum der natürlichen Deckung an.	Bei trächtigen Tieren gibt der Tierhalter am Versandort im Fahrtenbuch das Datum der ***letzten*** Besamung oder das vermutliche Datum der natürlichen Deckung an.

Or. en

Änderungsantrag 1191
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Tierhalter am Versandort sowie der Fahrer oder der Betreuer zeichnen das Datum und die Uhrzeit des Beginns der Beförderung der Tiere und ihren Zustand in TRACES auf, indem sie Abschnitt 2 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen und unterzeichnen.

Or. fr

Änderungsantrag 1192
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Durch eine Veterinärbescheinigung wird bestätigt, dass die verladenen Tiere transportfähig sind. Beim Transport von Tieren mit jeglicher Art von Krankheiten sind diese in das Dokument aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1193
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Durch ein vom Tierhalter unterzeichnetes Dokument wird bestätigt, dass die verladenen Tiere transportfähig sind. Beim Transport von Tieren mit jeglicher Art von Krankheiten sind diese in das Dokument aufzunehmen.

Or. en

Änderungsantrag 1194
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Trächtige Tiere gelten als transportunfähig, wenn 40 % oder mehr der erwarteten Tragzeit vergangen sind.

Or. en

Änderungsantrag 1195
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. es

Begründung

Der Vorschlag, dass ein Tierarzt zum Zeitpunkt des Verladens von Tieren anwesend sein sollte, ist im Hinblick auf die personellen, logistischen und finanziellen Mittel nicht durchführbar.

Änderungsantrag 1196
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1197
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1198
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1199
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. el

Änderungsantrag 1200
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem Tierarzt überwacht.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1201
Christine Singer, Jan-Christoph Oetjen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1202
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1203
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf	***entfällt***

Transportmittel wird von einem Tierarzt überwacht.

Or. en

Änderungsantrag 1204
Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Das Erfordernis der Anwesenheit eines Tierarztes bei jedem Verladen würde eine unmögliche finanzielle und wirtschaftliche Belastung für die Mitgliedstaaten darstellen, in denen es erhebliche Engpässen bei solchen Fachkräften gibt.

Änderungsantrag 1205
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Anforderung, dass bei jedem Verladen ein Tierarzt anwesend ist, ist nicht realistisch. Sie erscheint besonders übertrieben, wenn nur eine geringe Anzahl von Tieren verladen wird. Die Vor-Ort-Überwachung kann von der zuständigen amtlichen Stelle nach dem Zufallsprinzip durchgeführt werden, andernfalls ist diese Verordnung mit der ständig abnehmenden Zahl

von Tierärzten in der Europäischen Union nicht durchführbar.

Änderungsantrag 1206
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea, Daniel Buda, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1207
Jessica Polfjärd, Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1208
Stefan Köhler, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Norbert Lins, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem Tierarzt	***entfällt***

überwacht.

Or. de

Änderungsantrag 1209
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen ***von Tieren*** auf Transportmittel ***wird*** von einem Tierarzt überwacht.	(2) Das Verladen ***der Tiere*** auf Transportmittel ***für lange Beförderungen und Ausfuhren in Drittländer sollte*** von einem ***amtlichen oder ermächtigten*** Tierarzt überwacht ***und durch ein vom Halter unterzeichnetes Dokument, in dem die Transportfähigkeit der verladenen Tiere bescheinigt wird, bestätigt werden***. ***Beim Transport von Tieren mit jeglicher Art von Krankheiten sind diese in das Dokument aufzunehmen, wofür der Tierarzt verantwortlich ist.***

Or. en

Änderungsantrag 1210
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Sophia Kircher, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Krzysztof Hetman, Dan-Ştefan Motreanu, Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von ***einem Tierarzt*** überwacht.	(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel ***am ersten Versandort*** wird von ***einer sachkundigen Person*** überwacht***, die über einen Befähigungsnachweis gemäß Artikel 38 verfügt***.

Or. en

Änderungsantrag 1211
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird ***von einem Tierarzt*** überwacht.	(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird ***vom Fahrer oder vom Betreuer, der über einen Befähigungsnachweis gemäß Artikel 38 verfügt,*** überwacht.

Or. fr

Begründung

Die Anforderung, dass beim Verladen der Tiere ein Tierarzt anwesend sein muss, ist nicht realistisch. Es ist viel sinnvoller, diese Aufgabe zertifizierten Fachleuten anzuvertrauen, die die Tiere während des gesamten Transports begleiten.

Änderungsantrag 1212
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von ***einem Tierarzt*** überwacht.	(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von ***einer Person*** überwacht***, die gemäß Artikel 38 dieser Verordnung von der zuständigen Behörde benannt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 1213
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von ***einem Tierarzt*** überwacht.	(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von ***einer Person*** überwacht***, die über einen Befähigungsnachweis gemäß Artikel 38 verfügt***.

Or. en

Begründung

Der Entwurf der Verordnung enthält Bestimmungen wie die obligatorische Anwesenheit eines Tierarztes bei der Abfertigung von Sendungen, die wahrscheinlich zu vermehrter Nachtarbeit führen. Vor dem Hintergrund des großen Arbeitskräftemangels im Veterinärbereich auf EU-Ebene könnte dies erhebliche personelle und finanzielle Herausforderungen für die zuständigen Behörden mit sich bringen.

Änderungsantrag 1214
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von ***einem Tierarzt*** überwacht.	(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von ***den lokalen Behörden im Einklang mit einem Kontrollplan und den Gegebenheiten vor Ort*** überwacht.

Or. en

Änderungsantrag 1215
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem Tierarzt überwacht.	(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem ***amtlichen*** Tierarzt überwacht***, der unabhängig vom***

Transportunternehmer ist.

Or. en

Änderungsantrag 1216
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2
2023/0448(COD)
Artikel 17 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem*** Tierarzt ***überwacht***.	(2) ***Zu Überwachungszwecken und für stichprobenartige Überprüfungen muss ein*** Tierarzt ***im Vorfeld Zugang zu den Daten des geplanten Tiertransports haben***.

Or. en

Begründung

Es gibt nicht genügend Tierärzte, um entlegene landwirtschaftliche Gebiete mit veterinärmedizinischer Versorgung abzudecken oder um bei jedem Be- oder Entladen von Tieren in ein Fahrzeug anwesend zu sein. Daher sind Erzeuger und Transportunternehmer in der Lage und befähigt,

Tiere nach den gleichen hohen Standards zu be- und entladen. Die amtliche Überwachung des Be- und Entladens von Tieren sollte auf der Grundlage einer Risikobewertung gemäß einem Kontrollplan der zuständigen lokalen Behörden erfolgen, der an die örtlichen Gegebenheiten angepasst ist.

Die Begründung dieses Änderungsantrags trifft auch auf die Änderungsanträge zu Artikel 25 Pkte. 2 und 3 zu.

Änderungsantrag 1217
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf	(2) Das Verladen von Tieren auf

Transportmittel wird von einem ***Tierarzt*** überwacht.	Transportmittel wird von einem ***qualifizierten und zertifizierten Veterinärtechniker*** überwacht.

Or. en

Änderungsantrag 1218
Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem ***Tierarzt*** überwacht.	(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem ***qualifizierten und zertifizierten Veterinärtechniker oder Fahrer*** überwacht.

Or. en

Begründung

Die Anforderung, dass die Verladung durch einen Tierarzt überwacht werden muss, ist aufgrund eines Mangels an verfügbaren Tierärzten in Irland und der gesamten EU nicht durchführbar. Ausgebildete Viehzüchter sind in der Lage, den Tierschutz beim Be- und Entladen zu gewährleisten. Mit dieser Änderung wird die Umsetzbarkeit sichergestellt, ohne die Tierwohlstandards zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 1219
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Emma Wiesner, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem ***Tierarzt*** überwacht.	(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem ***qualifizierten Veterinärtechniker*** überwacht.

Or. en

Änderungsantrag 1220
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel ***wird von einem Tierarzt überwacht***.	(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel ***erfolgt unter tierärztlicher Aufsicht***.

Or. en

Änderungsantrag 1221
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem Tierarzt überwacht.	(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem ***amtlichen*** Tierarzt ***oder ausgebildeten oder qualifizierten Tierbetreuer*** überwacht***.***
	In allen Fällen muss ein Tierarzt zu Überwachungszwecken und für stichprobenartige Überprüfungen im Vorfeld Zugang zu den Daten des geplanten Tiertransports haben.
	Durch ein vom Tierhalter unterzeichnetes Dokument wird bestätigt, dass die verladenen Tiere transportfähig sind. Beim Transport von Tieren mit jeglicher Art von Krankheiten sind diese in das Dokument aufzunehmen.
	Das Verladen der Tiere auf Transportmittel für lange Beförderungen und Ausfuhren in Drittländer sollte von einem Tierarzt überwacht und durch ein vom Halter unterzeichnetes Dokument, in

	dem die Transportfähigkeit der verladenen Tiere bescheinigt wird, bestätigt werden. Beim Transport von Tieren mit jeglicher Art von Krankheiten sind diese in das Dokument aufzunehmen, wofür der Tierarzt verantwortlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 1222
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem*** Tierarzt ***überwacht***.	(2) ***Zu Überwachungszwecken und für stichprobenartige Überprüfungen muss der*** Tierarzt ***im Vorfeld Zugang zu den Daten des geplanten Tiertransports haben***.

Or. en

Begründung

In vielen Mitgliedstaaten gibt es nicht genügend Tierärzte, um entlegene landwirtschaftliche Gebiete mit veterinärmedizinischer Versorgung abzudecken, und gewiss nicht genügend Tierärzte, um bei jedem Beladen von Tieren in ein Fahrzeug anwesend zu sein. Es ist auch unnötig, da Erzeuger und Transportunternehmer in der Lage sind, Tiere nach den gleichen hohen Standards zu be- und entladen. Die amtliche Überwachung des Beladens von Tieren sollte daher auf der Grundlage einer Risikobewertung gemäß einem Kontrollplan der zuständigen lokalen Behörden erfolgen, der an die örtlichen Gegebenheiten angepasst ist.

Änderungsantrag 1223
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf	(2) Das Verladen von Tieren auf

Transportmittel wird von einem Tierarzt überwacht.	Transportmittel wird ***bei langen grenzüberschreitenden Beförderungen*** von einem ***amtlichen*** Tierarzt überwacht.

Or. de

Änderungsantrag 1224
Stefan Köhler, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Norbert Lins, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem Tierarzt überwacht.	(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird ***bei langen grenzüberschreitenden Beförderungen*** von einem ***amtlichen*** Tierarzt überwacht.

Or. de

Änderungsantrag 1225
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Matteo Ricci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem Tierarzt überwacht.	2. Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird***, wo möglich,*** von einem Tierarzt überwacht.

Or. it

Änderungsantrag 1226
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel wird von einem Tierarzt überwacht.	(2) Das Verladen von Tieren auf Transportmittel ***für lange Beförderungen*** wird von einem Tierarzt überwacht.

Or. en

Änderungsantrag 1227
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Stellt die Person, die die Verladung der Tiere überwacht, fest, dass ein Tier oder mehrere Tiere nicht transportfähig sind, so bleiben diese Tiere am Versandort und werden angemessen versorgt. Das Fahrtenbuch wird unter Berücksichtigung der notwendigen Änderungen aktualisiert.

Or. en

Änderungsantrag 1228
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Transportunternehmer transportiert Tiere im Einklang mit dieser Verordnung, insbesondere den einschlägigen Vorschriften für die transportierten Arten gemäß Anhang I für Landtiere und gemäß Anhang II für Wassertiere, bis zur Ankunft am Bestimmungsort in der Union oder in einem Drittland.	1. Der Transportunternehmer transportiert Tiere im Einklang mit dieser Verordnung, insbesondere den einschlägigen Vorschriften für die transportierten Arten gemäß Anhang I für Landtiere und gemäß Anhang II für Wassertiere, bis zur Ankunft am Bestimmungsort in der Union oder in einem Drittland ***bzw. am Bestimmungsort des Transportabschnitts oder der***

Transportabschnitte, die vom Transportunternehmer durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 1229
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Transportunternehmer transportiert Tiere im Einklang mit dieser Verordnung, insbesondere den einschlägigen Vorschriften für die transportierten Arten gemäß Anhang I für Landtiere und gemäß Anhang II für Wassertiere, bis zur Ankunft am Bestimmungsort in der Union oder in einem Drittland.	1. Der Transportunternehmer transportiert Tiere im Einklang mit dieser Verordnung, insbesondere den einschlägigen Vorschriften für die transportierten Arten gemäß Anhang I für Landtiere und gemäß Anhang II für Wassertiere, bis zur Ankunft am Bestimmungsort ***des Transportabschnitts oder der Transportabschnitte, die vom Transportunternehmer durchgeführt werden,*** in der Union oder in einem Drittland.

Or. en

Änderungsantrag 1230
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Transportunternehmer transportiert Tiere im Einklang mit dieser Verordnung, insbesondere den einschlägigen Vorschriften für die transportierten Arten gemäß Anhang I für	1. Der Transportunternehmer transportiert Tiere im Einklang mit dieser Verordnung, insbesondere den einschlägigen Vorschriften für die transportierten Arten gemäß Anhang I für

Landtiere und gemäß Anhang II für Wassertiere, bis zur Ankunft am Bestimmungsort in der Union oder in einem Drittland.	Landtiere und gemäß Anhang II für Wassertiere, bis zur Ankunft am Bestimmungsort ***des Transportabschnitts oder der Transportabschnitte, die vom Transportunternehmer durchgeführt werden,*** in der Union oder in einem Drittland.

Or. en

Änderungsantrag 1231
Sander Smit, Jessika Van Leeuwen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Transportunternehmer transportiert Tiere im Einklang mit dieser Verordnung, insbesondere den einschlägigen Vorschriften für die transportierten Arten gemäß Anhang I für Landtiere ***und gemäß Anhang II für Wassertiere***, bis zur Ankunft am Bestimmungsort in der Union oder in einem Drittland.	1. Der Transportunternehmer transportiert Tiere im Einklang mit dieser Verordnung, insbesondere den einschlägigen Vorschriften für die transportierten Arten gemäß Anhang I für Landtiere, bis zur Ankunft am Bestimmungsort in der Union oder in einem Drittland.

Or. en

Änderungsantrag 1232
Jessika Van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Transportunternehmer transportiert Tiere im Einklang mit dieser Verordnung, insbesondere den einschlägigen Vorschriften für die transportierten Arten gemäß Anhang I für Landtiere ***und gemäß Anhang II für Wassertiere***, bis zur Ankunft am	1. Der Transportunternehmer transportiert Tiere im Einklang mit dieser Verordnung, insbesondere den einschlägigen Vorschriften für die transportierten Arten gemäß Anhang I für Landtiere, bis zur Ankunft am Bestimmungsort in der Union oder in

Bestimmungsort in der Union oder in einem Drittland.	einem Drittland.

Or. en

Änderungsantrag 1233
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sophia Kircher, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Transportunternehmer ist für ***die Transportfähigkeit der*** Tiere ***vom Verladen der Tiere am Versandort bis zum Entladen der Tiere am Bestimmungsort*** verantwortlich.	(2) Der Transportunternehmer ist ***nicht*** für Tiere verantwortlich***, die aufgrund von vor dem Verladen bestehenden Krankheiten transportunfähig sind. Ist jedoch kein Betreuer anwesend, trägt der Transportunternehmer die Verantwortung***.

Or. en

Änderungsantrag 1234
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Transportunternehmer ist für die ***Transportfähigkeit*** der Tiere ***vom Verladen der Tiere am Versandort bis zum Entladen der Tiere am Bestimmungsort*** verantwortlich.	(2) ***Der Transportunternehmer stellt mit dem Tierhalter nach dem Verladen in TRACE ein Formular aus, in dem der Gesundheitszustand der Tiere und ihre Transportfähigkeit bescheinigt werden.*** Der Transportunternehmer ist für die ***Durchführung*** der ***Fahrt und das Wohlergehen der*** Tiere verantwortlich***, was ihren Bedarf an Wasser, Futter und Ruhepausen angeht***.

Or. fr

Änderungsantrag 1235
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Transportunternehmer ist für ***die Transportfähigkeit*** der Tiere vom Verladen ***der Tiere*** am Versandort bis zum Entladen ***der Tiere*** am Bestimmungsort verantwortlich.	(2) Der Transportunternehmer ist für ***das Wohlergehen*** der Tiere ***während der Beförderung*** vom Verladen ***auf das Transportmittel*** am Versandort bis zum Entladen am Bestimmungsort ***in der Union oder in einem Drittland*** verantwortlich. ***Der Transportunternehmer haftet jedoch nicht für das Wohlergehen der Tiere während der Zeit, die er an einer Kontrollstelle, einer Sammelstelle oder einer Abfertigungseinrichtung an einem Hafen oder Flughafen nach dem Entladen und vor dem erneuten Verladen der Tiere an diesen Orten verbringt. Der Transportunternehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen durch die Personen, die die Tiere in seinem Namen handhaben, sicherzustellen und eine wiederholte Nichteinhaltung dieser Anforderungen zu verhindern. Wird der Transport von mehreren Transportunternehmern durchgeführt, so ist jeder Transportunternehmer für den Teil der Beförderung verantwortlich, für den sein Transportmittel verwendet wird.***

Or. en

Änderungsantrag 1236
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der ***Transportunternehmer*** ist für die Transportfähigkeit der Tiere vom Verladen der Tiere am Versandort bis zum Entladen der Tiere am Bestimmungsort verantwortlich.	(2) Der ***Fahrer oder Betreuer*** ist für die Transportfähigkeit der Tiere vom Verladen der Tiere am Versandort bis zum Entladen der Tiere am Bestimmungsort verantwortlich ***und er kontrolliert und dokumentiert diese in regelmäßigen Abständen alle 4,5 Stunden, insbesondere bei langen Beförderungen.***

Or. el

Änderungsantrag 1237
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Transportunternehmer ist für die Transportfähigkeit der Tiere vom ***Verladen*** der Tiere am Versandort bis zum Entladen der Tiere am Bestimmungsort verantwortlich.	(2) Der Transportunternehmer ist für die Transportfähigkeit der Tiere vom ***Beginn des Verladens*** der Tiere am Versandort bis zum Entladen der Tiere am Bestimmungsort ***und der Annahme durch den Empfänger im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr*** verantwortlich.

Or. en

Änderungsantrag 1238
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Transportunternehmer ist für die Transportfähigkeit der Tiere vom	(2) Der Transportunternehmer ist für die Transportfähigkeit der Tiere vom

Verladen ***der Tiere*** am Versandort bis zum Entladen ***der Tiere*** am Bestimmungsort verantwortlich.	Verladen ***des ersten Tieres*** am Versandort bis zum Entladen ***des letzten Tieres*** am Bestimmungsort ***innerhalb oder außerhalb der Union*** verantwortlich***, im Einklang mit Anhang I Kapitel I***.

Or. en

Änderungsantrag 1239
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Carmen Crespo Díaz, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Transportunternehmer ist für die Transportfähigkeit der Tiere vom Verladen ***der Tiere*** am Versandort bis zum Entladen ***der Tiere*** am Bestimmungsort verantwortlich.	(2) Der Transportunternehmer ist für die Transportfähigkeit der Tiere vom Verladen ***des ersten Tieres*** am Versandort ***des Transportabschnitts*** bis zum Entladen ***des letzten Tieres*** am Bestimmungsort ***des Transportabschnitts*** verantwortlich.

Or. en

Änderungsantrag 1240
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Transportunternehmer ist für die Transportfähigkeit der Tiere vom Verladen ***der Tiere*** am Versandort bis zum Entladen der Tiere am Bestimmungsort verantwortlich.	(2) Der Transportunternehmer ist für die Transportfähigkeit der Tiere vom Verladen ***des Tieres*** am Versandort bis zum Entladen der ***letzten*** Tiere am Bestimmungsort ***des Transportabschnitts*** verantwortlich.

Or. en

Änderungsantrag 1241
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Transportunternehmer ist für die Transportfähigkeit der Tiere vom Verladen der Tiere am Versandort bis zum Entladen der Tiere am Bestimmungsort verantwortlich.	(2) Der Transportunternehmer ist für die Transportfähigkeit der Tiere vom Verladen der Tiere am Versandort ***des Transportabschnitts*** bis zum Entladen der Tiere am Bestimmungsort ***des Transportabschnitts*** verantwortlich.

Or. en

Änderungsantrag 1242
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Transportunternehmer ist für die Transportfähigkeit der Tiere vom Verladen der Tiere am Versandort bis zum Entladen der Tiere am Bestimmungsort verantwortlich.	(2) Der Transportunternehmer ist für die Transportfähigkeit der ***ersten*** Tiere vom Verladen der Tiere am Versandort bis zum Entladen der ***letzten*** Tiere am Bestimmungsort verantwortlich.

Or. en

Änderungsantrag 1243
Flavio Tosi, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Beim Transport von Tieren mit jeglicher Art von Krankheiten sind diese

in das Dokument aufzunehmen, wofür der Tierarzt oder eine andere zertifizierte kompetente Person verantwortlich ist.

Or. en

Änderungsantrag 1244
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Bei Straßen- oder Schienentransport vertraut der*** Transportunternehmer ***Fahrern und Betreuern***, die über den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 38 verfügen***, den Umgang mit den Tieren an***.	(3) ***Der*** Transportunternehmer ***hat dafür zu sorgen***, ***dass*** die ***Fahrer und die mit der Pflege der Tiere betrauten Personen*** über den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 38 verfügen.

Or. fr

Begründung

Es empfiehlt sich, die Verantwortung stattdessen in Artikel 19 aufzunehmen, wo dies logischer erscheint. Hier sollte der Schwerpunkt auf allgemeinen Verpflichtungen liegen, wie etwa der Gewährleistung dessen, dass ein gültiger Befähigungsnachweis vorliegt.

Änderungsantrag 1245
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei Straßen- oder Schienentransport vertraut der Transportunternehmer Fahrern ***und Betreuern***, die über ***den*** Befähigungsnachweis gemäß Artikel 38 verfügen, den Umgang mit den Tieren an.	(3) Bei Straßen- oder Schienentransport vertraut der Transportunternehmer Fahrern ***oder qualifizierten Veterinärtechnikern***, die über ***einen gültigen*** Befähigungsnachweis gemäß Artikel 38 verfügen, den Umgang

mit den Tieren an.

Or. en

Änderungsantrag 1246
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei Straßen- oder Schienentransport vertraut der Transportunternehmer Fahrern und Betreuern, die über den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 38 verfügen, den Umgang mit den Tieren an.	(3) Bei Straßen- oder Schienentransport vertraut der Transportunternehmer Fahrern und Betreuern, die über den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 38 verfügen, den Umgang mit den Tieren an. ***Der Befähigungsnachweis wird der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Tierbeförderung vorgelegt.***

Or. en

Änderungsantrag 1247
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei Straßen- oder Schienentransport vertraut der Transportunternehmer Fahrern ***und*** Betreuern, die über den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 38 verfügen, den Umgang mit den Tieren an.	(3) Bei Straßen- oder Schienentransport vertraut der Transportunternehmer Fahrern ***oder*** Betreuern, die über den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 38 verfügen, den Umgang mit den Tieren an.

Or. en

Änderungsantrag 1248
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei Straßen- oder Schienentransport vertraut der Transportunternehmer ***Fahrern und*** Betreuern, die über den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 38 verfügen, den Umgang mit den Tieren an.	(3) Bei Straßen- oder Schienentransport vertraut der Transportunternehmer Betreuern, die über den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 38 verfügen, den Umgang mit den Tieren an.

Or. en

Änderungsantrag 1249
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei Straßen- oder Schienentransport vertraut der Transportunternehmer ***Fahrern und*** Betreuern, die über den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 38 verfügen, den Umgang mit den Tieren an.	(3) Bei Straßen- oder Schienentransport vertraut der Transportunternehmer Betreuern, die über den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 38 verfügen, den Umgang mit den Tieren an.

Or. en

Änderungsantrag 1250
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei Straßen- oder	(3) Bei Straßen- oder

Schienentransport vertraut der Transportunternehmer ***Fahrern und*** Betreuern, die über den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 38 verfügen, den Umgang mit den Tieren an.	Schienentransport vertraut der Transportunternehmer Betreuern, die über den Befähigungsnachweis gemäß Artikel 38 verfügen, den Umgang mit den Tieren an.

Or. es

Begründung

Diese Vorschrift schließt den Fahrer des Lastkraftwagens oder des Schienentransportmittels nur teilweise ein, und zwar, wenn er vom Transportunternehmer gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe b zum Betreuer der Tiere ernannt wurde. Daher würde er gleichzeitig die Aufgabe des Fahrers und auch des Betreuers übernehmen, wobei sich alle relevanten Verpflichtungen aus der Aufgabe des Betreuers und nicht des Fahrers ergeben würden. Es sollte im Wortlaut klargestellt werden, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Wohlergehen der Tiere dem Betreuer obliegen, also der Person, die in Artikel 3 Nummer 13 definiert ist.

Änderungsantrag 1251
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Dan-Ştefan Motreanu, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Der Transportunternehmer ist nicht verantwortlich für Tiere, die unter unentdeckten Krankheiten leiden, die vor Beginn der Beförderung entstanden sind.

Or. en

Änderungsantrag 1252
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(4) Bei Straßen- oder Schienentransport trägt der Transportunternehmer dafür Sorge, dass alle Tiersendungen von einem ***Betreuer*** begleitet werden, ausgenommen in Fällen, in denen	(4) Bei Straßen- oder Schienentransport trägt der Transportunternehmer dafür Sorge, dass alle Tiersendungen von einem ***qualifizierten Veterinärtechniker*** begleitet werden, ausgenommen in Fällen, in denen

Or. en

Änderungsantrag 1253
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Straßen- ***oder Schienentransport*** trägt der Transportunternehmer dafür Sorge, dass alle Tiersendungen von einem Betreuer begleitet werden***, ausgenommen in Fällen, in denen***	(4) Bei Straßen-***, Schienen- oder Lufttransport*** trägt der Transportunternehmer dafür Sorge, dass alle Tiersendungen von einem Betreuer begleitet werden***.***

Or. en

Änderungsantrag 1254
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Tiere in Transportbehältern befördert werden, die gesichert, angemessen belüftet und erforderlichenfalls mit Futter- und Wasserspendern ausgerüstet sind, die nicht umgestoßen werden können und die genügend Futter und Wasser für die doppelte Dauer der geplanten Beförderung enthalten;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1255
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Tiere in Transportbehältern befördert werden, die gesichert, angemessen belüftet und erforderlichenfalls mit Futter- und Wasserspendern ausgerüstet sind, die nicht umgestoßen werden können und die genügend Futter und Wasser für die doppelte Dauer ***der*** geplanten ***Beförderung*** enthalten;	a) Tiere in Transportbehältern befördert werden, die gesichert, angemessen belüftet und erforderlichenfalls ***– und wenn dies keine Auswirkungen auf das Wohlergehen der transportierten Tiere und die jeweilige Art des Transports hat –*** mit Futter- und Wasserspendern ausgerüstet sind, die nicht umgestoßen werden können und die genügend Futter und Wasser für die doppelte Dauer ***des*** geplanten ***Beförderungsabschnitts*** enthalten;

Or. en

Änderungsantrag 1256
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Tiere in Transportbehältern befördert werden, die gesichert, angemessen belüftet und erforderlichenfalls mit Futter- und Wasserspendern ausgerüstet sind, die nicht umgestoßen werden können und die genügend Futter und Wasser für die doppelte Dauer ***der*** geplanten ***Beförderung*** enthalten;	a) Tiere in Transportbehältern befördert werden, die gesichert, angemessen belüftet und erforderlichenfalls mit Futter- und Wasserspendern ausgerüstet sind, die nicht umgestoßen werden können und die genügend Futter und Wasser für die doppelte Dauer ***des*** geplanten ***Beförderungsabschnitts*** enthalten;

Or. en

Änderungsantrag 1257
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Tiere in Transportbehältern befördert werden, die gesichert, angemessen belüftet und erforderlichenfalls mit Futter- und Wasserspendern ausgerüstet sind, die nicht umgestoßen werden können und die genügend Futter und Wasser für die doppelte Dauer ***der*** geplanten ***Beförderung*** enthalten;	a) Tiere in Transportbehältern befördert werden, die gesichert, angemessen belüftet und erforderlichenfalls mit Futter- und Wasserspendern ausgerüstet sind, die nicht umgestoßen werden können und die genügend Futter und Wasser für die doppelte Dauer ***des*** geplanten ***Beförderungsabschnitts*** enthalten;

Or. en

Änderungsantrag 1258
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Tiere in Transportbehältern befördert werden, die gesichert, ***angemessen*** belüftet und ***erforderlichenfalls*** mit Futter- und Wasserspendern ausgerüstet sind, ***die nicht umgestoßen werden können und die genügend Futter und Wasser*** für die doppelte Dauer ***der*** geplanten ***Beförderung enthalten***;	a) Tiere in Transportbehältern befördert werden, die gesichert, ***gut*** belüftet und mit ***ausreichend Futter und Wasser in auslaufsicheren*** Futter- und Wasserspendern ausgerüstet sind, ***das mindestens*** für die doppelte Dauer ***des*** geplanten ***Beförderungsabschnitts ausreicht***;

Or. en

Änderungsantrag 1259
Tilly Metz, Thomas Waitz

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Fahrer die Aufgabe des Betreuers übernimmt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1260
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Fahrer die Aufgabe des Betreuers übernimmt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1261
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Fahrer die Aufgabe ***des Betreuers*** übernimmt.	b) der Fahrer die Aufgabe ***eines qualifizierten Veterinärtechnikers*** übernimmt.

Or. en

Änderungsantrag 1262
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio

Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei Straßen- oder Schienentransport, bei dem eine Etappe der Beförderung den Transport mit einem Ro-Ro-Schiff umfasst, ***stellen*** der ***Transportunternehmer und die Person, die für das Verladen der Fahrzeuge auf das Schiff verantwortlich ist,*** sicher, dass das Schiff die Anforderungen von Anhang 1 Kapitel II Nummer 3 erfüllt.	(5) Bei Straßen- oder Schienentransport, bei dem eine Etappe der Beförderung den Transport mit einem Ro-Ro-Schiff umfasst, ***stellt*** der ***Organisator*** sicher, dass das Schiff die Anforderungen von Anhang 1 Kapitel II Nummer 3 erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 1263
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei Straßen- oder Schienentransport, bei dem eine Etappe der Beförderung den Transport mit einem Ro-Ro-Schiff umfasst, stellen der ***Transportunternehmer*** und die Person, die für das Verladen der Fahrzeuge auf das Schiff verantwortlich ist, sicher, dass das Schiff die Anforderungen von Anhang 1 Kapitel II Nummer 3 erfüllt.	(5) Bei Straßen- oder Schienentransport, bei dem eine Etappe der Beförderung den Transport mit einem Ro-Ro-Schiff umfasst, stellen der ***Organisator*** und die Person, die für das Verladen der Fahrzeuge auf das Schiff verantwortlich ist, sicher, dass das Schiff die Anforderungen von Anhang 1 Kapitel II Nummer 3 erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 1264
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei Straßen- oder Schienentransport, bei dem eine Etappe der Beförderung den Transport mit einem Ro-Ro-Schiff umfasst, stellen der Transportunternehmer und die Person, die für das Verladen der Fahrzeuge ***auf das Schiff*** verantwortlich ist, sicher, dass das Schiff die Anforderungen von Anhang 1 Kapitel II Nummer 3 erfüllt.	(5) Bei Straßen- oder Schienentransport, bei dem eine Etappe der Beförderung den Transport mit einem Ro-Ro-Schiff umfasst, stellen der ***Organisator, der*** Transportunternehmer und die Person, die für das Verladen der Fahrzeuge verantwortlich ist, sicher, dass das Schiff die Anforderungen von Anhang 1 Kapitel II Nummer 3 erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 1265
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei Straßen- oder Schienentransport, bei dem eine Etappe der Beförderung den Transport mit einem Ro-Ro-Schiff umfasst, ***stellen der Transportunternehmer und*** die Person, die für das Verladen der Fahrzeuge auf das Schiff verantwortlich ist, sicher, dass das Schiff die Anforderungen von Anhang 1 Kapitel II Nummer 3 erfüllt.	(5) Bei Straßen- oder Schienentransport, bei dem eine Etappe der Beförderung den Transport mit einem Ro-Ro-Schiff umfasst, ***stellt*** die Person, die für das Verladen der Fahrzeuge auf das Schiff verantwortlich ist, sicher, dass das Schiff die Anforderungen von Anhang 1 Kapitel II Nummer 3 erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 1266
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

Pflichten der Organisatoren, Transportunternehmer, Fahrer und ***Betreuer*** beim Straßen- oder Schienentransport	Pflichten der Organisatoren, Transportunternehmer, Fahrer und ***qualifizierten Veterinärtechniker*** beim Straßen- oder Schienentransport

Or. en

Änderungsantrag 1267
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Fahrer oder Betreuer kontrolliert die Tiere mindestens alle 4,5 Stunden, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1268
Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Fahrer oder Betreuer kontrolliert die Tiere mindestens alle 4,5 Stunden, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1269
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Fahrer oder Betreuer kontrolliert die Tiere mindestens alle 4,5 Stunden, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Inspecting animals every 4.5 hours during transport to evaluate their welfare and suitability for travel presents challenges in practicality, especially for certain species like poultry, which are loaded in transport crates, making individual assessments difficult. Additionally, there are logistical concerns about how these inspections would be implemented. Would the truck need to stop and inspect the animals individually each time, further extending the journey time? It's essential to clarify whether alternative methods, such as using cameras in the loading area, could fulfill the inspection requirements.

Änderungsantrag 1270
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Fahrer oder Betreuer kontrolliert die Tiere mindestens alle 4,5 Stunden, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen.	(1) Der Fahrer oder Betreuer kontrolliert die Tiere mindestens alle 4,5 Stunden, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen ***und zeichnet seine Beobachtungen auf, wobei jegliche Anzeichen von Unwohlsein, Verletzung oder Dehydrierung fotografisch dokumentiert werden.***

Or. el

Änderungsantrag 1271
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Fahrer oder Betreuer kontrolliert die Tiere mindestens alle 4,5 Stunden, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen.	1. Der Fahrer oder Betreuer kontrolliert die Tiere mindestens alle 4,5 Stunden***, einschließlich der Etappe der Beförderung auf einem Ro-Ro-Schiff zwischen 6.00 und 21.00 Uhr***, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen.

Or. en

Änderungsantrag 1272
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Fahrer oder Betreuer kontrolliert die Tiere mindestens alle 4,5 Stunden, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen.	1. Der Fahrer oder Betreuer kontrolliert die Tiere mindestens alle 4,5 Stunden ***für höchstens 30 Minuten, während das Fahrzeug stillsteht***, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen.

Or. fr

Änderungsantrag 1273
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Fahrer oder ***Betreuer*** kontrolliert die Tiere mindestens alle 4,5 Stunden, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen.	1. Der Fahrer oder ***qualifizierte Veterinärtechniker*** kontrolliert die Tiere mindestens alle 4,5 Stunden, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen***, sofern das Fahrzeug nicht mit einer Kamera ausgestattet ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1274
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Fahrer oder Betreuer kontrolliert die Tiere mindestens alle 4,5 Stunden, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen.	1. Der Fahrer oder Betreuer kontrolliert die Tiere***, die nicht in Behältern transportiert werden,*** mindestens alle 4,5 Stunden, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen.

Or. fr

Begründung

Amendement de repli. Séparer les animaux malades ou blessés des autres pendant le transport n'est pas techniquement possible en raison du nombre d'animaux et de l'utilisation de conteneurs. En outre, cela prendrait beaucoup de temps, augmentant ainsi la durée du transport, ce qui est en contradiction avec les objectifs du règlement proposé. Cette disposition est également préjudiciable aux canetons et aux oisons, car l'évaluation de leur état pendant le transport nécessiterait l'ouverture des conteneurs spécialement conçus, ce qui exposerait ces animaux à des chutes de température rapides et à une contamination externe.

Änderungsantrag 1275
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der ***Fahrer oder*** Betreuer kontrolliert die Tiere mindestens alle 4,5 Stunden, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen.	1. Der Betreuer kontrolliert die Tiere mindestens alle 4,5 Stunden, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen***, außer beim Transport von Tieren in Transportbehältern***.

Or. es

Begründung

Diese Vorschrift schließt den Fahrer des Lastkraftwagens nur teilweise ein, und zwar, wenn er zum Betreuer der Tiere ernannt wurde. Beim Transport in Transportbehältern ist es praktisch unmöglich, Zugang zu einzelnen Tieren zu erhalten.

Änderungsantrag 1276
Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Fahrer oder Betreuer kontrolliert die Tiere mindestens alle 4,5 Stunden, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen.	1. Der Fahrer oder Betreuer kontrolliert die Tiere mindestens alle 4,5 Stunden, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen***, mit Ausnahme von in Transportbehältern transportierten Tieren***.

Or. en

Begründung

Logistisch gesehen wäre es für die Unternehmer sehr schwierig, Tiere zu kontrollieren, die in Transportbehältern transportiert werden, die sich an schwer zugänglichen Stellen im Fahrzeug befinden. Darüber hinaus gibt es für solche Tiere oft speziell konstruierte Behälter, die ihnen die notwendigen artspezifischen Bedingungen für den Transport bieten. Das Öffnen solcher Behälter könnte diese Tiere durch äußere Faktoren gefährden.

Änderungsantrag 1277
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Fahrer oder Betreuer kontrolliert die Tiere ***mindestens alle 4,5 Stunden***, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen.	1. Der Fahrer oder Betreuer kontrolliert die Tiere ***wann immer es als notwendig erachtet wird***, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit

zu beurteilen.

Or. en

Änderungsantrag 1278
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der Fahrer ***oder*** Betreuer ***kontrolliert*** die Tiere mindestens alle ***4,5*** Stunden, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen.	1. Der Fahrer ***und der*** Betreuer ***kontrollieren*** die Tiere mindestens alle ***zwei*** Stunden, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen.

Or. en

Änderungsantrag 1279
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Der ***Fahrer oder*** Betreuer kontrolliert die Tiere mindestens alle 4,5 Stunden, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen.	1. Der Betreuer kontrolliert die Tiere mindestens alle 4,5 Stunden, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen.

Or. en

Änderungsantrag 1280
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

1. Der ***Fahrer oder*** Betreuer kontrolliert die Tiere mindestens alle ***4,5*** Stunden, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen.	1. Der Betreuer kontrolliert die Tiere mindestens alle ***vier*** Stunden, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen.

Or. en

Begründung

Bessere Anpassung an einzelne Beförderungen von maximal acht Stunden unter Einhaltung der EU-Vorschriften über die Ruhezeiten der Fahrer.

Änderungsantrag 1281
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Betreuer ist für die Transportfähigkeit der Tiere für die Dauer des Beförderungsabschnitts verantwortlich, einschließlich des Be- und Entladens während dieses Abschnitts.

Or. en

Änderungsantrag 1282
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Abweichend davon gilt Absatz 1 dieses Artikels nicht für Arten, die in Transportbehältern befördert werden, wie Geflügel, Eintagsküken und Kaninchen.

Or. en

Änderungsantrag 1283
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Fahrzeuge für die Beförderung auf dem Straßen- oder Schienenweg können auch mit Innenraumkameras zur Überwachung der Tiere ausgestattet sein;

Or. en

Änderungsantrag 1284
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Fahrer und der Betreuer unterrichten den Transportunternehmer und den Organisator unverzüglich nach den im Notfallplan gemäß Artikel 8 festgelegten Verfahren über jedes schwerwiegende Ereignis, das das Tierwohl beeinträchtigen könnte. Der Organisator übermittelt die Informationen an die betreffende zuständige Behörde.	(2) Der Fahrer und der Betreuer unterrichten den Transportunternehmer und den Organisator unverzüglich nach den im Notfallplan gemäß ***Artikel 7 Absatz 2e (neu) und*** Artikel 8 festgelegten Verfahren über jedes schwerwiegende Ereignis, das das Tierwohl beeinträchtigen könnte. Der Organisator übermittelt die Informationen ***unverzüglich*** an die betreffende zuständige Behörde.

Or. en

Änderungsantrag 1285
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Fahrer ***und der Betreuer unterrichten*** den Transportunternehmer und den Organisator unverzüglich nach den im Notfallplan gemäß Artikel 8 festgelegten Verfahren über jedes schwerwiegende Ereignis, das das Tierwohl beeinträchtigen könnte. Der Organisator übermittelt die Informationen an die betreffende zuständige Behörde.	(2) Der Fahrer ***oder qualifizierte Veterinärtechniker unterrichtet*** den Transportunternehmer und den Organisator unverzüglich nach den im Notfallplan gemäß Artikel 8 festgelegten Verfahren über jedes schwerwiegende Ereignis, das das Tierwohl beeinträchtigen könnte. Der Organisator übermittelt die Informationen an die betreffende zuständige Behörde.

Or. en

Änderungsantrag 1286
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Fahrer und der Betreuer unterrichten den Transportunternehmer und den Organisator unverzüglich nach den im Notfallplan gemäß Artikel 8 festgelegten Verfahren über jedes schwerwiegende Ereignis, das das Tierwohl beeinträchtigen könnte. Der Organisator übermittelt die Informationen an die betreffende zuständige Behörde.	(2) Der Fahrer und der Betreuer unterrichten den Transportunternehmer und den Organisator unverzüglich nach den im Notfallplan gemäß Artikel ***7 und*** 8 festgelegten Verfahren über jedes schwerwiegende Ereignis, das das Tierwohl beeinträchtigen könnte. Der Organisator übermittelt die Informationen an die betreffende zuständige Behörde.

Or. en

Änderungsantrag 1287
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der ***Fahrer und der*** Betreuer unterrichten den Transportunternehmer und den Organisator unverzüglich nach den im Notfallplan gemäß Artikel 8 festgelegten Verfahren über jedes schwerwiegende Ereignis, das das Tierwohl beeinträchtigen könnte. Der Organisator übermittelt die Informationen an die betreffende zuständige Behörde.	(2) Der Betreuer unterrichten den Transportunternehmer und den Organisator unverzüglich nach den im Notfallplan gemäß Artikel 8 festgelegten Verfahren über jedes schwerwiegende Ereignis, das das Tierwohl beeinträchtigen könnte. Der Organisator übermittelt die Informationen an die betreffende zuständige Behörde.

Or. en

Änderungsantrag 1288
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der ***Fahrer und der*** Betreuer unterrichten den Transportunternehmer und den Organisator unverzüglich nach den im Notfallplan gemäß Artikel 8 festgelegten Verfahren über jedes schwerwiegende Ereignis, das das Tierwohl beeinträchtigen könnte. Der Organisator übermittelt die Informationen an die betreffende zuständige Behörde.	(2) Der Betreuer unterrichten den Transportunternehmer und den Organisator unverzüglich nach den im Notfallplan gemäß Artikel 8 festgelegten Verfahren über jedes schwerwiegende Ereignis, das das Tierwohl beeinträchtigen könnte. Der Organisator übermittelt die Informationen an die betreffende zuständige Behörde.

Or. en

Änderungsantrag 1289
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der ***Fahrer und der*** Betreuer	(2) Der Betreuer ***unterrichtet*** den

unterrichten den Transportunternehmer und den Organisator unverzüglich nach den im Notfallplan gemäß Artikel 8 festgelegten Verfahren über jedes schwerwiegende Ereignis, das das Tierwohl beeinträchtigen könnte. Der Organisator übermittelt die Informationen an die betreffende zuständige Behörde.	Transportunternehmer und den Organisator unverzüglich nach den im Notfallplan gemäß Artikel 8 festgelegten Verfahren über jedes schwerwiegende Ereignis, das das Tierwohl beeinträchtigen könnte. Der Organisator übermittelt die Informationen an die betreffende zuständige Behörde.

Or. es

Begründung

Diese Vorschrift schließt den Fahrer des Lastkraftwagens oder des Schienentransportmittels nur teilweise ein, und zwar, wenn er vom Transportunternehmer gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe b zum Betreuer der Tiere ernannt wurde. Daher würde er gleichzeitig die Aufgabe des Fahrers und auch des Betreuers übernehmen, wobei sich alle relevanten Verpflichtungen aus der Aufgabe des Betreuers und nicht des Fahrers ergeben würden.

Änderungsantrag 1290
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ***Transportunternehmer*** ist für ***jedes Tier*** verantwortlich, ***das*** während der Beförderung ***transportunfähig wird***, ***weil der Betreuer oder der Fahrer seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt***.	(3) Der ***Fahrer oder die für die Tiere verantwortliche Person*** ist für ***den Schutz der Tiere beim Transport*** verantwortlich ***und hat dafür Sorge zu tragen***, ***dass ihr Wasser-, Futter- und Ruhebedarf gedeckt wird und*** während der Beförderung ***keine unnötige Verzögerungen eintreten***, ***es sei denn, es handelt sich ausnahmsweise um Tiere, die in Behältern transportiert werden***.

Or. fr

Begründung

Le transporteur ne peut pas se conformer à l'obligation prévue dans la formulation originale puisqu'il n'est pasprésent pendant le voyage. C'est le conducteur ou le responsable de l'animal qui est responsable à ce stade duvoyage.L'accès aux volailles et aux lapins individuels pendant le transport est pratiquement impossible. Les volailles etles lapins sont transportés dans des conteneurs ou des caisses spécialement conçus à cet effet. Celles-ci

sontconçues pour se tenir fermement sur le chariot pendant le transport et ne peuvent pas s'ouvrir par accident.Cela signifie que les lapins et les volailles ne peuvent pas non plus être séparés pendant le transport. Au vu duchapitre I, art. 4.2.b, l'approche générale consiste déjà à ne charger que les animaux qui sont aptes à effectuerl'ensemble du voyage.

Änderungsantrag 1291
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ***Transportunternehmer*** ist für ***jedes Tier*** verantwortlich***, das während der Beförderung transportunfähig wird, weil der Betreuer oder der Fahrer seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß*** erfüllt.	(3) Der ***Betreuer*** ist für ***das Wohlergehen der Tiere während der Beförderung*** verantwortlich ***und sorgt dafür, dass die Anforderungen an Wasser, Futter und Ruhezeiten*** erfüllt ***werden und dass die Beförderung ohne Verzögerungen erfolgt, mit Ausnahme des Transports von Tieren in Transportbehältern***.

Or. en

Änderungsantrag 1292
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ***Transportunternehmer*** ist für ***jedes Tier verantwortlich, das*** während der Beförderung ***transportunfähig wird, weil der Betreuer oder der Fahrer seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.***	(3) Der ***Fahrer oder Betreuer*** ist für ***das Wohlergehen der Tiere*** während der Beförderung ***verantwortlich und stellt sicher, dass die Anforderungen an die Fütterung und Tränkung sowie die Ruhe für sie erfüllt sind***.

Or. el

Änderungsantrag 1293
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Transportunternehmer ist für jedes Tier verantwortlich, das während der Beförderung transportunfähig wird, weil der ***Betreuer*** oder der Fahrer seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.	(3) Der Transportunternehmer ist für jedes Tier verantwortlich, das während der Beförderung transportunfähig wird, weil der ***qualifizierte Veterinärtechniker*** oder der Fahrer seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt. ***Der Fahrer oder der qualifizierte Veterinärtechniker ist für das Wohlergehen der Tiere vom Verladen am Versandort bis zum Entladen am Bestimmungsort verantwortlich.***

Or. en

Änderungsantrag 1294
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Carmen Crespo Díaz, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Transportunternehmer ist für jedes Tier verantwortlich, das während der Beförderung transportunfähig wird, weil der Betreuer oder der Fahrer seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.	(3) Der Transportunternehmer ist für jedes Tier verantwortlich, das während der Beförderung transportunfähig wird, weil der Betreuer oder der Fahrer seine Aufgaben ***ohne triftigen Grund*** nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 1295
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Transportunternehmer ist für jedes Tier verantwortlich, das während ***der Beförderung*** transportunfähig wird, weil der Betreuer oder der Fahrer seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.	(3) Der Transportunternehmer ist für jedes Tier verantwortlich, das während ***eines Beförderungsabschnitts*** transportunfähig wird, weil der Betreuer oder der Fahrer seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Or. en

Änderungsantrag 1296
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Transportunternehmer ist für jedes Tier verantwortlich, das während der Beförderung transportunfähig wird, weil der Betreuer oder der Fahrer seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.	(3) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 1297
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Für jedes Tier, das während der Beförderung transportunfähig wird, weil der Tierhalter seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, ist alleine der Tierhalter verantwortlich.

Or. fr

Änderungsantrag 1298
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Während des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes trägt der Fahrer oder der ***Betreuer*** dafür Sorge, dass die technischen Vorschriften des Anhangs I Kapitel I und III über die Beförderung der Tiere eingehalten werden.	(4) Während des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes trägt der Fahrer oder der ***qualifizierte Veterinärtechniker*** dafür Sorge, dass die technischen Vorschriften des Anhangs I Kapitel I und III über die Beförderung der Tiere eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 1299
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Während des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes ***trägt*** der ***Fahrer oder der Betreuer*** dafür Sorge, dass die technischen Vorschriften des Anhangs I Kapitel I und III über die Beförderung der Tiere eingehalten werden.	(4) Während des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes ***tragen*** der ***Organisator und der Transportunternehmer*** dafür Sorge, dass die technischen Vorschriften des Anhangs I Kapitel I und III über die Beförderung der Tiere eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 1300
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Während des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes ***trägt*** der Fahrer ***oder*** der Betreuer dafür Sorge, dass die technischen Vorschriften des Anhangs I Kapitel I und III über die Beförderung der Tiere eingehalten werden.	(4) Während des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes ***tragen*** der Fahrer ***und*** der Betreuer dafür Sorge, dass die technischen Vorschriften des Anhangs I Kapitel I und III über die Beförderung der Tiere eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 1301
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Während des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes trägt der ***Fahrer oder der Betreuer*** dafür Sorge, dass die technischen Vorschriften des Anhangs I Kapitel I und III über die Beförderung der Tiere eingehalten werden.	(4) Während des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes trägt der ***Organisator*** dafür Sorge, dass die technischen Vorschriften des Anhangs I Kapitel I und III über die Beförderung der Tiere eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 1302
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Während des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes trägt der ***Fahrer oder der Betreuer*** dafür Sorge, dass die technischen Vorschriften des Anhangs I Kapitel I und III über die Beförderung der Tiere eingehalten werden.	(4) Während des Umladens von einem Transportmittel auf ein anderes trägt der ***Organisator*** dafür Sorge, dass die technischen Vorschriften des Anhangs I Kapitel I und III über die Beförderung der Tiere eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 1303
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pflichten der ***Tierhalter*** an Sammelstellen, Kontrollstellen und Bestimmungsorten	Pflichten der ***Halter von Tieren*** an Sammelstellen, Kontrollstellen und Bestimmungsorten

Or. fr

Begründung

Um zu gewährleisten, dass die Verantwortlichkeiten schlüssig, verhältnismäßig und vernünftig zwischen den einzelnen Kategorien von Unternehmern entlang der Transportkette, wie etwa den Haltern der Tiere, den Betreuern der Tiere, den Transportunternehmern und den Organisatoren, aufgeteilt werden, muss der Begriff „Tierhalter“ neu definiert werden.

Änderungsantrag 1304
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pflichten der Tierhalter an Sammelstellen, Kontrollstellen und Bestimmungsorten	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 1305
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pflichten der Tierhalter an Sammelstellen, Kontrollstellen und Bestimmungsorten	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 1306
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Halter von Tieren, die an Sammelstellen, Kontrollstellen und Bestimmungsorten gehalten werden, tragen dafür Sorge, dass die technischen Vorschriften des Anhangs I Kapitel I Nummern 1 bis 3 und gegebenenfalls des Anhangs II Nummer 4 eingehalten werden.	1. *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 1307
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Halter von Tieren, die an Sammelstellen, Kontrollstellen und Bestimmungsorten gehalten werden, tragen dafür Sorge, dass die technischen Vorschriften des Anhangs I Kapitel I Nummern 1 bis 3 und gegebenenfalls des	1. *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Anhangs II Nummer 4 eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 1308
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Halter von Tieren, die an Sammelstellen, Kontrollstellen und Bestimmungsorten gehalten werden, tragen dafür Sorge, dass die technischen Vorschriften des Anhangs I Kapitel I Nummern 1 bis 3 und ***gegebenenfalls*** des Anhangs II Nummer 4 eingehalten werden.	1. Halter von Tieren, die an Sammelstellen, Kontrollstellen und Bestimmungsorten gehalten werden, tragen dafür Sorge, dass die technischen Vorschriften des Anhangs I Kapitel I Nummern 1 bis 3 und des Anhangs II Nummer 4 eingehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 1309
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Halter von Tieren, die an Sammelstellen gehalten werden, stellen den Tieren unter Berücksichtigung der Art und des Typs der betreffenden Tiere Wasser und Futter in angemessener Qualität, Menge und Häufigkeit zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 1310
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Tierhalter an Sammelstellen oder Kontrollstellen zeichnen den Zustand, in dem die Tiere eingetroffen sind, auf und füllen Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 in TRACES aus und unterzeichnen ihn.	(2) Tierhalter an Sammelstellen oder Kontrollstellen zeichnen den Zustand, in dem die Tiere eingetroffen sind, auf und füllen***, sofern der Transport zwischen verschiedenen Ländern stattfindet,*** Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 in TRACES aus und unterzeichnen ihn.

Or. es

Änderungsantrag 1311
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Tierhalter*** an Sammelstellen oder Kontrollstellen zeichnen den Zustand, in dem die Tiere eingetroffen sind, auf und füllen Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 in TRACES aus und unterzeichnen ihn.	(2) ***Die Halter von Tieren*** an Sammelstellen oder Kontrollstellen zeichnen den Zustand, in dem die Tiere eingetroffen sind, auf und füllen Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 in TRACES aus und unterzeichnen ihn.

Or. fr

Begründung

Um zu gewährleisten, dass die Verantwortlichkeiten schlüssig, verhältnismäßig und vernünftig zwischen den einzelnen Kategorien von Unternehmern entlang der Transportkette, wie etwa den Haltern der Tiere, den Betreuern der Tiere, den Transportunternehmern und den Organisatoren, aufgeteilt werden, muss der Begriff „Tierhalter“ neu definiert werden.

Änderungsantrag 1312
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Tierhalter an Sammelstellen oder Kontrollstellen zeichnen den Zustand, in dem die Tiere eingetroffen sind, auf und füllen Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 in TRACES aus und unterzeichnen ihn.	(2) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 1313
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Tierhalter an Sammelstellen oder Kontrollstellen zeichnen den Zustand, in dem die Tiere eingetroffen sind, auf und füllen Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 in TRACES aus und unterzeichnen ihn.	(2) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 1314
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 21	***entfällt***
Tierschutzbeauftragter auf Tiertransportschiffen	

1. Für eine Beförderung mit einem Tiertransportschiff benennt der Transportunternehmer einen Tierschutzbeauftragten, der geschult und im Besitz eines Befähigungsnachweises gemäß Artikel 38 ist.

(2) Der Tierschutzbeauftragte ist dem Transportunternehmer unmittelbar unterstellt und erstattet ihm und dem Organisator direkt Bericht über Tierschutzfragen.

(3) Der Tierschutzbeauftragte ist dafür zuständig,

a) die Tiere zu pflegen und mindestens zweimal täglich zu kontrollieren, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen, und geeignete Maßnahmen zur Erhaltung ihres Wohlergehens zu ergreifen;

b) die zuständige Behörde am Versandort und den Organisator nach den im Notfallplan gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii festgelegten Verfahren über jedes schwerwiegende Ereignis zu unterrichten, das das Tierwohl beeinträchtigen könnte;

c) die Einhaltung der Verordnung Nr. 1099/2009 zu gewährleisten, wenn Tiere während der Beförderung auf See getötet werden, um ihr Leiden zu beenden.

(4) Der Organisator unterrichtet den Kapitän des Tiertransportschiffs über die Aufgaben des Tiertransportbeauftragten gemäß Absatz 3.

Or. fr

Änderungsantrag 1315
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Tierschutzbeauftragter auf Tiertransportschiffen	Tierschutzbeauftragter auf Tiertransportschiffen***, Containerschiffen und Ro-Ro-Schiffen***

Or. en

Änderungsantrag 1316
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Tierschutzbeauftragter auf Tiertransportschiffen	***Amtlicher Tierarzt*** auf Tiertransportschiffen ***und Ro-Ro-Schiffen***

Or. en

Änderungsantrag 1317
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Für eine Beförderung mit einem Tiertransportschiff benennt ***der Transportunternehmer*** einen Tierschutzbeauftragten, der geschult und im Besitz eines Befähigungsnachweises gemäß Artikel 38 ist.	1. Für eine Beförderung mit einem Tiertransportschiff***, Containerschiff oder Ro-Ro-Schiff*** benennt ***die zuständige Behörde am Versandort*** einen Tierschutzbeauftragten, der geschult und im Besitz eines Befähigungsnachweises gemäß Artikel 38 ist.

Or. en

Änderungsantrag 1318
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber,

Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Für eine Beförderung mit einem Tiertransportschiff benennt der Transportunternehmer einen Tierschutzbeauftragten, der geschult und im Besitz eines Befähigungsnachweises gemäß Artikel 38 ist.	1. Für eine Beförderung mit einem Tiertransportschiff benennt der Transportunternehmer ***aus dem Kreis der Mitarbeiter oder Personen, die bereits mit der Tierpflege betraut sind,*** einen Tierschutzbeauftragten, der geschult und im Besitz eines Befähigungsnachweises gemäß Artikel 38 ist.

Or. en

Änderungsantrag 1319
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Für eine Beförderung mit einem Tiertransportschiff benennt ***der Transportunternehmer*** einen ***Tierschutzbeauftragten***, der geschult und im Besitz eines Befähigungsnachweises gemäß Artikel 38 ist.	1. Für eine Beförderung mit einem Tiertransportschiff ***oder Ro-Ro-Schiff*** benennt ***die zuständige Behörde*** einen ***vom Transportunternehmer unabhängigen amtlichen Tierarzt***, der geschult und im Besitz eines Befähigungsnachweises gemäß Artikel 38 ist.

Or. en

Änderungsantrag 1320
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Für eine Beförderung mit einem Tiertransportschiff benennt der Transportunternehmer einen Tierschutzbeauftragten, der geschult und im Besitz eines Befähigungsnachweises gemäß Artikel 38 ist.	1. Für eine Beförderung mit einem Tiertransportschiff benennt der Transportunternehmer einen Tierschutzbeauftragten, der geschult und im Besitz eines Befähigungsnachweises gemäß Artikel 38 ist***, wobei es sich auch um ein oder mehrere Mitglieder der Schiffsbesatzung handeln kann***.

Or. en

Änderungsantrag 1321
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der ***Tierschutzbeauftragte*** ist ***dem Transportunternehmer*** unmittelbar unterstellt und erstattet ***ihm und*** dem Organisator direkt Bericht über Tierschutzfragen.	(2) Der ***amtliche Tierarzt*** ist ***der zuständigen Behörde*** unmittelbar unterstellt und erstattet ***ihr,*** dem Organisator ***und dem Transportunternehmer*** direkt Bericht über Tierschutzfragen.

Or. en

Änderungsantrag 1322
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Tierschutzbeauftragte ist dem Transportunternehmer unmittelbar unterstellt und erstattet ihm und dem Organisator direkt Bericht über Tierschutzfragen.	(2) Der Tierschutzbeauftragte ist dem Transportunternehmer unmittelbar unterstellt und erstattet ihm und dem Organisator direkt Bericht über Tierschutzfragen***, mit Ausnahme von Angelegenheiten, die unter Artikel 21 Absatz 3 Buchstaben b bis ba fallen und***

bei denen die Berichterstattung direkt an die zuständige Behörde des ausführenden Mitgliedstaats erfolgt, ohne über den Transportunternehmer zu laufen.

Or. en

Änderungsantrag 1323
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Tierschutzbeauftragte ist ***dem Transportunternehmer*** unmittelbar unterstellt und erstattet ihm und dem Organisator ***direkt*** Bericht über Tierschutzfragen.	(2) Der Tierschutzbeauftragte ist ***der in Absatz 1 genannten zuständigen Behörde in Tierschutzfragen*** unmittelbar unterstellt und erstattet ***ihr sowie*** dem Organisator ***und dem Transportunternehmer*** Bericht über Tierschutzfragen.

Or. en

Änderungsantrag 1324
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Tierschutzbeauftragte ist dem Transportunternehmer unmittelbar unterstellt und erstattet ihm und dem Organisator direkt Bericht über Tierschutzfragen.	(2) Der Tierschutzbeauftragte ist dem Transportunternehmer unmittelbar unterstellt und erstattet ihm und dem Organisator ***gegebenenfalls*** direkt Bericht über Tierschutzfragen.

Or. en

Änderungsantrag 1325
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Tierschutzbeauftragte ist dem Transportunternehmer unmittelbar unterstellt und erstattet ihm und dem Organisator direkt Bericht über Tierschutzfragen.	(2) Der Tierschutzbeauftragte ist dem Transportunternehmer unmittelbar unterstellt und erstattet ihm und dem Organisator ***erforderlichenfalls*** direkt Bericht über Tierschutzfragen.

Or. en

Änderungsantrag 1326
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der ***Tierschutzbeauftragte*** ist dafür zuständig,	(3) Der ***amtliche Tierarzt*** ist dafür zuständig,

Or. en

Änderungsantrag 1327
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	-a) der Besatzung Anweisungen für den Umgang mit den Tieren und das Wohlergehen der Tiere zu erteilen, die Arbeit der Besatzung zu überwachen, die tierärztliche Versorgung und die Verabreichung von Arzneimitteln an die

Tiere zu verwalten;

Or. en

Änderungsantrag 1328
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Tiere zu pflegen und mindestens zweimal täglich zu kontrollieren, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen, und geeignete Maßnahmen zur Erhaltung ihres Wohlergehens zu ergreifen;	a) die Tiere zu pflegen und mindestens zweimal täglich zu kontrollieren, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen, und geeignete Maßnahmen zur Erhaltung ihres Wohlergehens zu ergreifen***, einschließlich der Pflicht, Tiere mit Anzeichen von Krankheit oder Verletzung sofort abzusondern und zu pflegen, wobei die Umstände entsprechend aufgezeichnet werden***;

Or. el

Änderungsantrag 1329
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Tiere zu pflegen und ***mindestens zweimal täglich zu kontrollieren***, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen, und geeignete Maßnahmen zur Erhaltung ihres Wohlergehens zu ergreifen;	a) die Tiere zu pflegen***,*** und ***ihre Kontrolle erfolgt innerhalb von 24 Stunden nach dem Versand an den Bestimmungsort***, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen, und geeignete Maßnahmen zur Erhaltung ihres Wohlergehens zu ergreifen;

Or. ro

Änderungsantrag 1330
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Tiere zu pflegen und mindestens ***zweimal*** täglich zu kontrollieren, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen, und geeignete Maßnahmen zur Erhaltung ihres Wohlergehens zu ergreifen;	a) die Tiere zu pflegen und mindestens ***dreimal*** täglich zu kontrollieren, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen, und geeignete Maßnahmen zur Erhaltung ihres Wohlergehens zu ergreifen;

Or. en

Änderungsantrag 1331
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Tiere zu pflegen und mindestens ***zweimal*** täglich zu kontrollieren, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen, und geeignete Maßnahmen zur Erhaltung ihres Wohlergehens zu ergreifen;	a) die Tiere zu pflegen und mindestens ***dreimal*** täglich zu kontrollieren, um ihr Wohlergehen und ihre Transportfähigkeit zu beurteilen, und geeignete Maßnahmen zur Erhaltung ihres Wohlergehens zu ergreifen;

Or. en

Änderungsantrag 1332
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Kontrollen zu dokumentieren, unter Berücksichtigung von Tierschutzindikatoren, und die

Umgebungsbedingungen, die Funktion der Ausrüstung, das Einstreu-Management, den Wasser- und Futterverbrauch, die Behandlungen und die Sterblichkeit sowie die Befunde und die ergriffenen Folgemaßnahmen zu überwachen;

Or. en

Änderungsantrag 1333
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Haben die Tiere den Bestimmungsort nach Ablauf von 28 Stunden ab Beginn der Beförderung nicht erreicht, werden sie, sofern ein bestimmtes Risiko besteht, für eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden entladen.

Or. ro

Änderungsantrag 1334
Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Haben die Tiere den Bestimmungsort nach Ablauf von 28 Stunden ab Beginn der Beförderung nicht erreicht, verbleiben sie, sofern aufgrund der Gesundheitslage beim Entladen das Risiko einer Exposition gegenüber Krankheiten besteht, für einen Zeitraum von 12 Stunden im stehenden Fahrzeug.

Or. ro

Änderungsantrag 1335
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die zuständige Behörde am Versandort und den Organisator nach den im Notfallplan gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii festgelegten Verfahren über jedes ***schwerwiegende*** Ereignis zu unterrichten, das das Tierwohl beeinträchtigen könnte;	b) die zuständige Behörde am Versandort und den Organisator nach den im Notfallplan gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii festgelegten Verfahren über jedes Ereignis zu unterrichten, das das Tierwohl beeinträchtigen könnte;

Or. en

Änderungsantrag 1336
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) einen täglichen Fahrtbericht zu erstellen, der klare und konsistente Rückmeldungen über die Fahrt enthält, mit detaillierten Berichten über Indikatoren, die sich auf den Tierschutz auswirken, einschließlich der Temperaturbedingungen, und über schwerwiegende Misshandlungen von Tieren durch die Schiffsbesatzung, sowie diesen Bericht täglich an die zuständige Behörde des ausführenden Mitgliedstaats zu übermitteln;

Or. en

Änderungsantrag 1337
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***die*** Einhaltung der Verordnung Nr. 1099/2009 ***zu gewährleisten***, wenn Tiere während der Beförderung auf See getötet werden, um ihr Leiden zu beenden.	c) ***unter Einhaltung*** der Verordnung Nr. 1099/2009 ***Nottötungen durchzuführen***, wenn Tiere während der Beförderung auf See getötet werden ***müssen***, um ihr Leiden zu beenden.

Or. en

Änderungsantrag 1338
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Einhaltung der Verordnung Nr. 1099/2009 zu gewährleisten, wenn Tiere während der Beförderung auf See getötet werden, um ihr Leiden zu beenden.	c) die Einhaltung der Verordnung Nr. 1099/2009 zu gewährleisten, wenn Tiere während der Beförderung auf See getötet werden, um ihr Leiden ***mit geeigneten Euthanasiemethoden*** zu beenden.

Or. en

Änderungsantrag 1339
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Einhaltung der Verordnung Nr. 1099/2009 zu gewährleisten, wenn Tiere während der Beförderung auf See getötet werden, um ihr Leiden zu beenden.	c) die Einhaltung der Verordnung Nr. 1099/2009 zu gewährleisten, wenn Tiere während der Beförderung auf See getötet werden, um ihr Leiden ***mit geeigneten Euthanasiemethoden*** zu beenden.

Or. en

Änderungsantrag 1340
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Organisator unterrichtet den Kapitän des Tiertransportschiffs über die Aufgaben des ***Tiertransportbeauftragten*** gemäß Absatz 3.	(4) Der Organisator unterrichtet den Kapitän des Tiertransportschiffs ***oder Ro-Ro-Schiffs*** über die Aufgaben des ***amtlichen Tierarztes*** gemäß Absatz 3.

Or. en

Änderungsantrag 1341
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 21 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Der Organisator unterrichtet den Kapitän des Tiertransportschiffs über die Aufgaben des Tiertransportbeauftragten gemäß Absatz 3.	(4) Der Organisator unterrichtet den Kapitän des Tiertransportschiffs***, Containerschiffs oder Ro-Ro-Schiffs*** über die Aufgaben des Tiertransportbeauftragten gemäß Absatz 3.

Or. en

Änderungsantrag 1342
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Betreiber von Sammelstellen bieten ihrem Personal Lehrgänge zu den	1. Betreiber von Sammelstellen bieten ihrem Personal ***regelmäßig*** Lehrgänge zu

technischen Vorschriften gemäß Anhang I Kapitel I Nummer 1 und Kapitel III Nummer 1 an.	den technischen Vorschriften gemäß Anhang I Kapitel I Nummer 1 und Kapitel III Nummer 1 an.

Or. en

Änderungsantrag 1343
Milan Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Personal und andere Personen, die Zugang zur Sammelstelle haben, ***regelmäßig*** über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung und die Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung informiert werden;	b) Personal und andere Personen, die Zugang zur Sammelstelle haben, über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung und die Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung informiert werden;

Or. sk

Änderungsantrag 1344
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) im Falle eines Verstoßes gegen diese Verordnung durch eine in einer Sammelstelle anwesende Person unbeschadet etwaiger Maßnahmen der zuständigen Behörde die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um den Verstoß zu beheben und einen erneuten Verstoß zu verhindern;	d) im Falle eines Verstoßes gegen diese Verordnung durch eine in einer Sammelstelle anwesende Person unbeschadet etwaiger Maßnahmen der zuständigen Behörde die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um den Verstoß zu beheben und einen erneuten Verstoß zu verhindern***, wobei jegliche Beauftragte oder Personen, die in gewalttätige Handlungen oder grobe Fahrlässigkeit verwickelt sind, durch die Tiere beeinträchtigt werden, zwingend suspendiert werden.***

Or. el

Änderungsantrag 1345
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eine aktualisierte interne Regelung vorhanden ist, die Folgendes vorsehen sollte: i) Kriterien für die Bewertung des Tierschutzes, d. h. Transportfähigkeit, Überwachung des Tieres bei der Ankunft, während der in den Einrichtungen verbrachten Zeit und zum Zeitpunkt der Abfahrt; ii) Maßnahmen für den Fall, dass ein Tier transportunfähig ist; iii) die Meldung schwerwiegender Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Tierschutz an die zuständige Behörde; iv) detaillierte Aufzeichnungen über die Ein- und Ausgänge der Tiere, die eine Rückverfolgbarkeit ermöglichen.

Or. en

Änderungsantrag 1346
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) der zuständigen Behörde jährlich über die Umsetzung dieser Bestimmungen und über vermutete oder bestätigte Verstöße Bericht erstattet wird.

Or. en

Änderungsantrag 1347
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Während einer Beförderung dürfen nicht mehr als zwei Zwischenstopps zum Ent- und Umladen von Tieren an Sammelstellen stattfinden.

Or. en

Änderungsantrag 1348
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eine Sammelstelle wird im Fahrtenbuch gemäß den Artikeln 15 und 16 nicht als Bestimmungsort angegeben.	***entfällt***

Or. es

Begründung

Streichung eines Absatzes, der Märkte und Sammelstellen zum Verschwinden verurteilt.

Änderungsantrag 1349
Christine Singer, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eine Sammelstelle wird im Fahrtenbuch gemäß den Artikeln 15 und 16 nicht als Bestimmungsort angegeben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1350
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eine Sammelstelle wird im Fahrtenbuch gemäß den Artikeln 15 und 16 nicht als Bestimmungsort angegeben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1351
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eine Sammelstelle wird im Fahrtenbuch gemäß den Artikeln 15 und 16 nicht als Bestimmungsort angegeben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1352
Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eine Sammelstelle wird im Fahrtenbuch gemäß den Artikeln 15 und 16 nicht als Bestimmungsort angegeben.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Aktivität wird in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt. Es ist unfair, diese gut funktionierenden Sammelstellen, die über etablierte Praktiken verfügen, zu bestrafen.

Änderungsantrag 1353
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eine Sammelstelle wird im Fahrtenbuch gemäß den Artikeln 15 und 16 nicht als Bestimmungsort angegeben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1354
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eine Sammelstelle wird im Fahrtenbuch gemäß den Artikeln 15 und 16 nicht als Bestimmungsort angegeben.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1355
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Organisatoren und gegebenenfalls die zuständige Behörde ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um Verzögerungen während des Transports zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren.	(1) Organisatoren und gegebenenfalls die zuständige Behörde ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um Verzögerungen während des Transports zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren***, wobei zwingend ein alternativer Beförderungsplan und ein alternatives Transportmittel bereitgestellt werden, um Verzögerungen im Falle von Verkehrsstaus, harten Witterungsbedingungen oder technischen Störungen zu vermeiden***.

Or. el

Änderungsantrag 1356
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Organisatoren und gegebenenfalls die zuständige Behörde ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um Verzögerungen während des Transports zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren.	1. Organisatoren und gegebenenfalls die zuständige Behörde ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ***unbegründete*** Verzögerungen während des Transports zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren.

Or. en

Änderungsantrag 1357
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Organisatoren und gegebenenfalls	1. Organisatoren und gegebenenfalls

die zuständige Behörde ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um Verzögerungen während des Transports zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren.	die zuständige Behörde ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ***unbegründete*** Verzögerungen während des Transports zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren.

Or. en

Änderungsantrag 1358
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Organisatoren und gegebenenfalls die zuständige Behörde ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um Verzögerungen während des Transports zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren.	1. Organisatoren und gegebenenfalls die zuständige Behörde ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ***übermäßige*** Verzögerungen während des Transports zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren.

Or. en

Änderungsantrag 1359
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Organisatoren und gegebenenfalls die zuständige Behörde ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um Verzögerungen während des Transports zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren.	1. Organisatoren und gegebenenfalls die zuständige Behörde ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ***übermäßige*** Verzögerungen während des Transports zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren.

Or. en

Änderungsantrag 1360
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Organisatoren und ***gegebenenfalls*** die zuständige Behörde ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um Verzögerungen während des Transports zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren.	1. Organisatoren und die zuständige Behörde ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um Verzögerungen während des Transports zu verhindern oder auf ein Minimum zu reduzieren.

Or. en

Änderungsantrag 1361
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Kommt es während des Transports zu Verzögerungen, benachrichtigt der Transportunternehmer die zuständige Behörde am Versandort und den Organisator nach den im Notfallplan gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer iii festgelegten Verfahren.

Or. en

Änderungsantrag 1362
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die zuständigen Behörden tragen	(2) Die zuständigen Behörden tragen

dafür Sorge, dass an Versandorten, Sammelstellen, Kontrollstellen, Bestimmungsbetrieben, Ausgangsorten und Grenzkontrollstellen besondere Vorkehrungen getroffen und Tiertransporte prioritär behandelt werden, einschließlich der Einrichtung von Schnellspuren, damit die Tiere ***bei Bedarf*** ohne unnötige Verzögerungen kontrolliert werden können.	dafür Sorge, dass an ***allen*** Versandorten, Sammelstellen, Kontrollstellen, Bestimmungsbetrieben, Ausgangsorten und Grenzkontrollstellen besondere Vorkehrungen getroffen und Tiertransporte prioritär behandelt werden, einschließlich der Einrichtung von Schnellspuren, damit die Tiere ohne unnötige Verzögerungen kontrolliert werden können. ***Die zuständigen Behörden prüfen die Möglichkeit, für Straßentransporte innerhalb der EU vorrangige Fahrspuren zu nutzen, um Verzögerungen zu vermeiden und die Dauer der Beförderung zu verringern.***

Or. en

Änderungsantrag 1363
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In Fällen, in denen Verzögerungen unvermeidlich sind, müssen die Organisatoren Notfallpläne umsetzen, um den Tierschutz sicherzustellen, einschließlich des Zugangs zu Wasser, Futter und einer ordnungsgemäßen Belüftung. Die zuständigen Behörden erleichtern auch die Nutzung vorübergehender Haltungseinrichtungen wie Sammelstellen, um zu verhindern, dass Tiere über einen längeren Zeitraum in Transportfahrzeugen gehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 1364
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) In Fällen, in denen Verzögerungen unvermeidlich sind, müssen die Organisatoren Notfallpläne umsetzen, um den Tierschutz sicherzustellen, einschließlich des Zugangs zu Wasser, Futter und einer ordnungsgemäßen Belüftung. Die zuständigen Behörden erleichtern auch die Nutzung vorübergehender Haltungseinrichtungen wie Sammelstellen, um zu verhindern, dass Tiere über einen längeren Zeitraum in Transportfahrzeugen gehalten werden.

Or. en

Änderungsantrag 1365
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Im Falle einer Verzögerung muss der Transportunternehmer sicherstellen, dass genügend Futter und Wasser für eine Beförderung bereitgestellt wird, deren Dauer das Anderthalbfache der voraussichtlichen Beförderungsdauer beträgt. Nicht verwendetes Futter oder Wasser darf für nachfolgende Beförderungen oder zur Fütterung und Tränkung von Tieren am Bestimmungsort verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1366

Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Emma Wiesner, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens, Urmas Paet

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 23a
	Unvorhergesehene Umstände
	Bei unvorhergesehenen Umständen wie Fahrzeugausfällen, Staus und Verspätungen an der Grenze unterrichtet der Transportunternehmer unverzüglich den Organisator und setzt sich mit den in Artikel 41 definierten Verbindungsstellen in Verbindung, um Unterstützung zu erhalten. Der Organisator setzt die Notfallpläne gemäß Artikel 8 um.
	Werden auf der Straße, der Schiene oder per Schiff beförderte Tiere an der Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten oder an einer Grenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland zurückgewiesen, so unterrichtet der Transportunternehmer unverzüglich den Organisator und setzt sich mit den in Artikel 41 genannten Verbindungsstellen in Verbindung, um Unterstützung zu erhalten. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der letzten Einreise ergreift innerhalb von 24 Stunden alle geeigneten Maßnahmen, wie die Bewertung der gesundheitlichen Bedingungen durch einen Tierarzt, erforderlichenfalls tierärztliche Behandlungen, wenn möglich, die Erleichterung der Rückführung der Tiere oder die Bereitstellung eines mobilen Schlachthofs.
	Die zuständigen Behörden unterrichten die Europäische Kommission über die Zurückweisung und arbeiten mit der Kommission zusammen, um die zu ergreifenden Maßnahmen festzulegen.

Änderungsantrag 1367
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 23a
	Unvorhergesehene Umstände
	Bei unvorhergesehenen Umständen wie Fahrzeugausfällen, Staus und Verspätungen an der Grenze unterrichtet der Transportunternehmer unverzüglich den Organisator und setzt sich mit den in Artikel 41 definierten Verbindungsstellen in Verbindung, um Unterstützung zu erhalten. Der Organisator setzt die Notfallpläne gemäß den Artikeln 7 und 8 um.
	Werden auf der Straße, der Schiene oder per Schiff beförderte Tiere an der Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten oder an einer Grenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland zurückgewiesen, so unterrichtet der Transportunternehmer unverzüglich den Organisator und setzt sich mit den in Artikel 41 genannten Verbindungsstellen in Verbindung, um Unterstützung zu erhalten. Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats der letzten Einreise ergreift innerhalb von 24 Stunden alle geeigneten Maßnahmen, wie die Bewertung der gesundheitlichen Bedingungen durch einen Tierarzt, erforderlichenfalls tierärztliche Behandlungen, wenn möglich, die Erleichterung der Rückführung der Tiere oder die Bereitstellung eines mobilen Schlachthofs.
	Die zuständigen Behörden unterrichten die Europäische Kommission über die

Zurückweisung und arbeiten mit der Kommission zusammen, um die zu ergreifenden Maßnahmen festzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 1368
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ortungssysteme für Transportmittel	Ortungssysteme für Transportmittel ***bei langen Beförderungen***

Or. en

Begründung

The requirement to document every journey with real-time data in the TRACES system would lead to a disproportionate increase in bureaucracy, especially with regard to short journeys. Transport vehicles, especially for animal transport involving short journeys in small-scale agricultural operations, are typically used only sporadically. Equipping these vehicles, mostly trailers, with a tracking system is technically challenging, and ensuring the system's functionality is time-consuming. A distinction in the requirements between long-distance and short-distance transport is necessary.

Änderungsantrag 1369
Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Ortungssysteme für Transportmittel	Ortungssysteme für Transportmittel ***bei langen Beförderungen***

Or. en

Änderungsantrag 1370

Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Straßentransportmittel sind mit einem Ortungssystem auszustatten, das mit dem Informationssystem gemäß Absatz 3 auf der Grundlage der technischen Anforderungen gemäß Absatz 8 kommuniziert.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Cette disposition incrimine les transporteurs routiers inutilement alors qu'ils font déjà l'objet de dispositifs de contrôle et de traçage bien spécifiques à leur activité : depuis le 1er janvier 2005, "TRACES" est le système unique de référence obligatoire dans tous les États de l'Union pour identifier et contrôler les transports d'animaux et de produits d'origine animale selon les procédures établies par les services vétérinaires. De plus, depuis 2023, tous les camions sont désormais équipés de tachygraphes "intelligents" (version V2) qui, en plus d'enregistrer les temps de conduite, les temps de pause du chauffeur et les conditions de circulation (vitesse, kilométrage...), enregistrent également les passages de frontières, les chargements et les déchargements.

Änderungsantrag 1371
Christine Singer, Jan-Christoph Oetjen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Straßentransportmittel sind mit einem Ortungssystem auszustatten, das mit dem Informationssystem gemäß Absatz 3 auf der Grundlage der technischen Anforderungen gemäß Absatz 8 kommuniziert.	1. Straßentransportmittel***, die für Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten und in Drittländer eingesetzt werden,*** sind mit einem Ortungssystem auszustatten, das mit dem Informationssystem gemäß Absatz 3 auf der Grundlage der technischen Anforderungen gemäß Absatz 8 kommuniziert.

Or. en

Änderungsantrag 1372
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Straßentransportmittel sind mit einem Ortungssystem auszustatten, das ***mit dem Informationssystem gemäß Absatz 3 auf der Grundlage der*** technischen Anforderungen gemäß Absatz 8 ***kommuniziert***.	1. Straßentransportmittel sind mit einem Ortungssystem auszustatten, das ***auf den*** technischen Anforderungen gemäß Absatz 8 ***basiert***.

Or. en

Änderungsantrag 1373
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Straßentransportmittel sind mit einem Ortungssystem auszustatten, das ***mit dem Informationssystem gemäß Absatz 3 auf der Grundlage der*** technischen Anforderungen gemäß Absatz 8 ***kommuniziert***.	1. Straßentransportmittel sind mit einem Ortungssystem auszustatten, das ***auf den*** technischen Anforderungen gemäß Absatz 8 ***basiert***.

Or. en

Änderungsantrag 1374
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

1. Straßentransportmittel sind mit einem Ortungssystem ***auszustatten, das mit dem Informationssystem gemäß Absatz 3*** auf der Grundlage der technischen Anforderungen gemäß Absatz 8 ***kommuniziert***.	1. Straßentransportmittel sind mit einem Ortungssystem auf der Grundlage der technischen Anforderungen gemäß Absatz 8 ***auszustatten***.

Or. fr

Änderungsantrag 1375
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Straßentransportmittel sind mit einem Ortungssystem auszustatten, das ***mit dem Informationssystem gemäß Absatz 3*** auf ***der Grundlage der*** technischen Anforderungen gemäß Absatz 8 ***kommuniziert***.	1. Straßentransportmittel sind mit einem Ortungssystem auszustatten, das auf ***den*** technischen Anforderungen gemäß Absatz 8 ***beruht***.

Or. fr

Begründung

L'obligation de documenter chaque voyage à l'aide de données en temps réel dans le système TRACES entraînerait une augmentation disproportionnée de la bureaucratie. L'obligation de documenter chaque transport d'animaux existe déjà et les données enregistrées permettent aux autorités de contrôler et ensuite de sanctionner les infractions. Cette obligation n'est donc pas nécessaire et ne ferait qu'augmenter la charge administrative. Le contrôle en temps réel nécessiterait davantage de personnel, ce qui n'est pas nécessaire compte tenu des pratiques actuelles en matière de documentation.

Änderungsantrag 1376
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Straßentransportmittel*** sind mit	1. ***Alle Transportmittel, mit denen***

einem Ortungssystem auszustatten, das mit dem Informationssystem gemäß Absatz 3 auf der Grundlage der technischen Anforderungen gemäß Absatz 8 kommuniziert.

lebende Tiere transportiert werden, sind mit einem Ortungssystem auszustatten, das mit dem Informationssystem gemäß Absatz 3 auf der Grundlage der technischen Anforderungen gemäß Absatz 8 kommuniziert.

Or. en

Änderungsantrag 1377
Milan Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Straßentransportmittel sind mit einem Ortungssystem auszustatten, das mit dem Informationssystem gemäß Absatz 3 auf der Grundlage der technischen Anforderungen gemäß Absatz 8 kommuniziert.	(1) Straßentransportmittel ***für den Langstreckentransport*** sind mit einem Ortungssystem auszustatten, das mit dem Informationssystem gemäß Absatz 3 auf der Grundlage der technischen Anforderungen gemäß Absatz 8 kommuniziert.

Or. sk

Änderungsantrag 1378
Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Straßentransportmittel sind mit einem Ortungssystem auszustatten, das mit dem Informationssystem gemäß Absatz 3 auf der Grundlage der technischen Anforderungen gemäß Absatz 8 kommuniziert.	1. ***Für lange Beförderungen eingesetzte*** Straßentransportmittel sind mit einem Ortungssystem auszustatten, das mit dem Informationssystem gemäß Absatz 3 auf der Grundlage der technischen Anforderungen gemäß Absatz 8 kommuniziert.

Or. en

Änderungsantrag 1379
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Straßentransportmittel*** sind mit einem Ortungssystem auszustatten, das mit dem Informationssystem gemäß Absatz 3 auf der Grundlage der technischen Anforderungen gemäß Absatz 8 kommuniziert.	1. ***Alle Straßen- und Seetransportmittel*** sind mit einem Ortungssystem auszustatten, das mit dem Informationssystem gemäß Absatz 3 auf der Grundlage der technischen Anforderungen gemäß Absatz 8 kommuniziert.

Or. en

Änderungsantrag 1380
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Straßentransportmittel*** sind mit einem Ortungssystem auszustatten, das mit dem Informationssystem gemäß Absatz 3 auf der Grundlage der technischen Anforderungen gemäß Absatz 8 kommuniziert.	1. ***Transportmittel*** sind mit einem Ortungssystem auszustatten, das mit dem Informationssystem gemäß Absatz 3 auf der Grundlage der technischen Anforderungen gemäß Absatz 8 kommuniziert.

Or. en

Änderungsantrag 1381
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(2) Das Ortungssystem gemäß Absatz 1 erfasst die Position der Straßenfahrzeuge in kurzen Zeitabständen und ist während der Beförderung vom Versandort bis zur Ankunft am Bestimmungsort in Betrieb.		***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1382
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Ortungssystem gemäß Absatz 1 erfasst die Position der Straßenfahrzeuge in kurzen Zeitabständen und ist während der Beförderung vom Versandort bis zur Ankunft am Bestimmungsort in Betrieb.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

L'obligation de documenter chaque voyage à l'aide de données en temps réel dans le système TRACES entraînerait une augmentation disproportionnée de la bureaucratie. L'obligation de documenter chaque transport d'animaux existe déjà et les données enregistrées permettent aux autorités de contrôler et ensuite de sanctionner les infractions. Cette obligation n'est donc pas nécessaire et ne ferait qu'augmenter la charge administrative. Le contrôle en temps réel nécessiterait davantage de personnel, ce qui n'est pas nécessaire compte tenu des pratiques actuelles en matière de documentation.

Änderungsantrag 1383
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Ortungssystem gemäß	***entfällt***

Absatz 1 erfasst die Position der Straßenfahrzeuge in kurzen Zeitabständen und ist während der Beförderung vom Versandort bis zur Ankunft am Bestimmungsort in Betrieb.

Or. fr

Begründung

Comme pour le paragraphe 1 : cette disposition incrimine les transporteurs routiers inutilement alors qu'ils font déjà l'objet de dispositifs de contrôle et de traçage bien spécifiques à leur activité : depuis le 1er janvier 2005, "TRACES" est le système unique de référence obligatoire dans tous les États de l'Union pour identifier et contrôler les transports d'animaux et de produits d'origine animale selon les procédures établies par les services vétérinaires. De plus, depuis 2023, tous les camions sont désormais équipés de tachygraphes "intelligents" (version V2) qui, en plus d'enregistrer les temps de conduite, les temps de pause du chauffeur et les conditions de circulation (vitesse, kilométrage...), enregistrent également les passages de frontières, les chargements et les déchargements.

Änderungsantrag 1384
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Ortungssystem gemäß Absatz 1 erfasst die Position der Straßenfahrzeuge in kurzen Zeitabständen und ist während der Beförderung vom Versandort bis zur Ankunft am Bestimmungsort in Betrieb.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1385
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Ortungssystem gemäß Absatz 1 erfasst die Position der Straßenfahrzeuge in kurzen Zeitabständen und ist während der Beförderung vom Versandort bis zur Ankunft am Bestimmungsort in Betrieb.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1386
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Ortungssystem gemäß Absatz 1 erfasst die Position der Straßenfahrzeuge in kurzen Zeitabständen und ist während der Beförderung vom Versandort bis zur Ankunft am Bestimmungsort in Betrieb.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1387
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Ortungssystem gemäß Absatz 1 erfasst die Position der Straßenfahrzeuge in kurzen Zeitabständen und ist während der Beförderung vom Versandort bis zur	***entfällt***

Ankunft am Bestimmungsort in Betrieb.

Or. en

Änderungsantrag 1388
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Ortungssystem gemäß Absatz 1 erfasst die Position der ***Straßenfahrzeuge in kurzen Zeitabständen*** und ist während der Beförderung vom Versandort bis zur Ankunft am Bestimmungsort in Betrieb.	(2) Das Ortungssystem gemäß Absatz 1 erfasst ***und übermittelt kontinuierlich*** die Position der ***Transportmittel während der gesamten Dauer der Beförderung*** und ist während der Beförderung vom Versandort bis zur Ankunft am Bestimmungsort ***innerhalb oder außerhalb der Union*** in Betrieb.

Or. en

Änderungsantrag 1389
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Ortungssystem gemäß Absatz 1 erfasst die Position der ***Straßenfahrzeuge*** in ***kurzen Zeitabständen*** und ist während der Beförderung vom Versandort bis zur Ankunft am Bestimmungsort in Betrieb.	(2) Das Ortungssystem gemäß Absatz 1 erfasst die Position der ***Transportmittel kontinuierlich*** in ***Echtzeit*** und ist während der Beförderung vom Versandort bis zur Ankunft am Bestimmungsort in Betrieb.

Or. en

Änderungsantrag 1390
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Ortungssystem gemäß Absatz 1 erfasst die Position der Straßenfahrzeuge in kurzen Zeitabständen und ist während der Beförderung vom Versandort bis zur Ankunft am Bestimmungsort in Betrieb.	(2) Das Ortungssystem gemäß Absatz 1 erfasst die Position der Straßenfahrzeuge ***und Seeschiffe*** in kurzen Zeitabständen und ist während der Beförderung vom Versandort bis zur Ankunft am Bestimmungsort in Betrieb.

Or. en

Änderungsantrag 1391
André Rodrigues

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Ortungssystem gemäß Absatz 1 erfasst die Position der Straßenfahrzeuge in kurzen Zeitabständen und ist während der Beförderung vom Versandort bis zur Ankunft am Bestimmungsort in Betrieb.	(2) Das Ortungssystem gemäß Absatz 1 erfasst ***und übermittelt*** die Position der Straßenfahrzeuge in kurzen Zeitabständen und ist während der Beförderung vom Versandort bis zur Ankunft am Bestimmungsort in Betrieb.

Or. en

Änderungsantrag 1392
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Aufzeichnungen aus den Ortungssystemen der Transportmittel werden in einem für TRACES zugänglichen Informationssystem gespeichert, das von der Kommission gemäß Absatz 7 eingerichtet wird.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Comme pour les paragraphes 1 et 2 : cette disposition incrimine les transporteurs routiers inutilement alors qu'ils font déjà l'objet de dispositifs de contrôle et de traçage bien spécifiques à leur activité : depuis le 1er janvier 2005, "TRACES" est le système unique de référence obligatoire dans tous les États de l'Union pour identifier et contrôler les transports d'animaux et de produits d'origine animale selon les procédures établies par les services vétérinaires. De plus, depuis 2023, tous les camions sont désormais équipés de tachygraphes "intelligents" (version V2) qui, en plus d'enregistrer les temps de conduite, les temps de pause du chauffeur et les conditions de circulation (vitesse, kilométrage...), enregistrent également les passages de frontières, les chargements et les déchargements.

Änderungsantrag 1393
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Aufzeichnungen aus den Ortungssystemen der Transportmittel werden in einem für TRACES zugänglichen Informationssystem gespeichert, das von der Kommission gemäß Absatz 7 eingerichtet wird.	(3) Die Aufzeichnungen aus den Ortungssystemen der Transportmittel werden in einem für TRACES zugänglichen Informationssystem gespeichert, das von der Kommission gemäß Absatz 7 eingerichtet wird. ***Die Kommission entwickelt die Beschreibung der Komponenten und des Verfahrens sowie die Chronologie der Interoperabilität der verschiedenen Komponenten von TRACES.*** ***Dieses System gewährleistet die Sicherheit der privaten und vertraulichen Informationen von Unternehmern. Die Informationen dürfen nur für die amtliche Kontrolle durch die zuständigen Behörden verwendet werden.***

Or. es

Begründung

Es sollte sichergestellt werden, dass die Sicherheit der privaten und vertraulichen Informationen im Rahmen der Verwendung der erforderlichen Daten nicht beeinträchtigt wird und dass die Informationen ausschließlich für die Kontrolle durch die zuständigen

Behörden verwendet werden.

Änderungsantrag 1394
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Aufzeichnungen aus den Ortungssystemen der Transportmittel werden in einem für TRACES zugänglichen Informationssystem gespeichert, das von der Kommission gemäß Absatz 7 eingerichtet wird.	(3) Die Aufzeichnungen aus den Ortungssystemen der Transportmittel werden in einem für TRACES zugänglichen Informationssystem gespeichert, das von der Kommission gemäß Absatz 7 eingerichtet wird. ***Mit diesem System wird sichergestellt, dass die Informationen in voller Übereinstimmung mit den geltenden Verordnungen der Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, geschützt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1395
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Aufzeichnungen aus den Ortungssystemen der Transportmittel werden in einem für TRACES zugänglichen Informationssystem gespeichert, das von der Kommission gemäß Absatz 7 eingerichtet wird.	(3) Die Aufzeichnungen aus den Ortungssystemen der Transportmittel werden in einem für TRACES zugänglichen Informationssystem gespeichert, das von der Kommission gemäß Absatz 7 eingerichtet wird. ***Dieses System muss die Sicherheit privater Daten***

und die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, die von den Betreibern bereitgestellt werden, gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 1396
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Aufzeichnungen aus den Ortungssystemen der Transportmittel werden in einem für TRACES zugänglichen Informationssystem gespeichert, das von der Kommission gemäß Absatz 7 eingerichtet wird.	(3) Die Aufzeichnungen aus den Ortungssystemen der Transportmittel werden in einem für TRACES zugänglichen Informationssystem gespeichert, das von der Kommission gemäß Absatz 7 eingerichtet wird. ***Dieses System muss die Sicherheit der privaten und vertraulichen Informationen der Unternehmer gewährleisten. Diese Informationen werden nur für die amtliche Aufsicht durch die zuständigen Behörden verwendet.***

Or. en

Änderungsantrag 1397
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Aufzeichnungen aus den Ortungssystemen der Transportmittel werden in einem für TRACES zugänglichen Informationssystem gespeichert, das von der Kommission gemäß Absatz 7 eingerichtet wird.	(3) Die Aufzeichnungen aus den Ortungssystemen der Transportmittel werden in einem für TRACES zugänglichen Informationssystem gespeichert, das von der Kommission gemäß Absatz 7 eingerichtet wird. ***Innerhalb dieses Systems muss die***

Sicherheit der privaten und vertraulichen Informationen der Unternehmer gewährleistet werden.

Or. fr

Begründung

Wenn Beförderungsinformationen weitergegeben werden, bitten wir um Klarstellung, wie die erforderlichen Daten zu einem späteren Zeitpunkt verwendet werden, um private und vertrauliche Informationen nicht zu gefährden.

Änderungsantrag 1398
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Beim Ausfüllen von Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 legen die*** Organisatoren die ***Orte folgender Beförderungspunkte fest***:	(4) ***Die*** Organisatoren ***haben den CMR-Frachtbrief oder*** die ***digitale Version des CMR-Frachtbriefs zu verwenden, denn als gültige Referenzunterlagen begründen sie aus rechtlicher Sicht den Beförderungsvertrag***:

Or. fr

Begründung

Das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) ist ein internationales Übereinkommen, das von allen EU-Mitgliedstaaten und 55 anderen Ländern angenommen wurde, um die Bedingungen für den Straßenverkehr zu regeln. Das von allen Verkehrsunternehmern verwendete Dokument/Formular mit demselben Namen (CMR) ist seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1958 das einzige Dokument, das den gesamten Vertrag über den internationalen Straßengüterverkehr regelt.

Änderungsantrag 1399
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Versandort;	a) Versandort ***und -land***;

Or. en

Änderungsantrag 1400
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Kontrollstellen;	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Den Organisatoren muss weiterhin die Möglichkeit und die Freiheit eingeräumt werden, den Transportweg zu wählen, der ihrer Ansicht nach am geeignetsten ist. Gelegentlich müssen Fahrer ein Gebiet aus Gründen zu umfahren, auf die sie keinen Einfluss haben (Bauarbeiten, gesperrte Straßen, Unfälle, Unwetter usw.), und eine andere als die ursprünglich vorgesehene Strecke nehmen. Deshalb können sie nicht verpflichtet werden, genau anzugeben, inwiefern sie eine Kontrollstelle an einem bestimmten geografischen Standort anzufahren in der Lage sein werden.

Änderungsantrag 1401
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Sammelstellen;

Or. en

Änderungsantrag 1402
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Häfen;

Or. en

Änderungsantrag 1403
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) Flughäfen;

Or. en

Änderungsantrag 1404
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Ausgangsort aus der Union und Grenzübertritte zwischen Mitgliedstaaten; und	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Diese Bestimmung ist eine Überschneidung mit bereits geltenden Rechtsvorschriften: Seit 2023 sind alle Lastkraftwagen mit „intelligenten“ Fahrtenschreibern (Version V2) ausgestattet, die auch Grenzübertritte erfassen.

Änderungsantrag 1405
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Ausgangsort aus der Union und Grenzübertritte zwischen Mitgliedstaaten; ***und***	c) Ausgangsort aus der Union und Grenzübertritte zwischen Mitgliedstaaten; ***sowie in und aus Drittländern und***

Or. en

Änderungsantrag 1406
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Bestimmungsort.	d) Bestimmungsort ***und -land***.

Or. en

Änderungsantrag 1407
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Weicht die Beförderung von den gemäß Absatz 4 in einem für TRACES zugänglichen System hinterlegten Orten ab, müssen die Organisatoren nach Abschluss der Beförderung eine Erklärung abgeben.

Or. fr

Änderungsantrag 1408
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen

Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach Abschluss der Beförderung ruft TRACES aus dem Informationssystem gemäß Absatz 3 die Daten zu dem Zeitpunkt ab, zu dem das Transportmittel die in Absatz 4 genannten Orte erreicht hat. Diese Informationen werden für amtliche Kontrollen, einschließlich der Analyse abgeschlossener Beförderungen, in TRACES gespeichert.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1409
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Emma Wiesner, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach Abschluss der Beförderung ***ruft*** TRACES aus dem Informationssystem gemäß Absatz 3 die Daten zu dem Zeitpunkt ***ab***, zu dem das Transportmittel die in Absatz 4 genannten Orte erreicht hat. Diese Informationen werden für amtliche Kontrollen, einschließlich der Analyse abgeschlossener Beförderungen, in TRACES gespeichert.	(5) Nach Abschluss der Beförderung ***kann*** TRACES aus dem Informationssystem gemäß Absatz 3 die Daten zu dem Zeitpunkt ***abrufen***, zu dem das Transportmittel die in Absatz 4 genannten Orte erreicht hat. Diese Informationen werden für amtliche Kontrollen, einschließlich der Analyse abgeschlossener Beförderungen, in TRACES gespeichert. ***Mit TRACES wird sichergestellt, dass die Informationen in voller Übereinstimmung mit der geltenden Datenschutzverordnung der Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, gespeichert und bearbeitet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 1410
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach Abschluss der Beförderung ***ruft*** TRACES aus dem Informationssystem gemäß Absatz 3 die Daten zu dem Zeitpunkt ***ab***, zu dem das Transportmittel die in Absatz 4 genannten Orte erreicht hat. Diese Informationen werden für amtliche Kontrollen, einschließlich der Analyse abgeschlossener Beförderungen, in TRACES gespeichert.	(5) Nach Abschluss der Beförderung ***kann*** TRACES aus dem Informationssystem gemäß Absatz 3 die Daten zu dem Zeitpunkt ***abrufen***, zu dem das Transportmittel die in Absatz 4 genannten Orte erreicht hat. Diese Informationen werden für amtliche Kontrollen, einschließlich der Analyse abgeschlossener Beförderungen, in TRACES gespeichert***, um die Sicherheit privater und vertraulicher Informationen der Unternehmer zu gewährleisten***.

Or. en

Änderungsantrag 1411
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach Abschluss der Beförderung ruft TRACES aus dem Informationssystem gemäß Absatz 3 die Daten zu dem Zeitpunkt ab, zu dem das Transportmittel die in Absatz 4 genannten Orte erreicht hat. Diese Informationen werden für amtliche Kontrollen, einschließlich der Analyse abgeschlossener Beförderungen, in TRACES gespeichert.	(5) Nach Abschluss der Beförderung ruft TRACES aus dem Informationssystem gemäß Absatz 3 die Daten zu dem Zeitpunkt ab, zu dem das Transportmittel die in Absatz 4 genannten Orte erreicht hat. Diese Informationen werden für amtliche Kontrollen, einschließlich der Analyse abgeschlossener Beförderungen, in TRACES gespeichert. ***Die gespeicherten Informationen werden in voller Übereinstimmung mit der geltenden***

Datenschutzverordnung der Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, geschützt.

Or. en

Änderungsantrag 1412
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach Abschluss der Beförderung ruft TRACES aus dem Informationssystem gemäß Absatz 3 die Daten zu dem Zeitpunkt ab, zu dem das Transportmittel die in Absatz 4 genannten Orte erreicht hat. Diese Informationen werden für amtliche Kontrollen, einschließlich der Analyse abgeschlossener Beförderungen, in TRACES gespeichert.	(5) Nach Abschluss der Beförderung ruft TRACES aus dem Informationssystem gemäß Absatz 3 die Daten zu dem Zeitpunkt ab, zu dem das Transportmittel die in Absatz 4 genannten Orte erreicht hat. Diese Informationen werden ***ausschließlich*** für amtliche Kontrollen, einschließlich der Analyse abgeschlossener Beförderungen, in TRACES gespeichert***, wobei die Sicherheit der privaten und vertraulichen Informationen von Unternehmern zu gewährleisten ist***.

Or. es

Begründung

Im Einklang mit Artikel 59 wird die Anwendung nach fünf Jahren vorgeschlagen.

Änderungsantrag 1413
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach Abschluss der Beförderung ruft TRACES aus dem Informationssystem gemäß Absatz 3 die Daten zu dem	(5) Nach Abschluss der Beförderung ruft TRACES aus dem Informationssystem gemäß Absatz 3 die Daten zu dem

Zeitpunkt ab, zu dem das Transportmittel die in Absatz 4 genannten Orte erreicht hat. Diese Informationen werden für amtliche Kontrollen, einschließlich der Analyse abgeschlossener Beförderungen, in TRACES gespeichert.	Zeitpunkt ab, zu dem das Transportmittel die in Absatz 4 genannten Orte erreicht hat. Diese Informationen werden ***ausschließlich*** für amtliche Kontrollen, einschließlich der Analyse abgeschlossener Beförderungen, in TRACES gespeichert***, um die Sicherheit privater und vertraulicher Informationen der Unternehmer zu gewährleisten***.

Or. en

Änderungsantrag 1414
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach Abschluss der Beförderung ***ruft*** TRACES aus dem Informationssystem ***gemäß Absatz 3*** die Daten zu dem Zeitpunkt ***ab***, zu dem das Transportmittel die in Absatz 4 genannten Orte erreicht hat. Diese Informationen werden für amtliche Kontrollen, einschließlich der Analyse abgeschlossener Beförderungen, in TRACES gespeichert.	(5) Nach Abschluss der Beförderung ***kann*** TRACES aus dem Informationssystem die Daten zu dem Zeitpunkt ***abrufen***, zu dem das Transportmittel die in Absatz 4 genannten Orte erreicht hat. Diese Informationen werden für amtliche Kontrollen, einschließlich der Analyse abgeschlossener Beförderungen, in TRACES gespeichert***, während gleichzeitig die Sicherheit der privaten und vertraulichen Informationen der Unternehmer gewährleistet wird***.

Or. fr

Begründung

Die Verpflichtung, jeden Tiertransport zu dokumentieren, besteht bereits, und die aufgezeichneten Daten ermöglichen es den Behörden, Kontrollen durchzuführen und anschließend Verstöße zu ahnden. Eine solche Verpflichtung ist daher nicht erforderlich und würde den Verwaltungsaufwand nur erhöhen. Um Tiertransporte transparent und in Echtzeit überwachen zu können, müsste jede Behörde über ausreichend Personal verfügen, was angesichts der bestehenden Dokumentationspraxis jedoch unnötig erscheint.

Änderungsantrag 1415

Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach Abschluss der Beförderung ruft TRACES aus dem Informationssystem gemäß Absatz 3 ***die*** Daten ***zu dem Zeitpunkt*** ab***, zu dem das Transportmittel die in Absatz 4 genannten Orte erreicht hat***. Diese Informationen werden für amtliche Kontrollen, einschließlich der Analyse abgeschlossener Beförderungen, in TRACES gespeichert.	(5) Nach Abschluss der Beförderung ruft TRACES aus dem Informationssystem gemäß Absatz 3 Daten ab. Diese Informationen werden für amtliche Kontrollen, einschließlich der Analyse abgeschlossener Beförderungen, in TRACES gespeichert.

Or. en

Änderungsantrag 1416
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Nach Abschluss der Beförderung ruft TRACES aus dem Informationssystem gemäß Absatz 3 die Daten zu dem Zeitpunkt ab, zu dem das Transportmittel ***die in Absatz 4 genannten Orte erreicht hat***. Diese Informationen werden für amtliche Kontrollen, einschließlich der Analyse abgeschlossener Beförderungen, in TRACES gespeichert.	(5) ***Während und*** nach Abschluss der Beförderung ruft TRACES aus dem Informationssystem gemäß Absatz 3 die Daten zu dem Zeitpunkt ab, zu dem das Transportmittel ***zwischen dem Versandort und dem Bestimmungsort in Betrieb ist***. Diese Informationen werden für amtliche Kontrollen, einschließlich der Analyse abgeschlossener Beförderungen, in TRACES gespeichert.

Or. en

Änderungsantrag 1417
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission ***kann*** die in Absatz 5 genannten Informationen nach Anonymisierung der personenbezogenen Daten für die Erstellung der Jahresberichte gemäß Artikel 114 der Verordnung (EU) 2017/625 und für die Organisation von Audits in den Mitgliedstaaten ***verwenden***.	(6) Die Kommission ***verwendet*** die in Absatz 5 genannten Informationen nach Anonymisierung der personenbezogenen Daten für die Erstellung der Jahresberichte gemäß Artikel 114 der Verordnung (EU) 2017/625 und für die Organisation von Audits in den Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 1418
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission kann die in Absatz 5 genannten Informationen nach Anonymisierung der personenbezogenen Daten für die Erstellung der Jahresberichte gemäß Artikel 114 der Verordnung (EU) 2017/625 und für die Organisation von Audits in den Mitgliedstaaten verwenden.	(6) Die Kommission kann die in Absatz 5 genannten Informationen nach Anonymisierung der personenbezogenen Daten ***und wirtschaftlich sensiblen Unternehmensdaten*** für die Erstellung der Jahresberichte gemäß Artikel 114 der Verordnung (EU) 2017/625 und für die Organisation von Audits in den Mitgliedstaaten verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 1419
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission kann die in	(6) Die Kommission kann die in

Absatz 5 genannten Informationen nach Anonymisierung der personenbezogenen Daten für die Erstellung der Jahresberichte gemäß Artikel 114 der Verordnung (EU) 2017/625 und für die Organisation von Audits in den Mitgliedstaaten verwenden.	Absatz 5 genannten Informationen nach Anonymisierung der personenbezogenen Daten ***und wirtschaftlich sensiblen Unternehmensdaten*** für die Erstellung der Jahresberichte gemäß Artikel 114 der Verordnung (EU) 2017/625 und für die Organisation von Audits in den Mitgliedstaaten verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 1420
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission kann die in Absatz 5 genannten Informationen nach Anonymisierung der personenbezogenen Daten für die Erstellung der Jahresberichte gemäß Artikel 114 der Verordnung (EU) 2017/625 und für die Organisation von Audits in den Mitgliedstaaten verwenden.	(6) Die Kommission kann die in Absatz 5 genannten Informationen nach Anonymisierung der personenbezogenen Daten ***und wirtschaftlich sensiblen Unternehmensdaten*** für die Erstellung der Jahresberichte gemäß Artikel 114 der Verordnung (EU) 2017/625 und für die Organisation von Audits in den Mitgliedstaaten verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 1421
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Emma Wiesner, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission kann die in Absatz 5 genannten Informationen nach	(6) Die Kommission kann die in Absatz 5 genannten Informationen nach

Anonymisierung der personenbezogenen Daten für die Erstellung der Jahresberichte gemäß Artikel 114 der Verordnung (EU) 2017/625 und für die Organisation von Audits in den Mitgliedstaaten verwenden.	Anonymisierung der personenbezogenen ***und wirtschaftlichen*** Daten für die Erstellung der Jahresberichte gemäß Artikel 114 der Verordnung (EU) 2017/625 und für die Organisation von Audits in den Mitgliedstaaten verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 1422
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Das in Absatz 3 genannte Informationssystem wird auf EU-Ebene nur dann eingeführt und verbindlich vorgeschrieben, wenn sein reibungsloser und zuverlässiger Betrieb und seine Funktionalität vor Ort für alle europäischen Unternehmer sichergestellt sind.

Or. en

Änderungsantrag 1423
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Das in Absatz 3 genannte Informationssystem wird auf EU-Ebene nur dann eingeführt und verbindlich vorgeschrieben, wenn sein reibungsloser und zuverlässiger Betrieb und seine

Funktionalität vor Ort für alle europäischen Unternehmer sichergestellt sind.

Or. en

Änderungsantrag 1424
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bis zum [3 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] entwickelt die Kommission das in Absatz 3 genannte Informationssystem.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1425
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bis zum [***3*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] entwickelt die Kommission das in Absatz 3 genannte Informationssystem.	(7) Bis zum [***5*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] entwickelt die Kommission das in Absatz 3 genannte Informationssystem.

Or. en

Änderungsantrag 1426
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 24 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bis zum [***3*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] entwickelt die Kommission das in Absatz 3 genannte Informationssystem.	(7) Bis zum [***5*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] entwickelt die Kommission das in Absatz 3 genannte Informationssystem.

Or. en

Änderungsantrag 1427
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bis zum [***3*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] entwickelt die Kommission das in Absatz 3 genannte Informationssystem.	(7) Bis zum [***2*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] entwickelt die Kommission das in Absatz 3 genannte Informationssystem.

Or. en

Änderungsantrag 1428
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bis zum [***3 Jahre*** nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] entwickelt die Kommission das in Absatz 3 genannte Informationssystem.	(7) Bis zum [***1 Jahr*** nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] entwickelt die Kommission das in Absatz 3 genannte Informationssystem.

Or. en

Änderungsantrag 1429

Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Bis zum [3 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] entwickelt die Kommission das ***in Absatz 3 genannte*** Informationssystem.	(7) Bis zum [3 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] entwickelt die Kommission das Informationssystem***, die Beschreibung der Komponenten und des Verfahrens sowie die Chronologie der Interoperabilität der verschiedenen Komponenten von TRACES gemäß Absatz 3***.

Or. es

Änderungsantrag 1430
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Bis zum*** [3 ***Jahre*** nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] entwickelt die Kommission das in Absatz 3 genannte Informationssystem.	(7) ***Noch vor Ablauf von*** [3 ***Jahren*** nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] entwickelt die Kommission das in Absatz 3 genannte Informationssystem.

Or. fr

Begründung

Das System sollte vor Inkrafttreten der Verordnung eingerichtet und getestet werden.

Änderungsantrag 1431
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Bis zum [***3*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von ***Durchführungsrechtsakten*** die erforderlichen technischen Protokolle, die es den Ortungssystemen gemäß Absatz 1 ermöglichen, die Position des Fahrzeugs mit einer bestimmten Genauigkeit seines geografischen Standorts ***an das in Absatz 3 genannte Informationssystem für dessen Nutzung*** zu übermitteln***, und die Protokolle zum Abruf der erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem durch TRACES fest***.	(8) Bis zum [***5*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von ***delegierten Rechtsakten*** die erforderlichen technischen Protokolle ***fest***, die es den Ortungssystemen gemäß Absatz 1 ermöglichen, die Position des Fahrzeugs mit einer bestimmten Genauigkeit seines geografischen Standorts zu übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 1432
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Bis zum [***3*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen technischen Protokolle, die es den Ortungssystemen gemäß Absatz 1 ermöglichen, die Position des ***Fahrzeugs*** mit einer bestimmten Genauigkeit seines geografischen Standorts an das in Absatz 3 genannte Informationssystem für dessen Nutzung zu übermitteln, und die Protokolle zum Abruf der erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem durch TRACES fest.	(8) Bis zum [***2*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen technischen Protokolle, die es den Ortungssystemen gemäß Absatz 1 ermöglichen, die Position des ***Transportmittels*** mit einer bestimmten Genauigkeit seines geografischen Standorts an das in Absatz 3 genannte Informationssystem für dessen Nutzung zu übermitteln, und die Protokolle zum Abruf der erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem durch TRACES fest.

Or. en

Änderungsantrag 1433

Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Bis zum [3 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen technischen Protokolle, die es den Ortungssystemen gemäß Absatz 1 ermöglichen, die Position des ***Fahrzeugs*** mit einer bestimmten Genauigkeit seines geografischen Standorts an das in Absatz 3 genannte Informationssystem für dessen Nutzung zu übermitteln, und die Protokolle zum Abruf der erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem durch TRACES fest.	(8) Bis zum [3 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen technischen Protokolle, die es den Ortungssystemen gemäß Absatz 1 ermöglichen, die Position des ***Transportmittels*** mit einer bestimmten Genauigkeit seines geografischen Standorts an das in Absatz 3 genannte Informationssystem für dessen Nutzung zu übermitteln, und die Protokolle zum Abruf der erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem durch TRACES fest.

Or. en

Änderungsantrag 1434
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Bis zum [***3*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen technischen Protokolle, die es den Ortungssystemen gemäß Absatz 1 ermöglichen, die Position des Fahrzeugs mit einer bestimmten Genauigkeit seines geografischen Standorts an das in Absatz 3 genannte Informationssystem für dessen Nutzung zu übermitteln, und die Protokolle zum Abruf der erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem durch TRACES fest.	(8) Bis zum [***5*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen technischen Protokolle, die es den Ortungssystemen gemäß Absatz 1 ermöglichen, die Position des Fahrzeugs mit einer bestimmten Genauigkeit seines geografischen Standorts an das in Absatz 3 genannte Informationssystem für dessen Nutzung zu übermitteln, und die Protokolle zum Abruf der erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem durch TRACES fest.

Or. en

Änderungsantrag 1435
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Bis zum [***3*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen technischen Protokolle, die es den Ortungssystemen gemäß Absatz 1 ermöglichen, die Position des Fahrzeugs mit einer bestimmten Genauigkeit seines geografischen Standorts an das in Absatz 3 genannte Informationssystem für dessen Nutzung zu übermitteln, und die Protokolle zum Abruf der erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem durch TRACES fest.	(8) Bis zum [***5*** Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen technischen Protokolle, die es den Ortungssystemen gemäß Absatz 1 ermöglichen, die Position des Fahrzeugs mit einer bestimmten Genauigkeit seines geografischen Standorts an das in Absatz 3 genannte Informationssystem für dessen Nutzung zu übermitteln, und die Protokolle zum Abruf der erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem durch TRACES fest.

Or. en

Änderungsantrag 1436
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Bis zum [***3 Jahre*** nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen technischen Protokolle, die es den Ortungssystemen gemäß Absatz 1 ermöglichen, die Position des Fahrzeugs mit einer bestimmten Genauigkeit seines geografischen Standorts an das in Absatz 3	(8) Bis zum [***1 Jahr*** nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen technischen Protokolle, die es den Ortungssystemen gemäß Absatz 1 ermöglichen, die Position des Fahrzeugs mit einer bestimmten Genauigkeit seines geografischen Standorts an das in Absatz 3

genannte Informationssystem für dessen Nutzung zu übermitteln, und die Protokolle zum Abruf der erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem durch TRACES fest.	genannte Informationssystem für dessen Nutzung zu übermitteln, und die Protokolle zum Abruf der erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem durch TRACES fest.

Or. en

Änderungsantrag 1437
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Bis zum [3 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von ***Durchführungsrechtsakten*** die erforderlichen technischen Protokolle, die es den Ortungssystemen gemäß Absatz 1 ermöglichen, die Position des Fahrzeugs mit einer bestimmten Genauigkeit seines geografischen Standorts an das in Absatz 3 genannte Informationssystem für dessen Nutzung zu übermitteln, und die Protokolle zum Abruf der erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem durch TRACES fest.	(8) Bis zum [3 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt die Kommission im Wege von ***delegierten Rechtsakten*** die erforderlichen technischen Protokolle, die es den Ortungssystemen gemäß Absatz 1 ermöglichen, die Position des Fahrzeugs mit einer bestimmten Genauigkeit seines geografischen Standorts an das in Absatz 3 genannte Informationssystem für dessen Nutzung zu übermitteln, und die Protokolle zum Abruf der erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem durch TRACES fest.

Or. en

Änderungsantrag 1438
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) ***Bis zum*** [3 ***Jahre*** nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] legt	(8) ***Noch vor Ablauf von*** [3 ***Jahren*** nach dem Datum des Inkrafttretens dieser

die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen technischen Protokolle, die es den Ortungssystemen gemäß Absatz 1 ermöglichen, die Position des Fahrzeugs mit einer bestimmten Genauigkeit seines geografischen Standorts an das in Absatz 3 genannte Informationssystem für dessen Nutzung zu übermitteln, und die Protokolle zum Abruf der erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem durch TRACES fest.	Verordnung] legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die erforderlichen technischen Protokolle, die es den Ortungssystemen gemäß Absatz 1 ermöglichen, die Position des Fahrzeugs mit einer bestimmten Genauigkeit seines geografischen Standorts an das in Absatz 3 genannte Informationssystem für dessen Nutzung zu übermitteln, und die Protokolle zum Abruf der erforderlichen Informationen aus dem Informationssystem durch TRACES fest.

Or. fr

Begründung

Das System sollte vor Inkrafttreten der Verordnung eingerichtet und getestet werden.

Änderungsantrag 1439
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Das nach Absatz 3 vorgesehene neue Informationssystem wird nur dann auf europäischer Ebene eingeführt und darf nur dann genutzt werden, wenn sein ordnungsgemäßes Funktionieren und seine praktische Anwendung für alle europäischen Unternehmer gewährleistet sind.

Or. fr

Begründung

Si la numérisation et la simplification sont des objectifs importants, il est essentiel de veiller à ce que la proposition législative n'expose pas les opérateurs à une charge administrative supplémentaire. Des déploiements informatiques importants seront certainement nécessaires et la proposition législative sous-estime la charge de ces déploiements. C'est pourquoi, avant d'exiger l'utilisation de nouveaux outils de numérisation, il est essentiel de s'assurer de faisabilité. En effet, toutes les zones rurales ne disposent pas d'une bonne couverture Internet, voire d'aucune couverture, et tous les professionnels ne disposent pas d'un équipement

technique suffisant pour leur permettre d'utiliser et de remplir des formulaires en ligne et en temps réel.

Änderungsantrag 1440
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten nur für Transportmittel für die Beförderung zwischen Mitgliedstaaten und in Drittländer.

Or. en

Änderungsantrag 1441
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Dieser Artikel gilt nur für Transportmittel, die für lange Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten oder für Beförderungen in Drittländer verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1442
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Emma Wiesner, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Kommission passt die Überwachungsinstrumente regelmäßig im Wege delegierter Rechtsakte an die technologischen Entwicklungen an.

Or. en

Änderungsantrag 1443
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 24 a
	(9)
	(9) Dieser Artikel gilt nur für Transportmittel, die für lange Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten und in Drittländer verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1444
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pflichten am Bestimmungsort	Pflichten am Bestimmungsort ***nach langen Beförderungen***

Or. en

Begründung

Es muss klargestellt werden, dass dieser Artikel aufgrund des unverhältnismäßigen bürokratischen Mehraufwands für kurze Beförderungen nicht erforderlich ist.

Änderungsantrag 1445
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Fahrer oder ***Betreuer*** und der Tierhalter am Bestimmungsort zeichnen das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere und ihren Zustand in TRACES auf, indem sie Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen und unterzeichnen.	Der Fahrer oder ***qualifizierte Veterinärtechniker*** und der Tierhalter am Bestimmungsort zeichnen ***nach einer langen Beförderung zwischen Mitgliedstaaten oder in ein Drittland*** das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere und ihren Zustand in TRACES auf, indem sie Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen und unterzeichnen.

Or. en

Änderungsantrag 1446
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der ***Fahrer oder*** Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort ***zeichnen*** das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere ***und ihren Zustand*** in TRACES auf, indem sie Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen und unterzeichnen.	***Nach einer Beförderung, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland begonnen hat, zeichnen*** der Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere in TRACES auf, indem sie Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen und unterzeichnen.

Or. en

Änderungsantrag 1447
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
2023/0448(COD)
Artikel 25 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Fahrer oder Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort ***zeichnen*** das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere und ihren Zustand in TRACES auf, indem sie Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen und unterzeichnen.	***Nach einer Beförderung, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland begonnen hat, zeichnen*** der Fahrer oder Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere und ihren Zustand in TRACES auf, indem sie Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen und unterzeichnen.

Or. en

Begründung

Beförderungen innerhalb eines Mitgliedstaats sollten aus Gründen der Kohärenz mit anderen vorgeschlagenen Änderungen nicht in die Verpflichtung aufgenommen werden, Protokolle in TRACES aufzuzeichnen.

Änderungsantrag 1448
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Fahrer oder Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort ***zeichnen*** das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere und ihren Zustand in TRACES auf, indem sie Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen	***Nach einer Beförderung, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland begonnen hat, zeichnen*** der Fahrer oder Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere und ihren Zustand in TRACES auf, indem sie

und unterzeichnen.	Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen und unterzeichnen.

Or. en

Änderungsantrag 1449
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Fahrer oder Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort ***zeichnen*** das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere und ihren Zustand in TRACES auf, indem sie Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen und unterzeichnen.	***Nach einer Beförderung, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland begonnen hat, zeichnen*** der Fahrer oder Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere und ihren Zustand in TRACES auf, indem sie Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen und unterzeichnen.

Or. en

Begründung

Die obligatorische Nutzung des elektronischen Registrierungssystems TRACES und all seiner Anforderungen selbst für kurze Beförderungen um Inland scheint zu diesem Zeitpunkt einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu bedeuten, insbesondere für kleine lokale Unternehmer. Die meisten Schlachthöfe verfügen bereits über digitale Systeme, die für die Aufzeichnung von Beförderungen verwendet werden, und sie müssten alle direkt mit TRACES kommunizieren, damit dies funktioniert. Wir schlagen vor, dass die Aufzeichnung von Beförderungen in TRACES nur für grenzüberschreitende Transporte gemäß den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes obligatorisch sein sollte.

Änderungsantrag 1450
Bert-Jan Ruissen, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Fahrer oder Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort ***zeichnen*** das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere und ihren Zustand in TRACES auf, indem sie Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen und unterzeichnen.	***Nach einer Beförderung, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland begonnen hat, zeichnen*** der Fahrer oder Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere und ihren Zustand in TRACES auf, indem sie Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen und unterzeichnen.

Or. en

Änderungsantrag 1451
Christine Singer, Jan-Christoph Oetjen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Fahrer oder Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort ***zeichnen*** das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere und ihren Zustand in TRACES auf, indem sie Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen und unterzeichnen.	***Bei einer Beförderung, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland beginnt, zeichnen*** der Fahrer oder Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere und ihren Zustand in TRACES auf, indem sie Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen und unterzeichnen.

Or. en

Änderungsantrag 1452
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der ***Fahrer oder*** Betreuer und der	***Nach einer Beförderung aus einem***

Tierhalter am Bestimmungsort ***zeichnen*** das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere und ihren Zustand in TRACES auf, indem sie Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen und unterzeichnen.	***anderen Mitgliedstaat oder in ein Drittland zeichnen*** der Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere und ihren Zustand in TRACES auf, indem sie Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen und unterzeichnen.

Or. es

Änderungsantrag 1453
Maria Noichl, Marianne Vind

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Fahrer oder Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort zeichnen das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere und ihren Zustand in TRACES auf, indem sie Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen und unterzeichnen.	Der Fahrer oder Betreuer ***oder Tierschutzbeauftragte*** und der Tierhalter am Bestimmungsort zeichnen ***innerhalb von zwei Tagen nach der Ankunft*** das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere und ihren Zustand in TRACES auf, indem sie Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen und unterzeichnen.

Or. en

Änderungsantrag 1454
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der ***Fahrer oder*** Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort ***zeichnen*** das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere ***und ihren Zustand*** in TRACES auf, indem sie Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen	***Nach einer Beförderung, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland begonnen hat, zeichnen*** der Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere in TRACES

und unterzeichnen.	auf, indem sie Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen und unterzeichnen.

Or. en

Änderungsantrag 1455
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Fahrer oder Betreuer und der ***Tierhalter*** am Bestimmungsort zeichnen das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere und ihren Zustand in TRACES auf, indem sie Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen und unterzeichnen.	Der Fahrer oder Betreuer und der ***Halter der Tiere*** am Bestimmungsort zeichnen das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere und ihren Zustand in TRACES auf, indem sie Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen und unterzeichnen.

Or. fr

Begründung

Um zu gewährleisten, dass die Verantwortlichkeiten schlüssig, verhältnismäßig und vernünftig zwischen den einzelnen Kategorien von Unternehmern entlang der Transportkette, wie etwa den Haltern der Tiere, den Betreuern der Tiere, den Transportunternehmern und den Organisatoren, aufgeteilt werden, muss der Begriff „Tierhalter“ neu definiert werden.

Änderungsantrag 1456
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Fahrer ***oder*** Betreuer ***und*** der Tierhalter am Bestimmungsort zeichnen das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere und ihren Zustand in TRACES auf, indem sie Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen	Der Fahrer ***und der*** Betreuer ***sowie*** der Tierhalter am Bestimmungsort zeichnen das Datum und die Uhrzeit der Ankunft der Tiere und ihren Zustand in TRACES auf, indem sie Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 ausfüllen

und unterzeichnen.	und unterzeichnen.

Or. en

Änderungsantrag 1457
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Besteht Uneinigkeit über den Zustand, in dem die Tiere am Bestimmungsort eingetroffen sind, zwischen dem Fahrer oder Betreuer und dem Tierhalter am Bestimmungsort oder geht aus dem Fahrtenbuch hervor, dass die Tiere in schlechtem Zustand eingetroffen sind, so zeichnen der Tierhalter und der Fahrer oder Betreuer die Unregelmäßigkeiten in Abschnitt 5 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 auf.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1458
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Besteht Uneinigkeit über den Zustand, in dem die Tiere am Bestimmungsort eingetroffen sind, zwischen dem Fahrer oder Betreuer und dem Tierhalter am Bestimmungsort oder geht aus dem Fahrtenbuch hervor, dass die Tiere in schlechtem Zustand eingetroffen sind, so zeichnen der Tierhalter und der Fahrer oder Betreuer die Unregelmäßigkeiten in	***entfällt***

Abschnitt 5 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 auf.

Or. en

Änderungsantrag 1459
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Besteht Uneinigkeit über den Zustand, in dem die Tiere am Bestimmungsort eingetroffen sind, zwischen dem Fahrer oder Betreuer und dem Tierhalter am Bestimmungsort oder geht aus dem Fahrtenbuch hervor, dass die Tiere in schlechtem Zustand eingetroffen sind, so zeichnen der Tierhalter und der Fahrer oder Betreuer die Unregelmäßigkeiten in Abschnitt 5 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 auf.	Besteht Uneinigkeit über den Zustand, in dem die Tiere am Bestimmungsort eingetroffen sind, zwischen dem Fahrer oder Betreuer und dem Tierhalter am Bestimmungsort oder geht aus dem Fahrtenbuch hervor, dass die Tiere in schlechtem Zustand eingetroffen sind, so zeichnen der Tierhalter und der Fahrer oder Betreuer die Unregelmäßigkeiten in Abschnitt 5 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 auf ***und benachrichtigen unverzüglich die zuständige Behörde, die innerhalb von 24 Stunden eine Kontrolle am Bestimmungsort durchführt.***

Or. el

Änderungsantrag 1460
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Besteht Uneinigkeit über den Zustand, in dem die Tiere am Bestimmungsort eingetroffen sind, zwischen dem Fahrer oder Betreuer und dem Tierhalter am Bestimmungsort oder geht aus dem Fahrtenbuch hervor, dass die Tiere in	Besteht Uneinigkeit über den Zustand, in dem die Tiere am Bestimmungsort eingetroffen sind, zwischen dem Fahrer oder Betreuer ***oder Tierschutzbeauftragten*** und dem Tierhalter am Bestimmungsort oder geht aus dem Fahrtenbuch hervor,

schlechtem Zustand eingetroffen sind, so zeichnen der Tierhalter und der Fahrer oder Betreuer die Unregelmäßigkeiten in Abschnitt 5 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 auf.	dass die Tiere in schlechtem Zustand eingetroffen sind, so zeichnen der Tierhalter und der Fahrer oder Betreuer ***oder Tierschutzbeauftragte*** die Unregelmäßigkeiten in Abschnitt 5 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 auf.

Or. en

Änderungsantrag 1461
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Besteht Uneinigkeit über den Zustand, in dem die Tiere am Bestimmungsort eingetroffen sind, zwischen dem Fahrer oder ***Betreuer*** und dem Tierhalter am Bestimmungsort oder geht aus dem Fahrtenbuch hervor, dass die Tiere in schlechtem Zustand eingetroffen sind, so zeichnen der Tierhalter und der Fahrer oder ***Betreuer*** die Unregelmäßigkeiten in Abschnitt 5 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 auf.	Besteht Uneinigkeit über den Zustand, in dem die Tiere am Bestimmungsort eingetroffen sind, zwischen dem Fahrer oder ***qualifizierten Veterinärtechniker*** und dem Tierhalter am Bestimmungsort oder geht aus dem Fahrtenbuch hervor, dass die Tiere in schlechtem Zustand eingetroffen sind, so zeichnen der Tierhalter und der Fahrer oder ***qualifizierte Veterinärtechniker*** die Unregelmäßigkeiten in Abschnitt 5 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 auf.

Or. en

Änderungsantrag 1462
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Besteht Uneinigkeit über den Zustand, in	Besteht Uneinigkeit über den Zustand, in

dem die Tiere am Bestimmungsort eingetroffen sind, zwischen dem Fahrer oder Betreuer und dem ***Tierhalter*** am Bestimmungsort oder geht aus dem Fahrtenbuch hervor, dass die Tiere in schlechtem Zustand eingetroffen sind, so zeichnen der ***Tierhalter*** und der Fahrer oder Betreuer die Unregelmäßigkeiten in Abschnitt 5 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 auf.	dem die Tiere am Bestimmungsort eingetroffen sind, zwischen dem Fahrer oder Betreuer und dem ***Halter der Tiere*** am Bestimmungsort oder geht aus dem Fahrtenbuch hervor, dass die Tiere in schlechtem Zustand eingetroffen sind, so zeichnen der ***Halter der Tiere*** und der Fahrer oder Betreuer die Unregelmäßigkeiten in Abschnitt 5 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 auf.

Or. fr

Begründung

Um zu gewährleisten, dass die Verantwortlichkeiten schlüssig, verhältnismäßig und vernünftig zwischen den einzelnen Kategorien von Unternehmern entlang der Transportkette, wie etwa den Haltern der Tiere, den Betreuern der Tiere, den Transportunternehmern und den Organisatoren, aufgeteilt werden, muss der Begriff „Tierhalter“ neu definiert werden.

Änderungsantrag 1463
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Besteht Uneinigkeit über den Zustand, in dem die Tiere am Bestimmungsort eingetroffen sind, zwischen dem Fahrer ***oder*** Betreuer ***und*** dem Tierhalter am Bestimmungsort oder geht aus dem Fahrtenbuch hervor, dass die Tiere in schlechtem Zustand eingetroffen sind, so zeichnen der Tierhalter und der Fahrer oder Betreuer die Unregelmäßigkeiten in Abschnitt 5 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 auf.	Besteht Uneinigkeit über den Zustand, in dem die Tiere am Bestimmungsort eingetroffen sind, zwischen dem Fahrer ***und dem*** Betreuer ***sowie*** dem Tierhalter am Bestimmungsort oder geht aus dem Fahrtenbuch hervor, dass die Tiere in schlechtem Zustand eingetroffen sind, so zeichnen der Tierhalter und der Fahrer oder Betreuer die Unregelmäßigkeiten in Abschnitt 5 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang III Nummer 1 auf.

Or. en

Änderungsantrag 1464
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 zeichnet der Fahrer oder Betreuer, der Tiere für die Zwecke eines gemäß der Richtlinie 2010/63/EU genehmigten Projekts transportiert, nur das Datum und die Uhrzeit der Ankunft in TRACES auf.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1465
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Abweichend von Absatz 1 zeichnet der Fahrer oder ***Betreuer***, der Tiere für die Zwecke eines gemäß der Richtlinie 2010/63/EU genehmigten Projekts transportiert, nur das Datum und die Uhrzeit der Ankunft in TRACES auf.	(2) Abweichend von Absatz 1 zeichnet der Fahrer oder ***qualifizierte Veterinärtechniker***, der Tiere für die Zwecke eines gemäß der Richtlinie 2010/63/EU genehmigten Projekts transportiert, nur das Datum und die Uhrzeit der Ankunft in TRACES auf.

Or. en

Änderungsantrag 1466
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Das Entladen wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. it

Änderungsantrag 1467
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1468
Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1469
Christine Singer, Jan-Christoph Oetjen, Ciaran Mullooly

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1470

Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Das Erfordernis der Anwesenheit eines Tierarztes bei jedem Entladen würde eine unmögliche finanzielle und wirtschaftliche Belastung für die Mitgliedstaaten darstellen, in denen es erhebliche Engpässen bei solchen Fachkräften gibt.

Änderungsantrag 1471
Jessica Polfjärd, Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1472
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. fr

Änderungsantrag 1473
Alexander Bernhuber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Anforderung, dass bei jedem Verladen ein Tierarzt anwesend ist, ist nicht realistisch. Sie erscheint besonders übertrieben, wenn nur eine geringe Anzahl von Tieren verladen wird. Die Vor-Ort-Überwachung kann von der zuständigen amtlichen Stelle nach dem Zufallsprinzip durchgeführt werden, andernfalls ist diese Verordnung mit der ständig abnehmenden Zahl von Tierärzten in der Europäischen Union nicht durchführbar.

Änderungsantrag 1474
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1475
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea, Nina Carberry

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1476
Bert-Jan Ruissen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1477
Stefan Köhler, Jens Gieseke, Lena Düpont, Marion Walsmann, Christine Schneider, Norbert Lins, Alexandra Mehnert

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 1478
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von einem	***entfällt***

Tierarzt überwacht.

Or. es

Änderungsantrag 1479
Markus Ferber

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. de

Änderungsantrag 1480
Milan Mazurek

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von einem Tierarzt überwacht.	***entfällt***

Or. sk

Änderungsantrag 1481
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von einem Tierarzt überwacht.	(3) Das Entladen wird von einem ***amtlichen*** Tierarzt ***oder einem ausgebildeten oder qualifizierten Tierbetreuer*** überwacht***. Falls diese Anforderung eine übermäßige Belastung***

darstellt, muss ein Tierarzt zu Überwachungszwecken und für stichprobenartige Überprüfungen im Vorfeld Zugang zu den Daten des geplanten Tiertransports erhalten.

Or. en

Änderungsantrag 1482
Dan-Ştefan Motreanu

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von einem Tierarzt überwacht.	(3) Das Entladen wird ***von einer Person überwacht, die im Besitz eines Befähigungsnachweises gemäß Artikel 38 ist. Das Entladen kann*** von einem Tierarzt überwacht ***werden, wenn der endgültige Bestimmungsort ein Schlachthof ist***.

Or. ro

Änderungsantrag 1483
Ivan David

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von einem Tierarzt überwacht.	(3) Das Entladen ***von Tieren bei langen Beförderungen oder Einfuhren aus Drittländern*** wird von einem ***amtlichen oder bevollmächtigten*** Tierarzt überwacht.

Or. en

Änderungsantrag 1484
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von ***einem Tierarzt*** überwacht.	(3) Das Entladen ***von Tieren*** wird von ***einer Person*** überwacht***, die gemäß Artikel 38 dieser Verordnung von der zuständigen Behörde benannt wird***.

Or. en

Änderungsantrag 1485
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird ***von einem Tierarzt*** überwacht.	(3) Das Entladen wird ***vom Fahrer oder vom Betreuer, der über einen Befähigungsnachweis gemäß Artikel 38 verfügt,*** überwacht.

Or. fr

Begründung

Es ist unrealistisch, beim Entladen der Tiere die Anwesenheit eines Tierarztes vorzuschreiben. Es ist viel sinnvoller, diese Aufgabe zertifizierten Fachleuten anzuvertrauen, die die Tiere während des gesamten Transports begleiten.

Änderungsantrag 1486
Merja Kyllönen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3
2023/0448(COM)
Artikel 25 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Das Entladen wird von einem***	(3) ***Zu Überwachungszwecken und für stichprobenartige Überprüfungen muss***

Tierarzt ***überwacht***.	***ein*** Tierarzt ***im Vorfeld Zugang zu den Daten des geplanten Tiertransports haben***.

Or. en

Änderungsantrag 1487
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Herbert Dorfmann, Pekka Toveri, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von ***einem Tierarzt*** überwacht.	(3) Das Entladen wird von ***einer sachkundigen Person*** überwacht***, die über einen Befähigungsnachweis gemäß Artikel 38 verfügt***.

Or. en

Änderungsantrag 1488
Veronika Vrecionová

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von ***einem Tierarzt*** überwacht.	(3) Das Entladen wird von ***einer Person*** überwacht***, die über einen Befähigungsnachweis gemäß Artikel 38 verfügt***.

Or. en

Änderungsantrag 1489
Pekka Toveri

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von ***einem Tierarzt*** überwacht.	(3) Das Entladen wird von ***den lokalen Behörden im Einklang mit einem Kontrollplan und den Gegebenheiten vor Ort*** überwacht.

Or. en

Änderungsantrag 1490
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von einem Tierarzt überwacht.	(3) Das Entladen wird von einem ***amtlichen*** Tierarzt überwacht***, der unabhängig vom Transportunternehmer ist***.

Or. en

Änderungsantrag 1491
Emma Wiesner

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von einem ***Tierarzt*** überwacht.	(3) Das Entladen wird von einem ***qualifizierten und zertifizierten Veterinärtechniker*** überwacht.

Or. en

Änderungsantrag 1492
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Emma Wiesner, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von einem ***Tierarzt*** überwacht.	(3) Das Entladen wird von einem ***qualifizierten Veterinärtechniker*** überwacht.

Or. en

Änderungsantrag 1493
Paulo Do Nascimento Cabral

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das Entladen wird von ***einem Tierarzt*** überwacht.	(3) Das Entladen wird von ***einer Person*** überwacht***, die über eine Tierschutzbescheinigung verfügt***.

Or. en

Änderungsantrag 1494
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Matteo Ricci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Das Entladen wird von einem Tierarzt überwacht.	3. Das Entladen wird***, wo möglich,*** von einem Tierarzt überwacht.

Or. it

Änderungsantrag 1495
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Wenn die Person, die das Entladen der Tiere überwacht, einen schlechten Gesundheitszustand der Tiere feststellt, so sind diese unverzüglich einer geeigneten Behandlung zu unterziehen, die im Fahrtenbuch zu dokumentieren ist.

Or. en

Änderungsantrag 1496
Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 26	***entfällt***
Überwachung der Indikatoren	
1. Für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 1 bewerten der Fahrer oder Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort den Zustand der Landtiere bei Ankunft anhand folgender Indikatoren:	
a) Gesamtzahl der Tiere;	
b) Anzahl der bei Ankunft verendeten Tiere in jeder Sendung;	
c) Anzahl der beim Transport verletzten Tiere in jeder Sendung;	
d) andere gesundheitliche und physische Probleme als Verletzungen, einschließlich gegebenenfalls Hitze- oder Kältestress, länger andauernder Durst und Hunger in einer Sendung, die bei den Tieren beobachtet werden.	
(2) Der Tierhalter zeichnet die Feststellungen in Bezug auf die Indikatoren gemäß Absatz 1 in Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs in TRACES auf.	

(3) Der Organisator und der Transportunternehmer überwachen die Indikatoren gemäß Absatz 1 und analysieren die gesammelten Informationen nach Abschluss ihrer Transporte. Geht aus den Analyseergebnissen hervor, dass die Anforderungen des Artikels 4 nicht erfüllt wurden, oder wenn Werte zur Quantifizierung der Indikatoren die von der Kommission gemäß Absatz 5 festgelegten Grenzwerte überschreiten, ergreifen sie Korrekturmaßnahmen.

(4) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der zu überwachenden gesundheitlichen und physischen Probleme gemäß Absatz 1 Buchstabe d sowie der Methoden, die bei der Quantifizierung der Indikatoren gemäß Absatz 1 anzuwenden sind.

(5) Die Kommission kann auf der Grundlage des Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48 zur Festlegung der Grenzwerte, bei deren Überschreiten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind, erlassen.

Or. fr

Änderungsantrag 1497
Waldemar Buda, Anna Zalewska, Kosma Złotowski, Beata Szydło

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 26	***entfällt***
Überwachung der Indikatoren	
1. Für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 1 bewerten der Fahrer oder Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort den	

Zustand der Landtiere bei Ankunft anhand folgender Indikatoren:

a) Gesamtzahl der Tiere;

b) Anzahl der bei Ankunft verendeten Tiere in jeder Sendung;

c) Anzahl der beim Transport verletzten Tiere in jeder Sendung;

d) andere gesundheitliche und physische Probleme als Verletzungen, einschließlich gegebenenfalls Hitze- oder Kältestress, länger andauernder Durst und Hunger in einer Sendung, die bei den Tieren beobachtet werden.

(2) Der Tierhalter zeichnet die Feststellungen in Bezug auf die Indikatoren gemäß Absatz 1 in Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs in TRACES auf.

(3) Der Organisator und der Transportunternehmer überwachen die Indikatoren gemäß Absatz 1 und analysieren die gesammelten Informationen nach Abschluss ihrer Transporte. Geht aus den Analyseergebnissen hervor, dass die Anforderungen des Artikels 4 nicht erfüllt wurden, oder wenn Werte zur Quantifizierung der Indikatoren die von der Kommission gemäß Absatz 5 festgelegten Grenzwerte überschreiten, ergreifen sie Korrekturmaßnahmen.

(4) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der zu überwachenden gesundheitlichen und physischen Probleme gemäß Absatz 1 Buchstabe d sowie der Methoden, die bei der Quantifizierung der Indikatoren gemäß Absatz 1 anzuwenden sind.

(5) Die Kommission kann auf der Grundlage des Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48 zur Festlegung der Grenzwerte, bei deren

Überschreiten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind, erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1498
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 1 bewerten der Fahrer*** oder ***Betreuer*** und der Tierhalter am Bestimmungsort den Zustand der Landtiere bei Ankunft anhand folgender Indikatoren:	1. ***Anstelle des Fahrers*** oder ***Betreuers*** und der Tierhalter am Bestimmungsort ***muss ein Veterinärdienst*** den Zustand der Landtiere bei Ankunft anhand folgender Indikatoren ***bewerten***:

Or. fr

Begründung

Es liegt nicht in der Verantwortung des Transportunternehmers oder des Transportpersonals, die tierärztliche Kontrolle der Tiere durchzuführen.

Änderungsantrag 1499
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 1 ***bewerten*** der ***Fahrer oder*** Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort den Zustand der Landtiere bei Ankunft anhand folgender Indikatoren:	1. ***Mit Ausnahme von Fällen, in denen Tiere in Transportbehältern und speziellen Kisten mit Löchern transportiert werden, bewerten*** für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 1 der Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort den Zustand der Landtiere bei Ankunft anhand folgender Indikatoren:

Or. en

Änderungsantrag 1500
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 1 ***bewerten*** der ***Fahrer oder*** Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort den Zustand der Landtiere bei Ankunft anhand folgender Indikatoren:	1. ***Mit Ausnahme von Fällen, in denen Tiere in Transportbehältern und speziellen Kisten mit Löchern transportiert werden, bewerten*** für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 1 der Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort den Zustand der Landtiere bei Ankunft anhand folgender Indikatoren:

Or. en

Änderungsantrag 1501
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 1 bewerten der ***Fahrer oder*** Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort den Zustand der Landtiere bei Ankunft anhand folgender Indikatoren:	1. Für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 1 bewerten der Betreuer und der Tierhalter ***– außer beim Transport von Tieren in Transportbehältern –*** am Bestimmungsort den Zustand der Landtiere bei Ankunft anhand folgender Indikatoren:

Or. es

Begründung

Der Zustand von Tieren in Transportbehältern kann vom Betreuer nicht bewertet werden. Im Falle von Tieren, die in Schlachthöfe verbracht werden, wären die Betreuer verpflichtet, bei der Entladung im Schlachtungsgebiet anwesend zu sein. Die Pflicht für den Betreuer, den Zustand der Tiere bei ihrer Ankunft zu überprüfen, sollte bei Tieren, die in Transportbehältern verbracht werden, entfallen. Diese Überprüfung sollte stattdessen durch

den Tierhalter am Bestimmungsort erfolgen.

Änderungsantrag 1502
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 1 bewerten der Fahrer oder Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort den Zustand der Landtiere bei Ankunft anhand folgender Indikatoren:	1. Für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 1 bewerten der Fahrer oder Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort den Zustand der Landtiere ***und die Bedingungen im Inneren des Transportmittels*** bei Ankunft anhand folgender Indikatoren:

Or. en

Änderungsantrag 1503
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 1 bewerten der Fahrer oder ***Betreuer*** und der Tierhalter am Bestimmungsort den Zustand der Landtiere bei Ankunft anhand folgender Indikatoren:	1. Für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 1 bewerten der Fahrer oder ***qualifizierte Veterinärtechniker*** und der Tierhalter am Bestimmungsort den Zustand der Landtiere bei Ankunft anhand folgender Indikatoren:

Or. en

Änderungsantrag 1504
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 1 bewerten der Fahrer oder Betreuer und der Tierhalter am Bestimmungsort den Zustand der Landtiere bei Ankunft anhand folgender Indikatoren:	1. Für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 1 bewerten der Fahrer oder Betreuer ***oder Tierschutzbeauftragte*** und der Tierhalter am Bestimmungsort den Zustand der Landtiere bei Ankunft anhand folgender Indikatoren:

Or. en

Änderungsantrag 1505
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 1 bewerten der Fahrer ***oder*** Betreuer ***und*** der Tierhalter am Bestimmungsort den Zustand der Landtiere bei Ankunft anhand folgender Indikatoren:	1. Für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 1 bewerten der Fahrer ***und der*** Betreuer ***sowie*** der Tierhalter am Bestimmungsort den Zustand der Landtiere bei Ankunft anhand folgender Indikatoren:

Or. en

Änderungsantrag 1506
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Anzahl der beim Transport verletzten Tiere in jeder Sendung;	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1507
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Anzahl der beim Transport verletzten Tiere in jeder Sendung;	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Dieser Indikator ist nicht auf Kaninchen anwendbar. Tatsächlich ist es unmöglich, zu erkennen, ob ein lebendes Kaninchen verletzt ist. Eventuelle Verletzungen können erst nach dem Schlachten der Kaninchen festgestellt werden.

Änderungsantrag 1508
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Anzahl der beim Transport verletzten Tiere in jeder Sendung;	c) Anzahl der beim Transport verletzten Tiere in jeder Sendung***, falls ersichtlich***;

Or. en

Änderungsantrag 1509
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Anzahl der beim Transport	c) Anzahl der beim Transport

verletzten Tiere in jeder Sendung;	verletzten ***oder angeschlagenen*** Tiere in jeder Sendung;

Or. en

Änderungsantrag 1510
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) andere gesundheitliche und physische Probleme als Verletzungen, einschließlich gegebenenfalls Hitze- oder Kältestress, länger andauernder Durst und Hunger in einer Sendung, die bei den Tieren beobachtet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1511
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Sophia Kircher, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Dan-Ştefan Motreanu, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) andere gesundheitliche und physische Probleme als Verletzungen, einschließlich gegebenenfalls Hitze- oder Kältestress, länger andauernder Durst und Hunger in einer Sendung, die bei den Tieren beobachtet werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1512
Valérie Deloge, Marie Dauchy, Tomáš Kubín, Julien Leonardelli, Barbara Bonte, Gilles Pennelle, Raffaele Stancanelli, Mireia Borrás Pabón

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) andere gesundheitliche und physische Probleme als Verletzungen, ***einschließlich gegebenenfalls Hitze- oder Kältestress, länger andauernder Durst und Hunger in einer Sendung,*** die bei den Tieren beobachtet werden.	d) andere gesundheitliche und physische Probleme als Verletzungen, die bei den Tieren beobachtet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 1513
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) andere gesundheitliche und physische Probleme als Verletzungen, einschließlich ***gegebenenfalls*** Hitze- oder Kältestress, länger andauernder Durst und Hunger in einer Sendung, die bei den Tieren beobachtet werden.	d) andere gesundheitliche und physische Probleme als Verletzungen, einschließlich Hitze- oder Kältestress, länger andauernder Durst und Hunger in einer Sendung, die bei den Tieren beobachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1514
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) andere gesundheitliche und physische Probleme als Verletzungen,	d) andere gesundheitliche und physische Probleme als Verletzungen,

einschließlich ***gegebenenfalls*** Hitze- oder Kältestress, länger andauernder Durst und Hunger in einer Sendung, die bei den Tieren beobachtet werden.	einschließlich Hitze- oder Kältestress, länger andauernder Durst und Hunger in einer Sendung, die bei den Tieren beobachtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 1515
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Zustand und hygienische Bedingungen des Transportmittels.

Or. en

Änderungsantrag 1516
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Luftqualität;

Or. en

Änderungsantrag 1517
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) hygienische Umgebung.

Or. en

Änderungsantrag 1518
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Ein amtlicher Tierarzt überprüft und bestätigt die vom Fahrer, Betreuer und Tierhalter aufgezeichneten Befunde, um die Richtigkeit und die Einhaltung der Tierschutzstandards sicherzustellen. Der Tierarzt ist für die Bereitstellung oder Organisation einer angemessenen tierärztlichen Versorgung von Tieren verantwortlich, die Anzeichen von Verletzungen, Krankheiten oder anderen Leiden aufweisen, die Schmerzen oder Ängste verursachen.

Or. en

Änderungsantrag 1519
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Tierhalter zeichnet die Feststellungen in Bezug auf die Indikatoren gemäß Absatz 1 in Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs in TRACES auf.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1520
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi,

Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Tierhalter zeichnet die Feststellungen in Bezug auf die Indikatoren gemäß Absatz 1 in Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs in TRACES auf.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1521
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Tierhalter ***zeichnet*** die Feststellungen in Bezug auf die Indikatoren gemäß Absatz 1 in Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs in TRACES auf.	(2) ***Nach einer Beförderung, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland begonnen hat, zeichnet*** der Tierhalter die Feststellungen in Bezug auf die Indikatoren gemäß Absatz 1 in Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs in TRACES auf.

Or. en

Änderungsantrag 1522
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Der*** Tierhalter ***zeichnet*** die Feststellungen in Bezug auf die Indikatoren	(2) ***Bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten und in***

gemäß Absatz 1 in Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs in TRACES auf.	***Drittländer zeichnet der*** Tierhalter die Feststellungen in Bezug auf die Indikatoren gemäß Absatz 1 in Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs in TRACES auf.

Or. fr

Begründung

TRACES unterliegt den Vorschriften und Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission. Nur lange Beförderungen (von mehr als 8 Stunden) müssen gemäß diesen Rechtsvorschriften dokumentiert werden.

Änderungsantrag 1523
Bert-Jan Ruissen, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Tierhalter ***zeichnet*** die Feststellungen in Bezug auf die Indikatoren gemäß Absatz 1 in Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs in TRACES auf.	(2) ***Nach einer Beförderung, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland begonnen hat, zeichnet*** der Tierhalter die Feststellungen in Bezug auf die Indikatoren gemäß Absatz 1 in Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs in TRACES auf.

Or. en

Änderungsantrag 1524
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Tierhalter ***zeichnet*** die Feststellungen in Bezug auf die Indikatoren gemäß Absatz 1 in Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs in TRACES auf.	(2) ***Bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten und in Drittländer zeichnet*** der Tierhalter die Feststellungen in Bezug auf die Indikatoren gemäß Absatz 1 in Abschnitt 3 des

Fahrtenbuchs in TRACES auf.

Or. es

Begründung

TRACES unterliegt den Vorschriften und Anforderungen der Verordnung über amtliche Kontrollen (Verordnung (EU) 2017/625) und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission. Nur lange Beförderungen sollten gemäß diesen Rechtstexten dokumentiert werden.

Änderungsantrag 1525
Benoit Cassart, Asger Christensen, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Tierhalter ***zeichnet*** die Feststellungen in Bezug auf die Indikatoren gemäß Absatz 1 in Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs in TRACES auf.	(2) ***Bei langen Beförderungen zwischen Mitgliedstaaten oder in Drittländer zeichnet*** der Tierhalter die Feststellungen in Bezug auf die Indikatoren gemäß Absatz 1 in Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs in TRACES auf.

Or. en

Änderungsantrag 1526
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Tierhalter zeichnet die Feststellungen in Bezug auf die Indikatoren gemäß ***Absatz 1*** in Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs in TRACES auf.	(2) Der Tierhalter zeichnet die Feststellungen in Bezug auf die Indikatoren gemäß ***Ziffer 5*** in Abschnitt 3 des Fahrtenbuchs in TRACES auf.

Or. en

Änderungsantrag 1527
Philippe Olivier, Valérie Deloge, Julien Leonardelli, Gilles Pennelle

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Der*** Organisator und der Transportunternehmer ***überwachen die Indikatoren gemäß Absatz 1*** und ***analysieren*** die ***gesammelten Informationen nach Abschluss ihrer Transporte. Geht aus den Analyseergebnissen hervor***, ***dass*** die ***Anforderungen des Artikels 4 nicht erfüllt wurden***, ***oder wenn Werte*** zur ***Quantifizierung der Indikatoren die von der Kommission gemäß Absatz 5 festgelegten Grenzwerte überschreiten***, ergreifen sie ***Korrekturmaßnahmen***.	(3) ***Zwar überwachen der*** Organisator und der Transportunternehmer ***den Transportvorgang, doch können sie weder für unvorhersehbare Faktoren, die aufgrund äußerer Umstände eintreten*** und die ***Fahrtzeit verlängern***, ***noch für sich zwischen dem Versandort und dem Bestimmungsort verändernde Wetterbedingungen,*** die ***sich auf die anderweitigen Transportparteien auswirken***, zur ***Verantwortung gezogen werden: Sofern möglich***, ergreifen sie ***die notwendigen Maßnahmen in Abhängigkeit von den Mitteln, die ihnen auf der Fahrtstrecke zur Verfügung stehen***.

Or. fr

Begründung

Die Transportunternehmer planen ausgehend von den Hindernissen, denen sie sich auf der Strecke gegenübersehen können und die sich auf den Streckenplan und die Fahrtzeit auswirken können. Sie können es sich nicht leisten, auf rein theoretische „Anforderungen", „Werte", „Grenzwerte" und „Indikatoren" zu achten, die nichts mit der Wirklichkeit und den möglichen Unwägbarkeiten im Straßenverkehr zu tun haben.

Änderungsantrag 1528
Sakis Arnaoutoglou

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Der Organisator und der Transportunternehmer überwachen die Indikatoren gemäß Absatz 1 und	(3) Der Organisator und der Transportunternehmer überwachen die Indikatoren gemäß Absatz 1 und

analysieren die gesammelten Informationen nach Abschluss ihrer Transporte. Geht aus den Analyseergebnissen hervor, dass die Anforderungen des Artikels 4 nicht erfüllt wurden, oder wenn Werte zur Quantifizierung der Indikatoren die von der Kommission gemäß Absatz 5 festgelegten Grenzwerte überschreiten, ergreifen sie Korrekturmaßnahmen.	analysieren die gesammelten Informationen nach Abschluss ihrer Transporte. Geht aus den Analyseergebnissen hervor, dass die Anforderungen des Artikels 4 nicht erfüllt wurden, oder wenn Werte zur Quantifizierung der Indikatoren die von der Kommission gemäß Absatz 5 festgelegten Grenzwerte überschreiten, ergreifen sie Korrekturmaßnahmen, ***und im Falle einer wiederholten Überschreitung der Grenzwerte kann die zuständige Behörde eine Aussetzung der Zulassung des Organisators oder Transportunternehmers erwägen.***

Or. el

Änderungsantrag 1529
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Krzysztof Hetman, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der zu überwachenden gesundheitlichen und physischen Probleme gemäß Absatz 1 Buchstabe d sowie der Methoden, die bei der Quantifizierung der Indikatoren gemäß Absatz 1 anzuwenden sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1530
Borja Giménez Larraz, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der zu überwachenden gesundheitlichen und physischen Probleme gemäß Absatz 1 Buchstabe d sowie der Methoden, die bei der Quantifizierung der Indikatoren gemäß Absatz 1 anzuwenden sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1531
Asger Christensen, Benoit Cassart, Valérie Devaux, Christine Singer, Valérie Hayer, Hilde Vautmans, Urmas Paet, Jan-Christoph Oetjen, Barry Cowen, Cynthia Ní Mhurchú, Elsi Katainen, Charles Goerens

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission erlässt gemäß ***Artikel 49 Durchführungsrechtsakte*** zur Festlegung der zu überwachenden gesundheitlichen und physischen Probleme gemäß Absatz 1 Buchstabe d sowie der Methoden, die bei der Quantifizierung der Indikatoren gemäß Absatz 1 anzuwenden sind.	(4) Die Kommission erlässt gemäß ***Artikel 48 delegierte Rechtsakte*** zur Festlegung der zu überwachenden gesundheitlichen und physischen Probleme gemäß Absatz 1 Buchstabe d sowie der Methoden, die bei der Quantifizierung der Indikatoren gemäß Absatz 1 anzuwenden sind.

Or. en

Änderungsantrag 1532
Stefano Bonaccini, Dario Nardella, Matteo Ricci

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

4. Die Kommission erlässt gemäß Artikel ***49 Durchführungsrechtsakte*** zur Festlegung der zu überwachenden gesundheitlichen und physischen Probleme gemäß Absatz 1 Buchstabe d sowie der Methoden, die bei der Quantifizierung der Indikatoren gemäß Absatz 1 anzuwenden sind.	4. Die Kommission erlässt gemäß Artikel ***48 delegierte Rechtsakte*** zur Festlegung der zu überwachenden gesundheitlichen und physischen Probleme gemäß Absatz 1 Buchstabe d sowie der Methoden, die bei der Quantifizierung der Indikatoren gemäß Absatz 1 anzuwenden sind.

Or. it

Änderungsantrag 1533
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der zu überwachenden gesundheitlichen und physischen Probleme gemäß Absatz 1 Buchstabe d sowie der Methoden, die bei der Quantifizierung der Indikatoren gemäß Absatz 1 anzuwenden sind.	(4) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der zu überwachenden gesundheitlichen und physischen Probleme gemäß Absatz 1 Buchstabe d***, der artspezifischen Indikatoren, um wesentliche Unterschiede bei Anzeichen für Probleme in Bezug auf Gesundheit und Wohlbefinden zwischen verschiedenen Tierarten zu berücksichtigen,*** sowie der Methoden, die bei der Quantifizierung der Indikatoren gemäß Absatz 1 anzuwenden sind. ***Diese delegierten Rechtsakte werden bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erlassen.***

Or. en

Änderungsantrag 1534
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der zu überwachenden gesundheitlichen und physischen Probleme gemäß Absatz 1 Buchstabe d sowie der Methoden, die bei der Quantifizierung der Indikatoren gemäß Absatz 1 anzuwenden sind.	(4) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 49 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der zu überwachenden gesundheitlichen und physischen Probleme***, der Luftqualität und der Hygienebedingungen im Inneren*** gemäß Absatz 1 Buchstabe d sowie der Methoden, die bei der Quantifizierung der Indikatoren gemäß Absatz 1 anzuwenden sind.

Or. en

Änderungsantrag 1535
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission kann auf der Grundlage des Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48 zur Festlegung der Grenzwerte, bei deren Überschreiten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind, erlassen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 1536
Adrian-George Axinia

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission kann auf der Grundlage des Gutachtens der	***entfällt***

Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48 zur Festlegung der Grenzwerte, bei deren Überschreiten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind, erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1537
Maria Noichl, Marianne Vind, Annalisa Corrado

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission ***kann*** auf der Grundlage des Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48 zur Festlegung der Grenzwerte, bei deren Überschreiten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind, erlassen.	(5) Die Kommission ***ist befugt,*** auf der Grundlage des Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48 zur ***Änderung dieser Verordnung in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Indikatoren und zur Ergänzung dieser Verordnung durch die*** Festlegung der Grenzwerte, bei deren Überschreiten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind***, wie in Absatz 3 dargelegt, zu*** erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 1538
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission ***kann*** auf der Grundlage des Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48 zur	(5) Die Kommission ***erlässt*** auf der Grundlage des Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ***bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung***

Festlegung der Grenzwerte, bei deren Überschreiten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind***, erlassen***.	delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48 zur Festlegung der Grenzwerte, bei deren Überschreiten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind.

Or. en

Änderungsantrag 1539
Tilly Metz, Thomas Waitz
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission ***kann*** auf der Grundlage des Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48 zur Festlegung der Grenzwerte, bei deren Überschreiten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind***, erlassen***.	(5) Die Kommission ***erlässt*** auf der Grundlage des Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48 zur Festlegung der Grenzwerte, bei deren Überschreiten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind.

Or. en

Änderungsantrag 1540
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Salvatore De Meo, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Krzysztof Hetman

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission kann auf der Grundlage des Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ***delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 48*** zur Festlegung der Grenzwerte, bei deren Überschreiten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind, ***erlassen***.	(5) Die Kommission kann auf der Grundlage des Gutachtens der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) ***Empfehlungen*** zur Festlegung der Grenzwerte, bei deren Überschreiten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind, ***abgeben***.

Or. en

Änderungsantrag 1541
Anja Hazekamp, Sebastian Everding

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel -27 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel -27
	Ausstiegsziele der Mitgliedstaaten bis 2040
	1. Jeder Mitgliedstaat legt in seiner nationalen Gesetzgebung nationale Ziele fest, um Folgendes zu erreichen:
	a) die schrittweise Beendigung grenzüberschreitender Transporte zu Schlacht- und Zuchtzwecken;
	b) eine Verkürzung der Beförderungsdauer auf maximal zwei Stunden.
	(2) Die in Absatz 1 genannten Ziele sind von jedem Mitgliedstaat bis 2040 zu verwirklichen.
	(3) Die Fortschritte der einzelnen Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der nationalen Reduktionsziele bis 2040 werden der Kommission jährlich gemeldet.

Or. en

Änderungsantrag 1542
Michal Wiezik

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Unbeschadet strengerer Vorschriften über die Beförderungsdauer***	1. Lange Beförderungen von Landtieren auf der Straße oder Schiene zu

gemäß diesem Kapitel und Anhang I Kapitel V müssen lange Beförderungen von Landtieren***, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen,*** auf der Straße oder Schiene zu anderen Zwecken als der Schlachtung ***folgende Bedingungen erfüllen:***	anderen Zwecken als der Schlachtung ***sind verboten;***

Or. en

Begründung

Diese Änderung gilt für den gesamten Text.

Änderungsantrag 1543
Anja Hazekamp, Sebastian Everding, Emma Fourreau

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unbeschadet strengerer Vorschriften über die Beförderungsdauer gemäß diesem Kapitel ***und*** Anhang I Kapitel V müssen lange Beförderungen von Landtieren***, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen,*** auf der Straße oder Schiene zu anderen Zwecken als der Schlachtung folgende Bedingungen erfüllen:	1. Unbeschadet strengerer Vorschriften über die Beförderungsdauer gemäß diesem Kapitel***,*** Anhang I Kapitel V ***und den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten*** müssen lange Beförderungen von Landtieren auf der Straße oder Schiene zu anderen Zwecken als der Schlachtung folgende Bedingungen erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 1544
Veronika Vrecionová, Emmanouil Fragkos

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unbeschadet strengerer Vorschriften über die Beförderungsdauer gemäß diesem Kapitel ***und Anhang I***	1. Unbeschadet strengerer Vorschriften über die Beförderungsdauer gemäß diesem Kapitel müssen lange

Kapitel V müssen lange Beförderungen von Landtieren, ausgenommen Hausvögel ***und*** Kaninchen, auf der Straße oder Schiene zu anderen Zwecken als der Schlachtung folgende Bedingungen erfüllen:	Beförderungen von ***abgesetzten*** Landtieren, ausgenommen Hausvögel***,*** Kaninchen***, Hunde und Katzen***, auf der Straße oder Schiene zu anderen Zwecken als der Schlachtung folgende Bedingungen erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 1545
Carlo Fidanza, Sergio Berlato, Nicola Procaccini, Francesco Ventola

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unbeschadet strengerer Vorschriften über die Beförderungsdauer gemäß diesem Kapitel und Anhang I Kapitel V müssen lange Beförderungen von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, auf der Straße oder Schiene ***zu anderen Zwecken als der Schlachtung*** folgende Bedingungen erfüllen***:***	1. Unbeschadet strengerer Vorschriften über die Beförderungsdauer gemäß diesem Kapitel und Anhang I Kapitel V müssen lange Beförderungen von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, auf der Straße oder Schiene folgende Bedingungen erfüllen

Or. it

Änderungsantrag 1546
Benoit Cassart, Hilde Vautmans, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unbeschadet strengerer Vorschriften über die Beförderungsdauer gemäß diesem Kapitel und Anhang I Kapitel V müssen lange Beförderungen von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, auf der Straße oder Schiene ***zu anderen Zwecken als der Schlachtung*** folgende Bedingungen	1. Unbeschadet strengerer Vorschriften über die Beförderungsdauer gemäß diesem Kapitel und Anhang I Kapitel V müssen lange Beförderungen von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, auf der Straße oder Schiene folgende Bedingungen erfüllen:

erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 1547
Mireia Borrás Pabón, Margarita de la Pisa Carrión

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unbeschadet strengerer Vorschriften über die Beförderungsdauer gemäß diesem Kapitel und Anhang I Kapitel V müssen lange Beförderungen von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, auf der Straße oder Schiene ***zu anderen Zwecken als der Schlachtung*** folgende Bedingungen erfüllen:	1. Unbeschadet strengerer Vorschriften über die Beförderungsdauer gemäß diesem Kapitel und Anhang I Kapitel V müssen lange Beförderungen von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, auf der Straße oder Schiene folgende Bedingungen erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 1548
Daniel Buda, Gheorghe Falcă, Paulo Do Nascimento Cabral, Alexander Bernhuber, Flavio Tosi, Jessika Van Leeuwen, Sander Smit, Borja Giménez Larraz, Carmen Crespo Díaz, Elena Nevado del Campo, Céline Imart

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unbeschadet strengerer Vorschriften über die Beförderungsdauer gemäß diesem Kapitel und Anhang I Kapitel V müssen lange Beförderungen von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, auf der Straße oder Schiene ***zu anderen Zwecken als der Schlachtung*** folgende Bedingungen erfüllen:	1. Unbeschadet strengerer Vorschriften über die Beförderungsdauer gemäß diesem Kapitel und Anhang I Kapitel V müssen lange Beförderungen von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, auf der Straße oder Schiene folgende Bedingungen erfüllen:

Or. en

Änderungsantrag 1549
Stanislav Stoyanov

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unbeschadet strengerer Vorschriften über die Beförderungsdauer gemäß diesem Kapitel und Anhang I Kapitel V müssen lange Beförderungen von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, auf der Straße oder Schiene ***zu anderen Zwecken als der Schlachtung*** folgende Bedingungen erfüllen:	1. Unbeschadet strengerer Vorschriften über die Beförderungsdauer gemäß diesem Kapitel und Anhang I Kapitel V müssen lange Beförderungen von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, auf der Straße oder Schiene folgende Bedingungen erfüllen:

Or. en

Begründung

Es sollte keine Unterschiede bei den Beförderungsanforderungen für Schlacht- oder andere Zwecke geben.

Änderungsantrag 1550
Julien Leonardelli, Valérie Deloge, Gilles Pennelle, Philippe Olivier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unbeschadet strengerer Vorschriften über die Beförderungsdauer gemäß diesem Kapitel und Anhang I Kapitel V müssen lange Beförderungen von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, auf der Straße oder Schiene ***zu anderen Zwecken als der Schlachtung*** folgende Bedingungen erfüllen:	1. Unbeschadet strengerer Vorschriften über die Beförderungsdauer gemäß diesem Kapitel und Anhang I Kapitel V müssen lange Beförderungen von Landtieren, ausgenommen Hausvögel und Kaninchen, auf der Straße oder Schiene folgende Bedingungen erfüllen:

Or. fr

Begründung

Die verpflichtende Ruhezeit von 24 Stunden (unabhängig von der Tierart) nach 21 Stunden Fahrtzeit würde unnötige Zeit für die Be- und Entladung beinhalten, was die Tiere stärker belasten würde, als eine Verlängerung der Fahrtzeit. Die Vorschriften müssen gelockert werden, um sie mit den sozialen Rechten der Fahrer gemäß Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in Einklang zu bringen.

Änderungsantrag 1551
Cristina Maestre, Rosa Serrano Sierra, Elena Sancho Murillo, Alicia Homs Ginel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unbeschadet strengerer Vorschriften über die Beförderungsdauer gemäß diesem Kapitel und Anhang I Kapitel V müssen lange Beförderungen von Landtieren, ausgenommen ***Hausvögel*** und Kaninchen, auf der Straße oder Schiene ***zu anderen Zwecken als der Schlachtung*** folgende Bedingungen erfüllen:	1. Unbeschadet strengerer Vorschriften über die Beförderungsdauer gemäß diesem Kapitel und Anhang I Kapitel V müssen lange Beförderungen von Landtieren, ausgenommen ***Haus- und Wildvögel*** und Kaninchen, auf der Straße oder Schiene folgende Bedingungen erfüllen:

Or. es

Änderungsantrag 1552
Borja Giménez Larraz, Laurent Castillo, Jens Gieseke, Dariusz Joński, Sérgio Humberto, Flavio Tosi, Elena Nevado del Campo, Esther Herranz García, Carmen Crespo Díaz, Gabriel Mato, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Isabel Benjumea Benjumea, Daniel Buda

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Unbeschadet strengerer Vorschriften über die Beförderungsdauer gemäß diesem Kapitel und Anhang I Kapitel V müssen lange Beförderungen von Landtieren, ausgenommen Hausvögel ***und*** Kaninchen, auf der Straße oder Schiene ***zu anderen Zwecken als der***	1. Unbeschadet strengerer Vorschriften über die Beförderungsdauer gemäß diesem Kapitel und Anhang I Kapitel V müssen lange Beförderungen von Landtieren, ausgenommen Hausvögel***,*** Kaninchen ***und Wildgeflügelarten***, auf der Straße oder Schiene folgende Bedingungen

Schlachtung folgende Bedingungen erfüllen: erfüllen:

Or. en